This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07596345 8

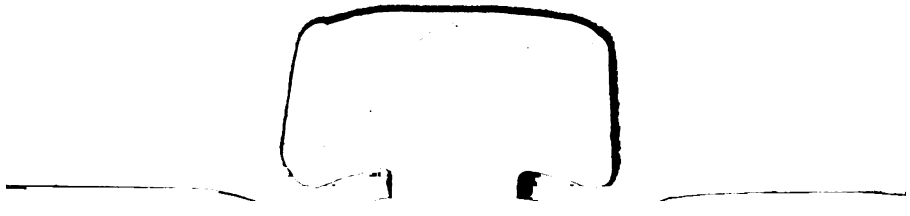

SLO
Altr

Über

die

Verwerflichkeit der Todesstrafe

und

was für jetzt in Deutschland an deren Stelle zu setzen.

Von

J. C. Althof,

Canzleirath.

Wo das Recht über seine Grenzen geht,
da wird es Willkühr oder Gewalt!

In Commission
der Meyer'schen Hofbuchhandlung zu Lemgo und Detmold.

1843.

Af.

daß man ihr mit voller Sicherheit nicht nur folgen darf, sondern auch folgen muß, wenn man sich in einer so wichtigen Angelegenheit nicht dem Vorwurfe der Einseitigkeit und damit dem Vorwurfe des gänzlichen Verfehlens des richtigen Gesichtspunctes aussetzen will.

Hiermit sind aber noch längst nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Vielmehr fragt es sich nun erst: Gebietet, oder verbietet die christliche Religion die Todesstrafe? Enthalten gewisse gelegentliche Aussprüche und Redensarten, die im neuen Testamente vorkommen, dafür ein Gebot, oder doch eine Gestattung, ein Erlauben, oder ist dieß nach Inhalt und Geist der Christuslehre nicht anzunehmen, und sind in diesem Falle jene Aussprüche und Redensarten nothwendig anders zu deuten, sei es, daß man sie nicht wörtlich nehmen, daß man ihnen eine eigentliche legislative Eigenschaft überhaupt nicht beilegen könne, und vielmehr in den Worten nur eine Drohung oder Warnung für den speciellen Fall finde, oder sei es, daß man bildliche Ausdrücke nicht auf eine gerade Leben und Tod, sondern nur die Handhabung des Rechts überhaupt betreffende Justiz beziehe? Ferner: Sind die Satzungen des alten Testaments als Hülfsrecht zur Ergänzung des neuen Testaments heranzuziehen, oder widerstrebt dem der Geist des Christenthums?

Je nachdem die Antworten auf diese Fragen ausfallen, spricht das Resultat bald für, bald wider die Zulässigkeit der Todesstrafe, und wo daher in einem christlichen Staate dieser Gegenstand zur Sprache kommt, da sind und bleiben immer die Fragen des Rechts und der Religion unzertrennlich in einander verschlungen, so jedoch, daß allezeit das religiöse Princip das vorwaltende sein muß, indem das rechtliche Princip dort wenigstens gänzlich nichts wollen darf, was jenem widerstreiten würde.

Freilich ist dieser Gesichtspunct nicht immer gehörig gewürdigt und festgehalten worden in den, nach Klein-

schrod's*) Ausdrucke, »unzähligen« Schriften**), welche seit etwa einem Jahrhundert und in immer vermehrter Art fortwährend das hohe Interesse an der Sache hervorrief.

So ist es jetzt bei der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe eine Frage von sehr wesentlichem Einflusse geworden: Ob der christliche Staat in dem vor sein weltliches Forum gezogenen Verbrecher, bei Bestimmung der Strafe, den Menschen zu unterscheiden habe von dem Bürger, oder ob hier eine solche Unterscheidung nicht stattfinden dürfe? Während u. A. Henke***) die Frage bejahet, wird sie andererseits durchaus verneint. »Es liegt — sagt Mittermaier†) — solchen (nämlich aus Beziehungen zwischen Gott und dem Menschen hergeleiteten) Ansichten eine unselige (?) Spaltung des unabhängig vom Staate existirenden Menschen und des im Staate lebenden Bürgers zum Grunde.« »Mensch und Bürger« sollen nach

*) Systematische Entw. d. Grundbegr. u. Grundwahrh. des peinl. Rechts. Thl. 3. §. 4.

**) Die Literatur betreffende Nachweisungen geben: Kleinschrod a. a. O. Not. l. Tittmann a. a. O. Not. q. Abegg a. a. O. Mittermaier in den Noten zu der alleg. Abhandlung und zu den ferneren Abhandlungen über den Gegenstand in den Jahrg. 1836. 1840. u. 1841. des vorhin gen. Archivs, womit aus den Jahren 1829—1833 zu vergleichen: Bd. 10. S. 346, Bd. 12. S. 206. S. 678, Bd. 13. S. 304. S. 610. Hepp a. gleich a. O. Nachzutragen sind: Hochdörfer. Über Abschaffung der Todesstrafe u. Verhütung der Verbrechen. Vom Standpuncte der Social-Reform. Genf und Paris 1840. Petöcz. Das Unmoralische der Todesstrafe. Leipzig 1841. Ersterer beschäftigt sich in seiner Schrift großentheils damit, die Gründe Hepp's für die Beibehaltung der Todesstrafe, in dessen Programm: Über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Tübingen 1836, einer nähern Prüfung und Widerlegung zu unterziehen. Letzterer dagegen beurtheilt den Gegenstand aus einem selbstständigen philosophischen Standpuncte.

***) Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Thl. 1. S. 145. ff. S. 418. ff.

†) Archiv d. Crim.-Rechts. N. F. J. 1834. S. 216.

ihm »nicht getrennt«, vielmehr soll »das ganze Individuum der Staatsgewalt unterworfen« werden.

Ferner gelangt Abegg*) von seinem philosophisch-religiösen und philosophisch-juristischen Standpuncte aus zu der Annahme: Bei der Todesstrafe müsse der »Leib hingegeben werden, um die Seele zu retten«; es gölte hier der »Rettung des Geistigen durch das Hingeben des Leiblichen«. Dahingegen verwirft unbedingt dieses Theorem Mittermaier**) und spricht sich daneben dahin bestimmt aus, daß eine Zeit kommen werde, wo Pönitentiarstrafen die Todesstrafe ganz überflüssig machen würden.

Ebenfalls zu einem, dem nurerwähnten Resultate Abegg's gerade entgegengesetzten Resultate kommt auf philosophisch-religiösem Wege Petöcz. Die größt-möglichste Summe geistigen Wissens überhaupt, zumeist aber des »Wissens von Gott« als das dem Menschen angewiesene Strebeziel, so lange er lebt, annehmend, gelangt dieser Schriftsteller — wie auch schon gleich der Titel seines Buchs ergibt — bei seiner Untersuchung zu dem Ergebnisse, daß die Todesstrafe, die der Staat verhängt, etwas **Unmoralisches** sei.

Alle gemäßigteren Vertheidiger der Todesstrafe kommen mit den Gegnern dieser Strafe darin überein, daß selbige als ein Übel, als ein großer Mißstand im Staate angesehen werden müsse. Sie geben gern zu, daß eine Abstellung dieses Übels sehr erwünscht sein werde, meinen aber, dazu sei die Zeit noch nicht gekommen. Im Grunde reducirt sich demnach Alles auf die Frage: Ist dazu gegenwärtig die Zeit wirklich noch nicht da?

Warum aber sollte sie es noch nicht sein? Was hindert

*) Lehrb. S. 190. und Recension der Schriften Grohmann's in den Jahrb. f. wiss. Critik. J. 1833. № 67—69. (auch abgedruckt in: »Christenthum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe« von Grohmann. Berlin 1835. S. 125 ff.).

**) Archiv d. Crim.-Rechts. J. 1841. S. 338.

in diesem Augenblick die cultivirten Völker, die Ehrenkrone, die für ein jedes derselben offen da liegt, zu ergreifen und sich anzueignen, und zwar in der Weise, wie Cultur und Bildung desselben es anräth und gestattet? Ist es etwas anderes, das sie hindert, als die eigene unentschlossene Hand, die aus lauter Furcht und Zagen nicht zuzulangen wagt? Welche Garantie verlangt man? Wer garantirt aber zuvor dem Feldherrn den Sieg bei einer Schlacht, die vielleicht Sein oder Nichtsein des Staates entscheiden wird? Oder steht etwa wohl eben so viel bei der Aufhebung der Todesstrafe für den Staat und dessen Bürger auf dem Spiele? Eine gute Sache muß ihre Bürgschaft in sich selber tragen, und sie thut es, wenn sie mit Bewußtsein von ihrer Güte, mit Muth und Vertrauen unternommen wird. Die Menschheit selber nun aber ist es, welche für sich die Aufhebung der Todesstrafe dringend fordert. Sie fordert sie immer und ohne Unterlaß.

Und dennoch wollten wir sie auf die Zukunft verweisen? Wird die Zukunft der Gewährung würdiger sein als die Gegenwart es ist? Wie viele Generationen sind es, die zuvörderst erst noch untergehen und die schwere Sünde der Todesstrafe tragen und ertragen sollen? Der Mord ist seltener und seltener geworden, so auch die Todesstrafe: wo sonst fast jedes Decennium sein Opfer forderte, da verfließen 50 und mehrere Jahre ohne ein solches, und daher sollte die Gegenwart von der unglücklichen Gespensterfurcht vor der Aufhebung der Todesstrafe doch endlich einmal geheilt sein. Man spricht aber von dieser Aufhebung nicht anders, als von einem höchst gefährlichen Experimente, ohne zu bedenken, daß doch eigentlich die Todesstrafe selbst es ist, womit man bisher so blutige und doch so zwecklose Experimente machte!

Die Gegenwart also ist es, die sich ihre Schuld abtragen muß. An die Zukunft hat sie keine Forderung. Sie bleibt

ewig Schuldnerin, wenn sie nicht selber zahlt. Der Anspruch, den die Jetztzeit so laut und von allen Seiten an den christlichen Staat macht, erheischt ein thätiges *Handeln*, nicht ein unthätiges *Harren*. Versparen wir demnach nicht ein Gut und die Freude über dieses Gut für die Zukunft, während es der eigenen Gegenwart selbst gespendet werden kann und gespendet werden muß! Wollten wir damit warten, bis etwa gar kein Mord mehr vorkäme, dann würden wir wahrscheinlich vergebens warten; und was hülfe uns dann auch am Ende noch die Aufhebung einer Strafe, deren es dann gar nicht mehr bedürfte.

Man kann nur mit der lebhaftesten Freude in den höchst interessanten und belehrenden Abhandlungen *Mittarmeier's*, worin derselbe über den Stand der Sache hinsichtlich der Todesstrafe von Zeit zu Zeit berichtet, lesen, wie überall die *Milderung* der Strafen die *Verminderung* der Verbrechen zur Folge hatte, und wie namentlich diejenigen Verbrechen, welche vorhin mit dem Tode bestraft wurden, sich *nicht* vermehrten, wo und seitdem man dafür in der neuern Zeit diese Strafe aufhob.

Gern erkennen wir auch das überall hervortretende eifrige Streben an, bald, um Erkenntnissen auf die Todesstrafe durch Gestattung möglichster Geltendmachung der etwa vorhandenen *Strafmilderungsgründe* vorzubeugen, bald, um auf dem Wege der *Begnadigung* die Vollziehung der wirklich erkannten Todesstrafe abzuwenden*). Allein wollen wir ganz unbefangen sein, so müssen wir doch auch gestehen,

---

*) Vergl. überhaupt die erwähnten Abhandlungen *Mittermaier's*, und hinsichtlich der Vermeidung der Todesstrafe durch »*Begnadigung*« insbesondere dessen S. 2. des Arch. d. Cr. R. v. 1836 sich findendes sehr bestimmtes Zeugniß. Wenn aber der dort zwar ebenfalls hiefür allegirte *Hepp* dennoch a. a. O. S. 19. an der »Abneigung der Regenten gegen die Todesstrafe« *zweifelt*, so ist es dagegen sehr erfreulich und eine gute Garantie für das *wirkliche* Dasein dieser Abneigung, wenn

daß hierdurch, neben manchen sonstigen Inconvenienzen, ein schädlicher Grund zur Ungewißheit über das Verbrechen und über dessen Bestrafung, gleichwie zur Willkühr in der Handhabung der Justiz gelegt werde. Jedenfalls aber sind es doch nur Palliativmittel. Sie beruhen auf keinem festen Systeme, kommen daher immer nur einzelnen Verbrechern zu gute, und vermindern zwar das Übel in seinen Wirkungen, erfassen es aber nicht an der Wurzel selbst.

Eine gesetzliche völlige Abschaffung der Todesstrafe ist das allein radicale Mittel. Nur damit wird dem Bedürfnisse der Zeit abgeholfen, und nur damit ein wirklicher Fortschritt gethan!

Deutschland ist reif für diesen Fortschritt. Die Volksbildung legt hier kein Hinderniß mehr in den Weg, und das gesammte Volk ist es werth, daß man es dieser Wohlthat theilhaftig mache.

Aber nicht zu verkennen ist, wie schwer es halten würde, wenn hiebei die einzelnen deutschen Stämme für sich und abgesondert von den übrigen handeln wollten. Eine nur particuläre Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland ist kaum ausführbar, vielmehr ist gerade eine solche etwaige Absonderung in der That ein genügender und bereits (namentlich von den Ständen des Herzogth. Braunschweig) ausdrücklich geltend gemachter Grund wider die Abschaffung dieser Strafe. Deutschland, zumal bei seiner Nationaleinheit und seiner sonstigen innern und äußern engen Verbindung in sich, kann daher diesen hochwichtigen Gegenstand nicht anders als einen gemeinsamen, eine gemeinsame und gleich-

---

ein künftiger Regent selbst sich kräftig wider die Todesstrafe erklärt und dabei namentlich von »Abscheu und Widerwillen« spricht. S. das Werk: Über Verbrechen und Strafanstalten, von Sr. Königl. Hoheit Oskar, Kronprinzen von Schweden und Norwegen. Aus dem Schwedischen übersetzt von A. v. Treskow. Leipzig 1841. S. 7. u. 25.

mäßige Legislation erfordernden ansehen und gemeinschaftlich behandeln.

Hebt aber Deutschland vereint und gemeinschaftlich die Todesstrafe auf, so ist es am natürlichsten, ja, wie die Sachen stehen, sogar nothwendig, daß etwas Vereintes und Gemeinschaftliches, eine in sich concentrirte kräftige Gesammtmaßregel, an deren Stelle trete. Am humansten würde es nun ohne Zweifel sein, wenn dieß eine große Pönitentiaranstalt im eigentlichen engeren Sinne wäre. Allein hierzu gehört für jetzt mehr als ein bloßes Wollen. Die Gemüther sind darauf noch viel zu wenig vorbereitet und das ganze System ist bei uns noch nicht gehörig anerkannt, geschweige denn eingeführt.

Im Ganzen denkt man bei den deutschen Gefängniß-Anstalten noch nicht einmal an Besserung des geringeren Verbrechers, wie also möchte es jetzt schon möglich sein, für die Idee, daß gerade die allerschwersten Verbrecher durch die Strafe nicht nur gebessert, sondern auch der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden können und sollen, im Volke Anklang zu finden! Das deutsche Volk verbindet mit dem Verbrechen nur noch zu ausschließlich den nächsten und härteren Begriff der Strafe, als daß man diesem Begriffe sofort einen anderen, nämlich den milderen, edlern Begriff der Besserung unterlegen könnte und dürfte. Aber mit zunehmender religiöser Bildung und humaner Aufklärung wird auch hierin eine Umwandlung eintreten; also nur nach und nach. Je mehr und inniger aber den Sinn des Volkes die Idee der Besserung durchdringt, um so mehr nehmen nothwendig die Verbrechen ab. Denn während die Furcht vor der weltlichen Strafe sich nur nach außen richtet und den Verbrecher nur veranlaßt, nach außen hin auf seiner Hut zu sein, wo es ihm immer möglich bleibt, der Gefahr zu entgehen, lenket sich der Gedanke der Besserung nach dem eigenen Innern, und hier schützen, kräftiger als

dort die Furcht es vermag, Scham und Gewiſſen vor Unrecht und Sünde — Hüter und Mahner, denen man nicht entgehen kann. Der religiös gebildete Mann vermeidet das Böſe, nicht weil er die weltliche Strafe ſcheuet, ſondern weil die eigene innere Scham und das eigene Gewiſſen ihn hinlänglich davor ſchützen. Bei ihm iſt jene Furcht immer nur erſt das untergeordnete Motiv.

Vorerſt müſſen alſo noch Furcht und Strafe zunächſt es ſein, welche den Verbrecher im Zaume halten, der Meinung und den Begriffen des Publicums aber genügen können. Und dieſe Rückſicht liegt dem in den folgenden Blättern gethanen Vorſchlage zum Grunde. Die **Hauptſache** bleibt dabei immer die effective Aufhebung der Todesſtrafe, und dieſer Zweck wird dann doch jedenfalls erreicht. Oder ſollte man dieſe Aufhebung etwa wohl deshalb verſchieben dürfen, weil man ihr gerade noch nicht das allerbeſte Surrogat zu ſubſtituiren vermag! Allein gewiß auch wird die Abſchaffung der Todesſtrafe ſelbſt ein tüchtiges Motiv abgeben, um das beſte Surrogat, Buß- und Beſſerungshäuſer, nach und nach wirklich zu erhalten.

Noch ſei hier zu allem Überfluſſe, bei der vorgeſchlagenen Bezeichnung des mit dem Verluſte des Bürgerrechts zu belegenden Mörders, auf den Unterſchied zwiſchen Einätzen und Brandmarken aufmerkſam gemacht. Jenes bewirkt und iſt nicht, wie dieſes, ein »Brandmal, welches mit einem glühenden Eiſen von dem Büttel eingebrannt« wurde*). Der Matroſe brandmarkt ſich nicht, wenn er ſich Figuren auf Arm und Bruſt einätzt **). Fern bleibe hier alſo die Idee des Brandmarkens! Glaubt man indeß dennoch auch jene ungleich mildere und gewiß zweckmäßige Maßregel, ſelbſt ſchon wegen ihrer fernen Sinn-

*) Quiſtorp, Grundſätze des deutſchen peinl. Rechts. Aufl. 5. Thl. 1. §. 77. Not. g.

**) Tättoiren iſt kein Brandmarken.

Verwandtschaft mit der allerdings höchst widrigen Procedur des Brandmarkens und etwa wegen Cap. 7. C. de poen. vermeiden zu müssen, so möchte dieß ja auch immer, unbeschadet der übrigen Vorschläge, geschehen können.

Deutsche Nationaleinheit ist in Deutschland ein Lieblingsgedanke geworden, und gewiß mit allem Recht. Dieß mag es also entschuldigen, wenn auch hier an das Wort noch einige Bemerkungen angeknüpft werden, stehen diese gleich nicht ganz unmittelbar mit dem eben vorliegenden Gegenstande in Verbindung.

Jene Einheit, d. h. feste, innige Vereinigung der Mehrheit, ist allerdings für Deutschland, wenn es seinen Bestand und seine Integrität für die Zukunft geschützt und gesichert wissen will, eine unerläßlich-nothwendige Bedingung. Sicherlich würde man ihrer aber nicht so oft und gern zu erwähnen sich veranlaßt fühlen, wenn sie der That nach, in Genuß, Wirkung und Garantie, schon genügend vorhanden, vollkommen fest begründet wäre. Dessen, was man bereits sicher hat und besitzt, wird weniger gedacht, als dessen, wovon man sich heimlich gesteht, daß es noch nicht unser Eigenthum geworden sei, uns noch fehle, und wovon man daher nur erst hofft, daß man es sich noch werde verschaffen und sichern können; weshalb denn auch diejenigen Nationen, denen Einheit wirklich nicht mehr mangelt, ihre Nationaleinheit auch nicht so oft im Munde zu führen pflegen.

Die gesammten deutschen Stämme sind sich jetzt Gottlob! aufrichtig in Wort und Gesinnung einig. Sie sind insgesammt Deutsche, wollen Deutsche bleiben und fest an einander halten. Aber sie fühlen und wünschen, daß das Band, welches sie vereint, noch fester geschlungen werden könne und möge, und deshalb gerade spricht sich dieses Gefühl und dieser innige Wunsch bei allen und jeden Gelegenheiten so einstimmig und lebhaft aus — hier in begeisterter Poesie, dort in ruhig und

ernst gehaltener Prosa, hier in der Politik, dort in wissenschaftlicher Untersuchung, hier im Munde der deutschen Fürsten und Regenten, dort im täglichen bürgerlichen Verkehre. Aus aller Deutschen Herz und Munde spricht derselbe Wunsch, dasselbe Bedürfniß sich aus!

Wort und Lied können nun zwar für den Augenblick begeistern, auch wohl zu Thaten entflammen, aber was sie nicht geben noch gewähren können, das ist — Bestand und Garantie des Bestehenden!

Darum muß Deutschland, wenn das Band seiner Nationalität wirklich ein festeres, ein in Freud und Leid verlaßbares, dauerndes werden soll, sich nothwendig nach soliden Garantien umsehen, und dieß bei Zeiten, ehe vielleicht der günstige Augenblick dazu vorübergegangen, der böse Geist der Zwietracht erschienen ist und getrennte Interessen Platz genommen haben. — Das Eisen, sagt das Sprichwort, muß man schmieden so lange es warm ist. Die Herzen müssen sich zu inniger Freundschaft verbinden so lange gegenseitige Sympathie sie durchglüht.

Wenn schon dem Deutschen die große Verschiedenheit des Geldes, des Maßes und Gewichts im eigenen Vaterlande so vielfältig lästig und unbequem entgegentritt; so steht doch ein anderes Bedürfniß und ein anderer Mangel dem allen voran, nämlich der Mangel und das Bedürfniß eines nationalen Gesetzes und Rechts.

Eigenthum, Freiheit, Ehre und Leben sind die Güter, welche jeder rechtliche Staatsbürger nicht irgend einer Willkühr hingegeben, vielmehr sich kräftig geschützt sehen will. Verletzt oder gefährdet aber der Staatsbürger diese Güter gegen Dritte, so hat er wiederum Anspruch darauf, dieserhalb nach Recht und Gesetz behandelt zu werden. Daß Jenes wie Dieses gleichmäßig für Alle, die eine Sprache, eine

Gesinnung, eine Denkungsart haben, geschehe, dieß ist der eigentliche Gehalt, der innerste Kern von Demjenigen, was wir Nationalität nennen.

Wie nun aber steht es um diese Nationalität bei uns Deutschen?

Dürfen wir es uns verhehlen, müssen wir uns nicht vielmehr mit tiefem Schmerz gestehen: Es könnte besser, könnte viel, viel besser sein! Ja, jener Kern ist sehr morsch und wurmstichig.

Welcher Preuße vermag auch nur mit einiger Sicherheit zu beurtheilen, ob seinem Bruder (Baier, Hesse, oder welchen Tauf- oder Eigennamen sonst in der großen christlichen Familie deutscher Staaten er führen mag), in Bezug auf welchen er dieses oder jenes Resultat eines gerichtlichen Verfahrens erfährt, sein wirkliches Recht wiederfahren sei, oder nicht, da er nicht weiß, was außerhalb Preußen im übrigen Deutschland genau Recht oder Unrecht ist. Verläßt inmitten Deutschlands der Österreicher, Sachse, oder Würtemberger sein Land, um in einem seiner Bruderstaaten sein Recht zu suchen, so steht er sogleich zwar ebenfalls noch auf einem deutschen, aber dennoch auf einem durchaus anderen Rechtsboden; er hat hier mit neuem Recht und neuen Rechtsformen zu kämpfen, die ihm seinen guten Rechtsanspruch vielleicht verleiden, verkümmern oder gar vernichten.

Den Deutschen, wo er auch in seinem Gesammtvaterlande hintreten mag, sollte billig nur ein deutsches, ein deutsch-nationales Recht umgeben. Alle sollten billig unter gleichen Verhältnissen gleichen Rechtes und gleichen Gesetzes sich zu erfreuen haben. Dieß wäre geeignet, gegenseitiges Vertrauen zu erwecken, hieße echtdeutsche Brüderschaft halten und würde den Patriotismus für das gesammte Vaterland in jedes Deutschen Brust befestigen.

Und wiederum welch' eine Rechts-Ungewißheit und Rechts-Zerrissenheit überall da in Deutschland, wo noch das

ſ. g. gemeine Recht, allein oder als Hülfsrecht, gilt. Da gibt es im geſammten Rechte, für Civil- und Criminalſachen und im Proceſſe für dieſes, wie für jenes Rechtsgebiet, kaum einen Satz, der unbeſtritten wäre, oder doch dem chicanöſen oder ehrlich gemeinten Angriffe keine Blöße ließe. Ein Heer gelehrter Rechtstheorien und ſcharfſinniger Rechtscontroverſen verdunkeln, verkehren und verwirren das geſammte Recht, verwandeln es in ein Labyrinth von Unrecht; und während man ſich in dieſem Chaos darum ſtreitet, was Recht, was Unrecht und was der eigentliche Träger, die Axe, das Princip des Rechts ſei, ſoll und muß inmitten dieſer Verwirrung der vom Recht erdrückte und doch daran ſo arme Deutſche ſeine Rechtshändel von vaterländiſchen Gerichten behandelt und entſchieden ſehen, und am Ende, nach langem Kampfe und ſchweren Koſten, auf gut Glück dasjenige für Recht annehmen, was vielleicht in den Händen anderer vaterländiſchen Gerichte für das gerade Gegentheil, für Unrecht, erklärt und ausgegeben worden wäre. Eine größere Unſicherheit für das Mein und Dein, für die Freiheit und Ehre kann es nicht geben.

Wer in ſeinem Special-Vaterlande, wo Actenverſchickung an deutſche Juriſtenfacultäten oder Schöppenſtühle ſtatthaft iſt, der wirklichen oder von ihm doch befürchteten Einſeitigkeit, Parteilichkeit, Befangenheit ſeiner heimathlichen Richter, ihrem Rechtsirrthume oder ſonſt einer ihm überhaupt ungünſtigen Beurtheilung ſeiner Sache entgehen will, der greift nun ganz vertrauensvoll und gern zu der, wenngleich immer etwas koſtſpieligern Wohlthat der Acten-Transmiſſion *).

*) Kennt aber das die Acten verſendende Gericht aus Erfahrung genau die mit ſeinen Theorien übereinſtimmenden und wiederum die davon abweichenden Facultäten, und glaubt es daneben, im mißverſtandenen Intereſſe einer Gleichmäßigkeit in ſeinen Entſcheidungen, möglichſt dafür ſorgen zu müſſen, daß ab Extraneis keine Reformatoria erfolge; ſo kann dann allerdings häufig die Acten-Verſendung zu einem

Dieſe allerdings iſt und bleibt für die kleineren deutſchen Staaten ein treffliches Inſtitut, ein herrliches Palladium für Wahrheit und Recht; und die deutſche Bundesacte hat weislich das Inſtitut beſtätigt. Aber der ſpäter hinzugefügten Beſchränkung wäre dringend eine recht baldige Zurücknahme zu wünſchen!

Mit den Gerichten erſter Inſtanz und mit den deutſchen Juriſtenfacultäten und Spruchcollegien ſind die bundesverfaſſungsmäßigen »oberſten Gerichte« für die deutſchen Staaten unter einer Bevölkerung von 300,000 Seelen in einem völlig gleichen Falle: Allen liegen die Knorpel und Verſteinerungen des römiſchen Rechts ſtörend im Wege. Wenn dann aber auch etwa noch für den Rechtsbeiſtand der Partei die ſchweren Sorgen hinzukommen, wie er die hin und wieder wohl etwas zu ſchlüpfrige Maſſe der oberſtgerichtlichen proceſſualiſchen Formen und Förmlichkeiten glücklich überwinden, Alles nach Wort und Sache im Sinne des Gerichts richtig treffen,

---

bloßen Blendwerke, zu einem täuſchenden Spiele herabſinken. Göttingen condemnirt auf Indicien, Heidelberg nicht; Erlangen legt bei der actio negatoria dem Kläger den Beweis auf, Heidelberg dem Beklagten. In dieſen und hundert anderen Fällen werden dann Hoffnung und Bemühung der Partei gleich von vorne herein völlig vereitelt, wogegen dieſe auch ihr jus eximendi nie genügend zu ſchützen vermag. Überhaupt laſſe man doch lieber dieſes Recht der Partei ganz fallen, und gebe dafür dem Gerichte zunächſt das Recht des Vorſchlags von 3 Facultäten und dann der Wahl darunter, ſofern nicht Seitens der Parteien motivirte Erinnerungen wider die eine oder andere derſelben vorgebracht werden. Wozu aber hier ein ängſtliches und lächerliches Geheimniß? Die Zeugen und Sachkundigen im Proceß, noch ehe ſie gerichtlich vernommen ſind, erfahren die Parteien und ihre ordentlichen Inſtanz-Gerichte kennen und dürfen ſie kennen, aber nicht ihre außerordentlichen Facultäts-Richter! Am allerbeſten alſo eine, dem heutigen Geiſte entſprechende völlige Offenheit in dieſem Stück des gerichtlichen Verfahrens. Die Geſetzgebung entferne hier auch ſelbſt allen Schein von Mißtrauen und zeige in vollem Maaße das dem ehrenwerthen Inſtitute gebührende Vertrauen.

Strafen vermeiden und doch am Ende keine Incompetenz-Erklärung sich holen möge; so ist es in diesem Falle immer sehr erklärlich, daß der von der Anordnung solcher obersten Gerichte für die Staatsbürger gehoffte und beabsichtigte Segen sich in vollem Maße nicht bewähren könne. Client und Advocat ziehen es dann natürlich in der Regel vor, deutsche Facultäten und Spruchcollegien anzugehen, indem hier alle jene Sorgen und Bedenklichkeiten für einen günstigen Erfolg entweder ganz und gar wegfallen, oder doch in ungleich geringerer Zahl und Art vorhanden sind. Der Partei kostet es dann freilich ein größeres Honorar.

Doch daß das deutsche Justizwesen, wie solches gegenwärtig ist und besteht, an sich und im Ganzen genommen sehr mangelhaft und einer durchgreifenden Umgestaltung fähig und höchst bedürftig sei, dieß wird mit Grunde Niemand verabreden können.

Es sind fast 30 Jahre darüber verflossen, als der sach- und rechtskundige Thibaut dieserhalb kräftig seine Stimme erhob. Er reclamirte für ganz Deutschland ein »Deutsches National-Gesetzbuch«. *) Möchte man doch jetzt das Wort beherzigen und mit dem Baue neuer Bundesfestungen auch jenes Werk zu bauen anfangen, damit neben dem physischen, materiellen Schutze für Deutschland zugleich der noch größere intellectuelle, geistige Schutz sich zu vermehren und kräftig fortzuwachsen anfange! Das Werk von kaltem Metall und Stein kann bei ungünstigen Vorfällen im Kriege auch wohl Dem sogar verderblich werden, den es eigentlich schützen sollte. Was nützt dann Geschütz und Festung! Aber nie und unter keinen Umständen kann das feste, treue deutsche Herz dem eigenen Vaterlande untreu werden; und darum muß vor allen Dingen ein solches

*) Nach ihm Feuerbach: »ein einheimisches, den Bedürfnissen der Zeit anpassendes, in sich selbst übereinstimmendes, mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes Rechtsbuch«.

Herz in eines jeden Deutschen Brust sich finden und gesichert werden. Damit erhält Deutschland seine beste und gewisseste Sicherheit!

»Die treue Brust des braven Mannes allein
Ist ein sturmfestes Dach in diesen Zeiten.«

Wie aber in Deutschland die verschiedenen christlichen Religionsparteien sehr wohl neben einander bestehen, und wie die Deutschen selbst in ihren Mundarten, ihren Kleidungen, Sitten und Gebräuchen vielfach von einander abweichen, so ist auch keinesweges gesagt, daß ein deutscher Gesetzcodex auch nothwendig für Alle durchaus nur ein und dasselbe Recht und Gesetz, ohne einige Abweichungen festsetzen müsse. Auf derselben Grundlage und Grundfarbe vertragen sich Variationen recht gut neben einander. Das Specielle wird sich daher immer vielfach modificiren müssen. Wo keine Bauern sind, da fällt das Meierrecht weg; die Bewohner der Seeküsten und Inseln haben manche gesetzliche Bestimmungen nöthig, die der Bewohner des Binnenlandes nicht gebrauchen kann. Dahingegen muß im Ganzen, im Allgemeinen, in allen denjenigen Verhältnissen, welche gleichmäßig bei allen Deutschen das Leben berühren, ein gleiches Recht, ein gleiches Gesetz sein und gelten. Der Deutsche, wohin er auch in seinem Gesammtvaterlande sich wende, muß wissen und fühlen, daß er immer unter einem und demselben Allgemein-Gesetze stehe, und daß er in allen und jeden Sachen auf eine gleichmäßige Behandlung vor Gericht rechnen dürfe. Also überall in ganz Deutschland gleiches bürgerliches Recht über Mein und Dein, gleiches Strafrecht, gleichen Proceß in seinen Regeln, seinen Fristen und seinen Formen; diese aber nicht zur Erschwerung, sondern nur zur Erleichterung der Rechtsverfolgung, mithin: Reinigung des Processes von allen solchen unnöthigen Formalitäten und Einengungen, die allenfalls nur dem Richter das

formelle Rechtſprechen, vereinfachen und erleichtern können, aber den Parteien das materielle Recht in Gefahr bringen. Vor allen Dingen genügender Schutz der Unſchuld!

Die Sache iſt wahrlich ſo ſchwierig nicht, wenn nur ernſtlicher Wille nicht fehlt.

Freilich kann und ſoll ſie nicht vom Zaune gebrochen werden. Sie iſt mit gehöriger Umſicht einzuleiten und vorzubereiten. Das Mittel hierzu iſt die Ernennung einer deutſchen Central-Geſetzcommiſſion. Dieſe werde aus tüchtigen, einſichtsvollen Juriſten aus allen deutſchen Staaten zuſammengeſetzt. Sie trage das Material zuſammen, ſichte und ſondere, prüfe und vergleiche, ſammle das Übereinſtimmende aus den geſammten jetzigen Specialgeſetzen und bringe gleichmäßig das Abweichende in beſtimmte überſichtliche Rubriken. So wird man, wenn auch langſam, doch ſicher zum Ziele gelangen.

Schon ein ſolcher Angriff der Sache wäre ein ſehr bedeutender Schritt, und würde ſicher durch ganz Deutſchland freudige Anerkennung finden.

Detmold im November 1842.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

		Seite
1.	Billigkeit	1
2.	Die Todesstrafe nach ihrem gegenwärtigen Standpuncte	3
3.	Wo die Antwort auf die Frage am sicherſten zu ſuchen ſei: Soll und darf der Staat mit dem Tode ſtrafen oder nicht?	6
4.	Die Todesſtrafe zuvörderſt vom Standpuncte des Richters aus betrachtet	7
5.	Die Todesſtrafe vom Standpuncte des ſie beſtätigenden Staatsoberhauptes aus betrachtet	8
6.	Die Todesſtrafe vom Standpuncte des dem Delinquenten beigegebenen Geiſtlichen aus betrachtet	11
7.	Die Todesſtrafe vom Standpuncte des Verurtheilten aus betrachtet	13
8.	Die Todesſtrafe aus dem Geſichtspuncte ihres Nutzens betrachtet	15
9.	Die Todesſtrafe als Abſchreckungsmittel betrachtet	17
10.	Iſt die Todesſtrafe nothwendig?	21
11.	Auch der Unſchuld und Tugend iſt die Todesſtrafe gefährlich.	23
12.	Die Todesſtrafe aus dem Geſichtspuncte des Gefühls betrachtet.	25
13.	Die Wiederaufhebung des gefallenen Menſchen zu ſeiner Menſchenwürde kann nicht Zweck der Todesſtrafe ſein	29
14.	Das moſaiſche Recht und das Chriſtenthum bezüglich auf die Todesſtrafe	31
15.	Darf uns bei der Frage über die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe die Idee des Opfertodes eine leitende ſein?	33
16.	Die Todesſtrafe liegt (alſo) nicht im Geiſte des Chriſtenthums.	35
17.	Staat. Strafe. Todesſtrafe	37
18.	Mord. Todesſtrafe	39
19.	Strafe. Rache. Todesſtrafe	42
20.	Die Todesſtrafe iſt weder eine motivirte, noch gerechte, noch zweckmäßige Strafe	44
21.	Wie verhalten ſich Volksgeiſt und Sitte zur Todesſtrafe?	46

Seite

22. Nähere Prüfung der Talion als Basis der Todesstrafe..... 48
23. Was unterliegt der Strafberechtigung des Staates?..... 54
24. Ist es zulässig, einen Rechtfertigungsgrund für die Todesstrafe daraus herzuleiten, daß auch Christus diese Strafe erlitten habe? 57
25. Der Mensch, seine Rechte und Pflichten, das Gesetz und die Strafe..... 59
26. Mensch und Staatsbürger..... 64
27. Der Staat hat (also) das Recht am Leben zu strafen nicht. 66
28. Die Todesstrafe entspricht auch in sonstiger Beziehung nicht der Stellung des Staates zu seinen Bürgern..... 76
29. Ist die Todesstrafe für eine vernünftige und würdige Strafe zu halten?..... 82
30. Entspricht insbesondere die Todesstrafe der Würde des Staates als solchen?..... 85
31. Sorge Seitens des Staates für das Heil des innern Menschen. 86
32. Verantwortlichkeit des Staates wegen Verhängung der Todesstrafe. 90
33. Ist es schon an der Zeit, daß die Todesstrafe abgeschafft werde? 92
34. Abschaffung der Todesstrafe ein kräftiges Förderungsmittel des christlichen Glaubens..... 94
35. Bedarf es eines besonderen Surrogats für die Todesstrafe?.. 97
36. Die Wohnung der (bürgerlich) Ausgestoßenen..... 101
37. Zur Ausstoßung Verurtheilte und deren Behandlung..... 103
38. Begnadigungsrecht..... 104
39. Sicherheitsmittel gegen die Sträflinge..... 105
40. Gesetz wegen Aufhebung der Todesstrafe in Deutschland..... 106
41. Keine gesetzliche Todesstrafe weiter in Deutschland..... 108
42. Sträflinge und deren Behandlung in der Wohnung der Ausgestoßenen..... 110
43. Die Wohnung der bürgerlich Ausgestoßenen in Hinblick auf das Erforderniß der Abschreckung von Verbrechen durch die Strafe..... 116

Schluß..... 119

1.
Billigkeit.

Wo immer im Gebiete des Strafrechtes eine strenge, schonungslose Theorie zum rigorösen Terrorismus sich gestalten würde, da muß nothwendig Billigkeit die Praxis vermitteln, damit nicht hier aus dem summum jus werde summa injuria; also nicht: Auge um Auge, Leben um Leben! Der Mensch erblickt die Handlungsweise seines Nebenmenschen in ihrer äußern Erscheinung; bei dem schweren Verbrechen tritt sie allezeit in einer Gestalt auf, die unser Gefühl auf's Tiefste empört. Der innere Zusammenhang dagegen bleibt uns verborgen, und wenn wir auch hin und wieder einen Blick hinter den Vorhang thun, oder vielleicht nur zu thun glauben, so ist doch das Ganze, der Gang und die verschiedenen Einwirkungen im Geschick des Verbrechers, vor unsern Augen in Dunkel gehüllt. Wäre uns der innere Zusammenhang so klar, wie die äußere That es ist, wie häufig würden nur innige Theilnahme und herzliches Mitleid, und damit Geneigtheit zu Nachsicht und Verzeihung, in unsern Gefühlen den Platz ausfüllen, welchen nun ganz entgegengesetzte Empfindungen einnehmen. Bei gleich ungünstigen Verhältnissen, unter denen der nachherige Mörder aufwuchs, wäre gewiß auch mancher Andere gesunken und zum Verbrecher geworden, der nun im Glück lebt; und eben so in der Stelle dieses Glücklichen wäre auch wohl der Mörder nicht zum Mörder geworden. Druck, Armuth, Elend, mangelhafter Unterricht, böses Beispiel; diesem gegenüber: guter

Unterricht und gute Erziehung, ein sorgenloses Leben, Wohlstand, glückliche Verhältnisse — so ganz verschiedene Lebensloose führen nur zu leicht, ja nothwendig, zu verschiedenen Lebens-Resultaten. Wir Alle ohne Ausnahme wären unter wesentlich anderen Verhältnissen sicher auch andere Menschen geworden, wie wir nun sind, bessere oder schlechtere. Aber gewiß ist es auch, daß vor dem eigenen Gewissen und vor Gott mancher Mörder nicht so verworfen erscheint, als mancher andere Mensch es wirklich ist, ungeachtet er nie zu so äußerlich strafbaren Verbrechen herabsank. Darum je größer ein Verbrechen und je schwerer die Strafe, um desto dringender macht die Billigkeit ihre Stimme geltend. Sie muß uns warnen, nie bis zu der alleräußersten Grenze des Strafgebietes zu gelangen, d. h. nicht bis zur Todesstrafe, wenn anders diese wirklich noch diesseits der Strafgrenze sich fände. Unnöthige, schonungslose Härte ist Ungerechtigkeit. Wer seinen Schuldner, sei dessen Schuld auch noch so groß, bis zum letzten Groschen auszieht, der handelt wenigstens nicht mehr christlich-gerecht.

2.
Die Todesstrafe nach ihrem gegenwärtigen Standpuncte.

Der Todesstrafe kräftigste Stütze ist ihr Vorhandensein, ihre schwächste die Rechtmäßigkeit. Hätte diese Strafe nicht bereits im Gesetz und in der Praxis ihr Bürgerrecht erlangt, handelte es sich nicht um ein Hinausweisen derselben aus dem Strafrechtsgebiete, sondern erst um ihr Hereinlassen in dasselbe; dann möchte sich Alles ungleich günstiger gestalten. Aber der Besitzstand spricht für sie und noch immer prallten an ihr die entschlossensten Angriffe ab. Zögert man bei irgend zweifelhaften Dingen mit radicaler Änderung doch so gern bis zum letzten Augenblick! Beim Alten es zu lassen, ist bequem, und nichts zu wagen, ist noch bequemer. Die Vertheidiger der Todesstrafe sind sonach im Vortheil; ihre Gründe aber sind es nicht. Viele von jenen lassen den Punct der Rechtmäßigkeit fallen; sie müssen zugeben, daß er nicht zu halten sei. Dahingegen preisen sie um so mehr die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe an, wie als Straf- so als Schutzmittel. Was dem Staate zu seiner Selbsterhaltung, als Präventions- und Abschreckungsmittel, nützlich und nothwendig, das sei ihm auch schon erlaubt und rechtmäßig. Andere Vertheidiger haben hierin strengere Grundsätze. Der Grund der Nützlichkeit und Nothwendigkeit ist ihnen ein nur untergeordneter, der sich nicht rechtfertigen lasse, sofern er nicht auf der Basis des Rechts beruhe. Allein an dieser Basis fehlt es nach ihrer Meinung auch keineswegs. Einige berufen sich hierbei einfach auf Aussprüche der Bibel: Wer Menschen-

Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden — Wer das Schwert nimmt, der soll durch das Schwert umkommen. Andere versuchen den Weg einer wissenschaftlichen Begründung. Man ist dabei von verschiedenen Theorien unter verschiedenen Benennungen ausgegangen. Dahin gehört: das Vertrags- und Übertragungs-Prinzip. Mit dem Eintritt in den Staat setzt darnach jeder Staatsbürger stillschweigend sein Leben ein für sein gesetzliches, namentlich das Leben seiner Mitbürger achtendes Benehmen und erhält hinwiederum die Zusicherung, daß sich bei Lebensstrafe kein Dritter an seinem Leben vergreifen solle. Nach dieser Theorie sind Staat und Bürger streng an ihr Wort gebunden, dieser um sein Leben im Verwirkungsfalle zu geben, jener um es zu nehmen. Ein zweites Princip ist das der Wiedervergeltung und Ausgleichung: Wem so geschieht, wie er gethan, dem widerfährt sein Recht, oder: wie das Verbrechen, so die Strafe. Wer gemordet, der muß wieder am Leben gestraft werden. Diese Folge seiner Handlungsweise wird als eine innerlich nothwendige, von der Ethik selbst gebotene dargestellt. Dadurch allein noch soll in dem Verbrecher »der Mensch als vernünftiges Wesen geehrt« werden, und darauf demnach soll nicht bloß der Verbrecher selbst begründeten Anspruch haben, sondern weil und als vernünftiges Wesen, soll er auch wollen müssen, daß diesem seinem Anspruche durch den Staat genügt, ihm mithin, als Mörder, wiederum sein Leben genommen werde. Weit gefehlt also, dem Staate seine Berechtigung zur Anwendung der Todesstrafe noch erst bezweifeln zu wollen, macht die Wiedervergeltungs- und Ausgleichungs-Theorie sie ihm vielmehr zur unausweichlichen Pflicht; ja es findet sogar diese Theorie in der Hinrichtung des Mörders das rechte Mittel zu dessen ewiger Seligkeit; es soll sein »Leib hingegeben werden müssen um seine

Seele zu retten.« Dennoch sind die Anhänger auch dieser Theorie mit allen übrigen Vertheidigern der Todesstrafe der Meinung: man müsse mit dieser Strafe so sparsam zu Werke gehen, als nur irgend möglich. Was hier also die eine Hand reichlich und in vollem Maaße gegeben wissen will, das glaubt doch die vorsichtigere und besorglichere andere Hand wieder zurücknehmen zu müssen; und in der That! wer möchte bezweifeln, daß wenigstens hier das Nehmen seliger sei, denn das Geben! Mit diesem Nehmen aber regiren oder schwächen die Vertheidiger der Todesstrafe den Werth ihrer eigenen Motive, oder reden doch unwillkürlich der vermeintlichen »Philantropie« und dem angeblich »mißverstandenen Gefühle von Menschlichkeit«, die sie den Gegnern der Todesstrafe so sehr zum Vorwurf machen, ihrerseits selbst das Wort, hiermit das von ihnen nur verkannte menschliche Mitgefühl wieder zu Ehren bringend. So weiß auch glücklicherweise mitten durch den Irrthum hindurch das Rechte und Wahre seinen Weg zu finden!

Daß übrigens bloße Declamationen, die sich bei den Vertheidigern der Todesstrafe so häufig mit einschleichen, und vielleicht zu überreden aber nie zu überzeugen geeignet sind, da keine Berücksichtigung in Anspruch nehmen können, wo es sich um eine ruhige, ernste Prüfung der Sache handelt, versteht sich wohl ohne Weiteres von selbst. In einer bekannten Landständischen Rede heißt es z. B. u. a. »Warum sollte die Obrigkeit den Verbrecher nicht tödten dürfen, wenn er das Recht zu leben durch die eigene Unthat verloren hat?« Aber ist es denn schon ausgemacht, daß der Verbrecher durch seine Unthat das »Recht zu leben« wirklich **verloren** habe? Dieß eben ist die Vorfrage, und diese will gründlich und von allen Seiten geprüft sein.

3.

Wo die Antwort auf die Frage am sichersten zu suchen sei: Soll und darf der Staat mit dem Tode strafen oder nicht?

Die Schulen der Philosophen sind sich über diese eigentlichste und wichtigste aller Lebensfragen nicht einig. Zwar ist kein speculativ-philosophischer Denker um eine Antwort und deren demonstrativen Beweis verlegen. Das Ja wie das Nein findet seine Vertheidiger. Inmittelst muß nothwendig und kann doch auch nothwendig nur Eines von Beiden das Wahre sein. Wer aber möchte den unfehlbaren Schiedsrichter über die so ganz abweichenden Meinungen abgeben können? Lassen demnach die verschiedenen Gedankensysteme der Philosophie die Sache völlig zweifelhaft, gewährt darin die abstracte Wissenschaft kein positives Wissen, erheischt vielmehr die sehr practische Frage eine sichere und practisch-brauchbare Antwort; so erscheint es wohl am zuverlässigsten, wenn man sich an den schlichten Verstand, an das menschliche Gefühl, an die Grundsätze des Christenthums und an anerkannt richtige Rechtsprincipien hält, sie einzeln zu Rathe zieht und, zumal wenn sie in ihren Ergebnissen darüber, was hier hinsichtlich des menschlichen Lebens zu thun oder zu lassen sei, übereinstimmen, billig nicht weiter zweifelt, sondern dasjenige für richtig und wahr annimmt und gewissenhaft beachtet, was Gefühl, Verstand, Religion und Recht uns sagen und rathen.

Indem daher diese verschiedenen Seiten besonders in das Auge gefaßt zu werden verdienen, dürfen daneben doch auch manche andere nicht ganz unbeachtet bleiben.

4.

Die Todesstrafe zuvörderst vom Standpuncte des Richters aus betrachtet.

Der Richter ist an das im Staate einmal geltende Gesetz gebunden. Entspricht sein Erkenntniß nur diesem Gesetze, dann kann er sich beruhigt fühlen. So allerdings steht die Sache im Allgemeinen. Im besondern Falle mag es jedoch häufig anders sein. Ist des, das Todesurtheil aussprechenden Richters persönliche Ansicht wider die Rechtmäßigkeit des Gesetzes, so wird ihn dieses nicht immer über seine innere Überzeugung so leicht hinwegbringen. Sein Ausspruch erfordert mehr oder weniger innern Kampf, je nachdem er seine Stellung im Staate beurtheilt: ob er sich als bloß willenloses Werkzeug der Staatsmaschine betrachtet, das gedanken- und theilnahmlos in das Räderwerk des Ganzen eingreifen müsse; oder ob er sich auf einem höhern Standpuncte findet, wo er selbst denkt und urtheilt, und außer dem Staatsbürger auch den Menschen in sich und Beide auch in seinem Angeschuldigten erblickt, und neben dem Staate auch sich selber und Gott über sein Thun und Handeln Rechenschaft schuldig zu sein glaubt. Sicher schon mancher Richter mußte in seinem Innern schwere Kämpfe bestehen, ehe er das Todesurtheil niederschrieb, und es mochten wohl oft noch lange nachher über seinem zwar gesetzlichen aber immer doch blutigen Ausspruch quälende Gedanken und Zweifel in seinem Gemüthe aufsteigen.

5.

Die Todesstrafe vom Standpuncte des sie bestätigenden Staatsoberhauptes aus betrachtet.

Der Regent begnadigt, oder bestätigt, hebt mithin den strengen Spruch des Gesetzes wieder auf und macht ihn wirkungslos, oder er beschließt gewissermaßen in letzter Instanz, daß Blut fließen solle. Das Eine wie das Andere hat sein Bedenkliches und doch gibt es keinen dritten Ausweg, so lange Todesstrafen vom Gesetz zugelassen werden. Hat der Richter auf den Grund des Gesetzes seinen Spruch gethan, so wird nun das Oberhaupt des Staats in die unausweichliche Lage gebracht, von zwei Übeln eins wählen zu müssen. Leicht wird dem Regenten diese Wahl, wenn er, auf eignes Urtheil verzichtend, nur Anderer Gutachten zu seiner Richtschnur nimmt. Wo derselbe aber selbstständig handeln und weder das blinde Werkzeug eines Anderen sein, noch auch nach bloßer Laune oder Willkühr verfahren mag, da wird ihm nicht selten die Sache schwierig und peinigend genug werden. Der gerechte, zugleich kluge und umsichtige, dabei aber auch nicht gefühllose Regent soll Unmögliches vereinigen. Will er gerecht sein, wie darf er in einer so wichtigen Sache den Lauf des Gesetzes und Rechts hemmen; widerstreubt Blutvergießen seinen Gefühlen, wie kann er das Bluturtheil unterzeichnen? Einen Menschen am Leben lassen, oder ihn tödten, ist am Ende ganz und gar in seine Hände gelegt. Möchte hier der zartfühlende, gewissenhafte Regent wohl so ganz falsch urtheilen, wenn er sich für das durch Henkershand vergossene Menschenblut allein verantwortlich erachtet? Wenigstens hing es doch von ihm ab, statt zu be-

stätigen, zu begnadigen und dann floß allerdings kein Blut.

Stelle man die Sache auch noch so allgemein, dennoch bleibt die Lage, worin der Regent nothwendig bei jedem Todesurtheile, was ihm vorgelegt wird, geräth, eine höchst drückende. Noch weit bedenklicher aber wird Alles, wenn man sich die mancherlei Umstände und Rücksichten hinzudenkt, die oft genug im besondern Falle sich durchkreuzen und den zu nehmenden Entschluß erschweren. Motiven der Humanität, die zur Milde rathen, widerstreiten vielleicht gleich starke politische Gründe; hier ist es der Delinquent selbst und seine Familie, dort die Angehörigen des Gemordeten, welche berücksichtigt sein wollen; hier macht sich eben nur Armuth und Noth und dort wieder auf Ansehen und Würde gestützter Anspruch, oder die individuelle That selbst, die bestraft werden soll, geltend. Befolgt der Regent das einfache Princip der Gerechtigkeit, die mit dem Ausspruche des Gesetzes Hand in Hand gehen will, so wird es nicht fehlen, daß hier und da unverkennbare Härte hervortritt; gibt er aber den Umständen oder den Regungen seines Gefühls nach, so wird wiederum der Vorwurf der Weichlichkeit und Schwäche oder der Ungleichheit vor dem Gesetze nicht immer ohne Grund sein. Endlich gibt auch im jedesmaligen Falle die öffentliche Stimme des Publicums über den Thäter und dessen That ihr eigenes Gewicht in die Wagschale. Und in Wahrheit, wenn dieser und jener Mörder von allen denen, welchen der Richter das Leben absprach, durch des Regenten Gnade in lebenslänglichem Kerker ihre Schuld abbüßen können, warum sollten denn billig es nicht Alle ohne Ausnahme? Besser, ungleich besser aber wäre es dann, daß Jeder sein Leben dem für Alle gleichen, festen Gesetze selbst, als daß er es einer unsichern, dem Zufalle und dem Irrthume, oder vielleicht einer flüchtigen augenblicklichen Idee vielfältig unterworfenen menschlichen Gnade zu danken

habe. Nicht aus purer Gnade, ſondern von Rechtswegen ließe man dann auch dem ſchwerſten Verbrecher ſeine letzte Armſeligkeit, ſein elendes Leben, das, je nachdem man die Sache nimmt, keinen und wiederum den allergrößeſten Werth für ihn hat. Man iſolirte ihn, verſperrte ihm allen Verkehr mit den Menſchen, verwieſe ihn auf ſich ſelbſt und machte ihn unſchädlich. Auch Arbeit und, nach Umſtänden, geſchärfte Haft möchten ihn treffen. Doch wahrlich: Was darüber iſt, das iſt vom Übel.

6.

Die Todesstrafe vom Standpuncte des dem Delinquenten beigegebenen Geistlichen aus betrachtet.

Der christliche Staat erkennt die Verpflichtung an, Sorge zu tragen, daß in dem Staatsbürger, den er vernichten will, zuvor die menschliche Seele gerettet werde, damit der für die Erde nicht mehr taugliche Sünder nicht auch um seine himmlische Seligkeit komme. Den Weg zu dieser Seligkeit zeigt die Religion. Der sündige Mensch *soll* sich bessern und die Langmuth Gottes läßt ihm Zeit, daß er es auch *könne*; liebend schickt sie ihm Prüfungen und Leiden, damit er zur Besinnung, zum Nachdenken, zur Einsicht komme. Anders der Staat: Seinem armen Sünder wird eine kurze Frist von nur drei Tagen gesetzt und diese Frist ist eine *peremtorische*; daneben aber sendet er ihm in seinen Kerker einen Geistlichen. Wahrlich, faßt dieser Geistliche seinen Beruf und seine Stellung dem Delinquenten gegenüber recht auf, so läßt sich kaum eine peinlichere Lage denken, als diese für ihn in vielen Fällen sein muß. In den heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten des Lebens soll er Wunder wirken. Aus einem rohen, verwilderten Boden soll er in drei Tagen Dornen und Disteln sammt allem Unkraute ausreuten, ihn veredlen und cultiviren und guten Saamen einstreuen. Wird er diese Aufgabe lösen können? Den Unwissenden belehren, ihm Begriffe von Gott, Seele und Unsterblichkeit, die ihm vielleicht bis dahin ganz fremd waren, beibringen; das Eis seines Herzens schmelzen und das Feuer der Liebe, des Glaubens, der Hoffnung und Zuversicht anzünden — diese Aufgabe löset kein Sterblicher binnen drei Tagen!

Der Staat muthet also dem Geistlichen etwas ganz Unmögliches zu. Und doch handelt es sich um eine Sache, bei der man nicht hoffen kann, mit bloßer, leerer Förmlichkeit seiner Pflicht genügt zu haben.

Ist die kurze Bekehrungs- und Vorbereitungs-Frist abgelaufen, so wird zur Hinrichtung geschritten. Ob und was jene gewirkt, darnach fragt man kaum. Wer möchte sich auch wohl hierüber ein sicheres Urtheil zutrauen wollen?

Wenn aber der Geistliche, sofern er seine Bemühungen für völlig erfolg- und fruchtlos erkennt, nun hervorträte und im Namen Gottes und der Menschheit eine laute und feierliche Protestation gegen die Hinrichtung einlegte — möchte der christliche Staat sie wohl verantworten können?

7.

Die Todesstrafe vom Standpuncte des Verurtheilten aus betrachtet.

Es ist eine Wohlthat der Natur, daß der Mensch Zeit und Stunde seines Todes nicht weiß; aber dem Missethäter wird kein Geheimniß daraus gemacht. Seine Lage, seine Ängste und Qualen in den Tagen vor der Hinrichtung möchten schwer zu beschreiben sein. Hier soll auch nicht einmal der Versuch dazu gemacht werden. Nur eine andere Betrachtung finde hier ihre Stelle.

Die Vertheidiger der Todesstrafe meinen: der Verbrecher könne sich mit dieser Strafe um so mehr zufrieden geben, als ja der Tod nicht bloß eines jeden Menschen endliches Loos, sondern sogar mancher Berufsstand in der menschlichen Gesellschaft selbst es sei, der bald mehr bald weniger dem Leben directe Gefahr drohe und häufig einen frühzeitigen Tod herbeiführe. Je pflichttreuer sich der Soldat im Kriege zeige, um so mehr exponire er sein Leben, und je gewissenhafter der Arzt und der Geistliche am Lager des Kranken sich einfänden, um so mehr setzten sie sich der Gefahr des Todes durch Ansteckung aus. Und der Verbrecher sollte nicht willig und gefaßt dem Tode entgegengehen, den er durch seine Thaten verdient habe? Allerdings thut dies auch mancher Verbrecher — dann aber gewiß nicht aus der Betrachtung, daß auch der Soldat, der Arzt und andere sich häufig dem Tode weihen müßten, sondern aus ganz anderen Gründen und Gefühlen. Gefühle der Reue, der Zerknirschung, des Lebensüberdrusses sind es, die hier wirken. Wenn Todesstrafe und Tod zwar in dem Resultate der Lebensvernich-

tung übereinkommen, so leiden sie doch in allen übrigen Rücksichten gänzlich keinen Vergleich. Der Berufstod ist doch immer eine Art des natürlichen Todes und kommt, wie dieser stets nach dem Looſe aus höherer Hand, bleibt auch bis zum letzten Augenblick ungewiß, während den Henkerstod zum Voraus der Mensch dem Menschen dictirt. Dort setzt man zu einem anderen Zwecke sein Leben ein, hier hingegen ist Tod und Vernichtung gerade der alleinige Zweck. Vermag man dem Delinquenten, das grausige Geschick, was ihm bevorsteht, auf keine andere Weise zu mildern, ihn zu seinem schrecklichen letzten Gange nicht anders zu stärken, als daß man ihn auf den Tod hinweist, den der Mensch in seinem Berufe, auf dem Wege der Pflicht und Ehre entgegengehet, o so wäre es ungleich menschlicher und besser, ihn lieber ohne Trost und Stärkung zu lassen, als ein so ganz verkehrtes Mittel dazu zu benutzen, welches gegen ihn nur als Spott sich ausnimmt, dazu geeignet, dem Verurtheilten seine Schande, die Schwere seiner Schuld und das Furchtbare seiner Lage doppelt fühlbar zu machen. Weit eher möchte man umgekehrt dem zaghaften Landesvertheidiger das Schicksal des armen Sünders vor Augen stellen, um ihn zu erinnern, daß, sein Leben gern und getrost auf's Spiel zu setzen, seine höchste und ehrenvolle Pflicht sei. Vergl. 1. Petri 2, 20.

8.

Die Todesstrafe aus dem Gesichtspuncte ihres Nutzens betrachtet.

Sofern es allerdings für nützlich erachtet werden kann, wenn der Staat ein ihm unnützes, ja gefährliches und verderbliches Mitglied aus seiner Mitte entfernt, es vernichtet, mag man immerhin mit Recht sagen können, die Anwendung der Todesstrafe sei Nutzen bringend für das Ganze. Allein als Rechtfertigungsargument für diese Strafe hat ihr Nutzen keinen Werth. Man beweist mit diesem mehr als man will, mithin nichts. Nützlich für den Staat und für jeden ehrliebenden, rechtlichen Bürger wäre es ohne allen Zweifel, wenn es gänzlich keine Verbrecher gäbe, — soll nun aber jeder Verbrecher und jeder Übertreter der Gesetze ohne alle Rücksicht auf die Größe seiner Übelthat sofort vernichtet werden? Gölte die bloße Nützlichkeit für einen genügenden Rechtfertigungsgrund, so brauchte der Staat, dem die Sorge für das allgemeine Beste einmal obliegt, bei seinem Menschen-Vernichtungs-Principe gar nicht einmal von dem Begriffe der Strafe auszugehen. Er hätte dann nicht etwa bloß den lästigen und gefährlichen Dieb, den oft noch gefährlicheren Verleumder sofort vom Leben zum Tode zu bringen, sondern sicher würde es auch von Gewinn und Nutzen sein, wenn er mit den unnützen Müssiggängern und lästigen Bettlern eine gleiche Procedur vornähme. Auch ist gar nicht zu leugnen, daß alle jene unglücklichen Menschen, welche ihres Verstandes beraubt sind, Irre und Rasende, sofern sie entschieden unheilbar erscheinen, der menschlichen Gesellschaft sehr zur Last fallen; fassen wir bloß

den äußern Vortheil ins Auge, so räume man sie zu kurzer Hand aus dem Wege und Niemand wird behaupten, es sei diese Maßregel ein Schaden für den Staat, da es ja der handgreiflichste Nutzen wäre, wenn man keine Irrenhäuser und Anstalten mehr zu haben brauchte, wo man jene Unglücklichen mit großen Kosten bis zu ihrem natürlichen Tode beaufsichtigen und verpflegen läßt. Der verrückte und tolle Mensch kann eben so schädlich und gefährlich sein als der tolle Hund. Man schlage ihn also wie diesen auf der Stelle todt. Hat es einen Grund, daß man nicht so verfährt?

Zwar gewiß keinen Nützlichkeitsgrund; aber es hat einen andern Grund, der mehr wiegt und mehr gilt, als der äußere, materielle Nutzen. Der Grund liegt in dem Begriffe Mensch, diesem wunderbaren Geschöpfe Gottes, das sicher zu etwas anderem bestimmt ist, als um nur auf der Erde zu erscheinen, es sich daselbst wohl sein zu lassen und wiederum in ein Nichts zu verschwinden; er liegt tief in unserm Gefühle, er liegt in Sitte und Cultur, er liegt im Christenthume, bestimmt in dem Gebote: Du sollst nicht tödten, kein Menschenblut vergießen.

9.
Die Todesstrafe als Abschreckungsmittel betrachtet.

Ein Straf-Unrecht kennt die Wissenschaft nicht, sondern nur ein Straf-Recht; dieses aber ist schon seinem Wortbegriffe nach von Recht und Gerechtigkeit unzertrennlich, beide sind sein eigentliches Element; und insofern kann wohl nichts anderes als die Gerechtigkeit das Princip, die Theorie des Strafrechts sein. In der Idee der Gerechtigkeit aber liegt es, daß ihr Wesen ein ungemischtes sein muß, das nichts Fremdartiges duldet, keinen Nebenrücksichten Einfluß auf sich gestattet. Dem Princip der Gerechtigkeit fremdartig ist namentlich die Idee der Abschreckung Anderer durch die Strafe, und daher müßte streng genommen diese Rücksicht bei dem Criminalrechte völlig ausgeschlossen bleiben. Allein während der menschliche Geist sich gern in Theorien ergehet und sich, wie das Kind aus Stückchen Holz seine hölzernen, so aus speculativen Gedanken seine Luftschlösser baut, findet der auf das practische Leben hingewiesene Verstand die abstracten Theorien für sich nicht immer brauchbar. Was für den Menschen anwendbar sein soll, muß den Menschen wie er ist in das Auge fassen. So macht sich denn allerdings auch die s. g. Abschreckungstheorie neben der Gerechtigkeitstheorie in der Strafpolitik in so weit geltend, als sie der Gesetzgeber, indem er erkennt, daß sie dem allgemeinen Besten entspricht, mit Recht in Erwägung zieht. Denn dem Staate kann nicht sowol nur darum zu thun sein, daß das Unrecht eben nur deshalb bestraft werde, weil die Gerechtigkeit es so will, sondern für ihn ungleich fruchtbarer erscheint das Strafrecht,

wenn es zugleich dahin wirkt, daß künftiges Unrecht verhütet werde. Im Allgemeinen ist nun auch nicht zu leugnen, daß Strafgesetze und Strafen, die an den Verbrechern vollzogen werden, geeignet sind, Andere von ähnlichem Unrecht, als um welches die Strafen angedrohet und vollzogen wurden, zurückzuschrecken. Sollen aber Strafen diesen Zweck erreichen, so muß die Größe des Strafübels den Reiz zur Übelthat überwiegen.

Dieß auf die Todesstrafe angewandt, so möchte es allerdings scheinen, daß gerade sie ganz vorzugsweise als Abschreckungsmittel sich empfehle, da es, für den gemeinen Mörder wenigstens, keine härtere Strafe gibt, als *sie* ist, mithin in ihr auch der größeste Gegenreiz gegen Verbrechen liegen müßte. Dennoch ist dieses nicht zutreffend. Statt Abschreckung von dem Verbrechen des Mordes liegt nicht selten in der Todesstrafe sogar ein Anreiz, ein Förderungsmittel dazu. Zwar kann dieß nicht bei demjenigen Theile des Publicums der Fall sein, der durch ruhiges Gemüth und feste Grundsätze gegen Begehung von Verbrechen schon hinlänglich geschützt ist, und für diesen Theil bedarf es denn auch überhaupt einer so ernsten Warnung, als eine Hinrichtung ist, nicht. Allein die Gefahr zeigt sich von anderen Seiten, nämlich bei *zu reizbaren* und bei *zu rohen* Naturen. Bei beiden Extremen hängt es dann oft nur von den Individualitäten selbst, von den Umständen und Gelegenheiten ab, um den durch den Anblick von Executionen zuerst gelegten Keim des bösen Gedankens über kurz oder lang zur Entwickelung und Reife zu bringen. Wie bei manchem Menschen der tief in seinem Innern noch schlummernde Gedanke an Selbstmord, durch Unfälle und Mißgeschick mehr und mehr genährt, endlich durch größere, wirkliche oder eingebildete Widerwärtigkeiten zur That wird; eben so nährt und pflegt das krankhaft-reizbare Individuum in seinem Innern nur erst den gefährlichen Eindruck, welchen Hinrichtungsscenen

in seinem Gemüthe hervorbrachten, bis hinzukommende ungünstige Umstände oder Vorstellungen, Melancholie, Mystizismus ꝛc. zu blutigen Handlungen führen. Diese psychologische Wahrheit bestätigte leider schon oft die Erfahrung in traurigen Erscheinungen mancherlei Art.

Auf anderem Wege, aber gleich nachtheilig wirken Hinrichtungen auf den roh-sinnlichen Menschen. Ihm dienen sie dazu, seine ohnehin schon zu stumpfen Gefühle noch mehr abzustumpfen und ihn mit Blut und blutiger That bekannt und vertraut zu machen. Wie er dort mit kaltem Blute den Zuschauer abgab, so übernimmt er bei gelegener Zeit auch die Rolle des Thäters. Auch hier spricht in häufigen Fällen die Geschichte. Mancher Mörder würde es nie geworden sein, wenn er nicht zuvor Mörder hätte hinrichten sehen. Wie könnte es denn auch wohl anders sein! Oder sind etwa öffentliche Thierhetzen ein tauglicheres Mittel, um das menschliche Gefühl zu verfeinern, die Sitten zu mildern und zu veredeln? Hinrichtungen sind für das Publicum immer eins von beiden, entweder Entsetzen erregend oder abhärtend.

Nimmt man die Sache aber auch mehr generell, so läßt sich zwar, wie schon bemerkt, nicht bezweifeln, daß Strafgesetze und Strafen geeignet sind, von Verbrechen zurückzuhalten und damit sie diesen Zweck erreichen sollen, dürfen sie im Vergleich zu dem dadurch zu ahndenden Unrecht nicht zu geringfügig sein. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, durch sehr harte Strafen noch sicherer zum Ziele zu gelangen. Verhältnißmäßig zu scharfe Strafen sind der Regel nach kein gutes Abschreckungsmittel. Es ist, als wenn sie das Vergehen, auf welches sie gesetzt werden, erst recht in Werth brächten. Namentlich haben mit der Todesstrafe freigebige Gesetzgebungen statt die Hinrichtungen zu vermindern, sie nicht selten vermehrt. Der schlagendste Beweis gegen den Werth der Todesstrafe als Abschreckungsmittel

iſt daneben immer der Umſtand, daß ſ. g. todeswürdige Verbrechen, namentlich der Mord, noch nie unterblieben ſind, vielmehr noch häufig genug vorkommen, ungeachtet das Geſetz ſie mit dem Tode bedrohet und dieſe Strafe noch immer von Zeit zu Zeit vollzogen wird.

10.
Iſt die Todesſtrafe nothwendig?

Dennoch wird die Todesſtrafe von vielen für unvermeidlich, für ein nothwendiges Übel gehalten. Die Meinung: der Mörder müſſe wiederum am Leben geſtraft werden, wurzele zu ſehr im Volke, als daß es nicht höchſt gefährlich ſei, an dieſer alten Idee irgend durch eine neue, ihr geradezu widerſtrebende Geſetzgebung zu rütteln. Man glaubt, die Todesſtrafe in der Reihe der peinlichen Strafen unangetaſtet ſtehen laſſen zu müſſen, damit nicht gar das Übel, dem man damit zu begegnen beabſichtigt, erſt vollends hervorwuchere und dem Morde Thür und Thore geöffnet würden.

Hiermit hat es aber in der That keine Gefahr. Wie möchte gerade das Verbrechen des Mordes durch Abſchaffung der Todesſtrafe zunehmen, da doch alle die übrigen Verbrechen ſich nicht vermehrten, ſeitdem man ſie nicht mehr mit dem Tode ahndet. Durch die heutigen milderen Grundſätze in den Strafgeſetzen ſind deren Übertretungen nicht provocirt; die Verbrechen aller Art haben ſich nicht vermehrt, ſondern vermindert, ſeitdem man mit den Strafen glimpflicher geworden iſt. Daß nur eben das ſchwerſte aller Übelthaten, der Mord, eine Ausnahme machen ſollte, iſt ſicher eine Befürchtung ohne allen Grund. Man kann nicht ſagen: es bedürfe von Zeit zu Zeit der Spektakelſtücke auf dem Schafott, um die Mordgier des Volkes im Zaume zu halten. Es war für die Menſchheit keine erfreuliche Zeit, als man dieß noch glaubte und nicht bloß zur »wohlverdienten Strafe,« ſondern auch »Andern zum Exempel« recht

oft Menſchenblut fließen ließ. Je mehr man damit ſchreckte, um deſto mehr wuchs die Zahl der neuen Opfer. Der Verbrecher rechnet immer auf ſein Glück: will nicht bloß der ſchwerſten Strafe ledig bleiben, ſondern er gedenkt aller und jeder Strafe auszuweichen; je größer ſein Wageſtück, deſto größer auch ſeine Hoffnung, es glücklich zu beſtehen.

11.

Auch der Unſchuld und Tugend iſt die Todesſtrafe gefährlich.

Wenn aber von der Todesſtrafe die Rede iſt, ſo darf man nicht ausſchließlich nur an Verbrecher denken, die ſie trifft. Auch der Unſchuldige und Tugendhafte kann ihr ſicheres Opfer werden. Wo lebt Jemand, der ſich rühmen könnte, daß ſein Haupt vor des Henkers Beil ſicher ſei? Die Geſchichte zählt uns der blutigen Irrthümer eine große Menge, aber der blutigen Mißbräuche eine noch ungleich größere Anzahl auf; und wie groß mag die Zahl derjenigen Fälle beiderlei Art ſein, die die Geſchichte nicht aufzeichnete, von denen nie Jemand erfuhr, von denen es niemals bekannt wurde, daß unglücklicher Irrthum oder teufliſche Bosheit, unter dem Deckmantel der Geſetzlichkeit, mit dem Leben Unſchuldiger, ja oft der Edelſten und Beſten ihr Spiel trieben! Für die ungerechte Macht und ihre willigen Schergen war von jeher die Geſetzlichkeit der Todesſtrafe und damit dieſe ſelbſt das ſicherſte und durchgreifendſte, daher das willkommenſte Mittel. Nicht das Recht allein, auch der Unverſtand, die Leidenſchaft, der Fanatismus haben leider von jeher ihre blutigen Opfer verlangt und durch zahlloſe Hinrichtungen erhalten. In der Chriſtenheit war Chriſtus ſelbſt es, mit dem die lange, faſt endloſe Reihe unſchuldiger Schlachtopfer begann. Während man aber dennoch, von vielen Seiten her, ſtrenge und mit einer gewiſſen Art von Ängſtlichkeit um der vermeintlichen öffentlichen Sicherheit willen, dem Criminalrechte die Todesſtrafe glaubt reſerviren zu müſſen, bedenkt man nicht, daß

man eben hiermit vielleicht über ſein eigenes Haupt und über dasjenige jedes Redlichen und Tugendhaften das gefährliche Schwert des Damocles aufhängt.

Wer alſo dem blutigen Rechte das Wort redet, der nimmt damit zugleich ein blutiges Unrecht in Schutz. Wird aber der gewaltſame Tod des Verbrechers aus der Reihe der Strafen für immer herausgeſtrichen, ſo ſichert und rettet man dadurch für alle Zukunft auch das Leben einer Menge Unſchuldiger und Tugendhafter. Und ſelbſt geſetzt einmal, es wäre wirklich gerecht und gut, daß das Blut der Mörder wieder vergoſſen werde, ſollte es dann nicht doch um des Blutes der Unſchuldigen willen beſſer ſein, daß auch das Blut der Schuldigen verſchont bleibe?

12.

Die Todesstrafe aus dem Gesichtspuncte des Gefühls betrachtet.

Auch das menschliche Gefühl ist eine herrliche Gabe des Himmels, der treue Begleiter des Verstandes, und nicht selten unser alleiniger Führer, wie der Instinct es für das Thier ist. Darum wollen wir ihm seine volle Berechtigung vindiciren, nicht bloß auf dem Gebiete des Schicklichen und der Sittlichkeit, sondern auch des Rechtes und der Humanität. Der Verstand kann schwach und das Gefühl krankhaft gestimmt sein, dann allerdings bedürfen sie der Vormundschaft; nie aber sollten wir dem vorherrschenden Theile auf Rechnung des schwächern die Alleinherrschaft einräumen. Wo selbst der gesunde, kräftige und verständige Mann in seinem Gefühle sich verstimmt findet, da, kann man annehmen, ist die Ursach nicht subjectiv sondern objectiv, und wenn viele Menschen diese Mißstimmung mit ihm theilen, da ist die Sache als entschieden anzusehen und hängt nicht mehr von dem kalten, oft nur gar zu irrigem Urtheile Dritter ab. Die Schwächen und Fehler des Verstandes sind leichter nachweisbar; für die Richtigkeit des Urtheils unsers Gefühls bürgt in der Regel nur ein gesundes Gefühl.

Soll und kann unser Gefühl die Todesstrafe billigen oder nicht? Ganz gewiß kann es sie nur im höchsten Grade mißbilligen. Denn alles Widernatürliche und Grausige kann auf eine Billigung durch das Gefühl keinen Anspruch machen, und daß gewaltsame Vernichtung unserer Nebenmenschen sogar unter obrigkeitlicher Auctorität das

Widernatürliche und Grausige nicht dadurch verlieren können, daß diese Menschen Dritte mordeten, ist klar.

Der Vorwurf der »Sentimentalität« und »mißverstandenen Menschlichkeit«, der »theilnehmenden Empfindelei« und »affectirten Humanität« ist ein eben so leerer als unbilliger Vorwurf, der nur eben deshalb gemacht wird, um die Todesstrafe zu vertheidigen. Heutzutage räumt Jedermann willig ein, daß sowohl die Folter als die vormaligen mancherlei Peinigungen, womit man die Delinquenten vor ihrer Hinrichtung zu quälen pflegte, grausam und empörend gewesen seien. Als sie aber noch im Gebrauch waren, dachte man vielfach anders und wer dieses Urtheil damals hätte aussprechen wollen, dem würde es nicht an Gegnern gefehlt haben, die mit dem Abspruch von Sentimentalität und kränklicher, weibischer Empfindsamkeit schnell bei der Hand gewesen wären. Es würde geheißen haben: der hartnäckige Leugner muß gefoltert, der grausame Mörder muß gepeinigt werden, so will es das Recht und der Verstand. Nach diesem Princip sind allerdings auch die jetzigen Vertheidiger der Todesstrafe im Vortheil. Das Gefühl wird dem kalten Verstande untergeordnet. Wer in Sachen des Gefühls und der Empfindung nach Gründen des Verstandes sucht und mißt, der tritt aber aus der eigentlichen Sphäre heraus und hat da jedenfalls kein Stimmrecht mehr; und wer so handelt, der erkennt, ohne es zu wollen, die Kraft des Gefühls selbst an. So ist es denn auch hinsichtlich der Todesstrafe. Das Gefühl empfindet tief, daß diese Strafe inhuman, widrig und widerrechtlich, dem civilisirten christlichen Staate unwürdig sei. Um aber dieß natürliche, daher auch gewiß richtige Gefühl zu beschwichtigen, hat man sich nach dem Rathe einiger Vertheidiger dieser Strafe, die Idee zu vergegenwärtigen, daß der Delinquent, da er gemordet, kein

Mitleid verdiene*). Dieß mag vielleicht sein, aber jenes an und für sich richtige Gefühl kann doch unmöglich in seinem Dasein dadurch weder aufgehoben, noch verdächtigt werden, daß man sich dagegen mit der Idee der Rachsucht waffnet. Denn lediglich hierauf läuft jener Rath hinaus. Und freilich, wo erst das Gefühl der Rachsucht rege gemacht ist, da sind sogleich alle menschlicheren und zarteren

---

*) Wenigstens ungleich verzeihlicher wurde von diesem Rathe einmal zu einem anderen Zwecke Gebrauch gemacht. Als 9- bis 10jähriger Knabe mußte der Verfasser, zugleich mit seinen Mitschülern, einen armen Sünder Namens Böger, der an seinem Nachbar Fischer einen Raubmord verübt, singend zum Richtplatze begleiten. Im elterlichen Hause aber glaubte man den Knaben zu seinem harten Berufsgange nicht ganz unvorbereitet lassen zu dürfen. Seine Geschwister stellten ihm von der That des Mörders Böger ein recht schwarzes Bild hin und schlossen mit der Ermahnung: an dessen Unthat zu denken, wenn ihn etwa der Anblick der Hinrichtung zu sehr ergreifen möchte. Auf dem Richtplatze angelangt, bekamen die Sänger ihren Stand unmittelbar um das Schafott, so daß sie die ganze Executionshandlung von Anfang bis Ende genau mit ansehen konnten. Gleich hinter ihnen schloß aber eine dreifache Reihe von Soldaten dergestalt einen dichten Kreis, daß durch denselben Niemand weder herein noch heraus konnte. So gewissermaßen gezwungen, die nun beginnende Schreckensscene mit ansehen zu müssen, kam dem wohl instruirten Knaben der, ihm immer gegenwärtige Gedanke: der Böse wicht hat es verdient, allerdings sehr zu Statten. Nur durch ihn gewann er es, Herr über sich zu bleiben: dieser Gedanke hielt des Knaben Mißgefühl und Angst nieder und seine Ruhe aufrecht. So gut aber erging es einem seiner Mitschüler, der neben ihm stand, nicht. Derselbe brach plötzlich, gleich zu Anfang des Hinrichtungsactes, als gerade das schreckliche Rad gehandhabt wurde, in ein furchtbares Geschrei aus, wandte um und machte sich gewaltsam Bahn durch den dichten Kreis des Militairs, um aus dem ihm unerträglichen Bereiche des Grauses und Entsetzens zu gelangen. — Daß er aber nie wieder in der unbeneidenswerthen Lage war, einer Execution beiwohnen zu müssen, dafür dankt der Verfasser seinem gütigen Schöpfer noch heute von ganzem Herzen!

Gefühle zum Schweigen gebracht. Wir aber wollen auf unſerem Standpuncte dem rein-menſchlichen Gefühle ohne alle Beimiſchung fremder Ideen, huldigen! Den irrthümlichen Vorwurf der »Sentimentalität« können und dürfen wir unbeachtet laſſen.

13.

Die Wiederaufhebung des gefallenen Menſchen zu ſeiner Menſchenwürde kann nicht Zweck der Todesſtrafe ſein.

Höchſtens nur den Verluſt irdiſcher Güter kann häufig der Staat wieder ausgleichen, dem verletzten Staatsbürger das ihm Entzogene oder Verlorene erſetzen. Hier aber findet die Staatsgewalt mit ihrer Macht und ihrem Einfluſſe die beſtimmte Grenze. Nicht einmal ſein phyſiſches Leben kann der Staat dem Gemordeten wiedergeben, noch vielweniger aber dem Mörder ſein ewiges Seelenheil ſichern. Offenbar Anmaßung, eine kaum zu entſchuldigende Überhebung über den menſchlichen Standpunct iſt es daher, dem Staate eine Berechtigung zur Todesſtrafe zu dem Zweck zuſprechen zu wollen, damit der gefallene Menſch durch Erleidung dieſer Strafe zu ſeiner Menſchenwürde wieder emporgehoben werde. Dieß ſchlöſſe die Macht einer Sündenvergebung in ſich; wer aber kann Sünde vergeben denn allein Gott! Wir alle insgeſammt entbehren des Ruhmes, der vor Gott gilt, des Geiſtes der Wahrheit und Gerechtigkeit; wie alſo möchte der Staat, der vor Gott nichts als fehlbare Menſchen unter ſich zählt, es unternehmen wollen, denjenigen Sünder, der ihm in ſeiner Geſammtheit der ſchwerſte und größeſte zu ſein ſcheint, durch die Todesſtrafe vor dem ewigen und allein gerechten Gott von ſeiner Schuld reinigen zu wollen! Mehr als ſonſt irgendwo würde dem chriſtlichen Staate, der auf dieſe Weiſe ſein blutiges Beginnen zu rechtfertigen gedächte, zuzurufen ſein: richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet!

Nicht jedes Unrecht, was der Mensch seinem Mitmenschen zufügt, vermag also der Staat zu vergüten, das größeste von allen, den Mord, am wenigsten. Dieser greift die ganze Existenz des Menschen an, und dieses Verbrechen führt zum Tode, mithin zu einem Puncte hinüber, wohin der Staat mit seiner Prüfung und Beurtheilung der Sache nicht mehr folgen kann. Daher nothwendig muß er auch mit seinen Strafen auf den Mord diesseits der Lebensgrenze bleiben, er darf den Mörder nicht wieder vernichten. Er kennt weder das dem Gemordeten wirklich zugefügte Übel, noch die Strafe, die dem Mörder durch die Todesstrafe widerfährt, noch auch das Mittel, um diesem wieder zu seiner Menschenwürde zu verhelfen. Die Gerechtigkeit soll mit verbundenen Augen walten, aber der Richter muß klar sehen, wo und wenn er gerecht strafen will.

14.

Das mosaische Recht und das Christenthum bezüglich auf die Todesstrafe.

Im Judenthum wurzelt das Christenthum; jenes war für dieses die Grundlage. Vom Judenthume aus sollte die Entwickelung der Menschheit ihren Gang nehmen. Diese Entwickelung ging von der Idee eines einigen und einzigen Gottes aus. Diese große Idee war allein und ausschließlich Eigenthum der Juden und zwar schon früh, schon des ersten jüdischen Stammes. Sie mußte späterhin im ganzen jüdischen Volke erhalten und befestigt werden. Wie äußerst schwer dieß aber war, wie sehr das Volk immer wieder zur Abgötterei und Vielgötterei hinneigte und darüber den einigen Gott vergaß und vernachlässigte, dieß zeigt die Geschichte des jüdischen Volkes fast auf jeder Seite. Dennoch gebührt den Juden die Anerkennung, daß sie die treuen Bewahrer des Geheimnisses vom allein wahren Gott geblieben sind und es rein dem Christenthume überlieferten. In diesem neuen Boden trieb der Keim ganz andere Früchte, als er im Judenthume hervorgebracht hatte. Zu solchen Productionen war das Judenthum auf seiner alten Grundlage gar nicht fähig. Denn diese Grundlage war zu ausschließlich die der Gerechtigkeit, als daß neben derselben die ihr scheinbar widerstreitenden ungleich mildern Tugenden der Menschenliebe, Nachsicht, Verzeihung hätten aufkommen und sich geltend machen können. Das durchaus schonungslose Princip der strengen, unerbittlichen Gerechtigkeit konnte es aber ausschließlich nur sein, was dem Hebräismus den Glauben an einen einzigen Gott einprägte und nachher in dem wankelmüthigen, jugendlich-sinnlichen und halsstarrigen Volke fest-

hielt. Liebe, Milde, Nachsicht würden ihren Zweck verfehlt, keinen guten Eindruck gemacht, sondern nur bewirkt haben, daß gar bald der Glaube an einen ewigen Gott im Volke untergegangen wäre. Das Volk war Kind und mußte durch Strenge und Furcht vor der unabwendlichen Strafe in Zucht und Ordnung gehalten werden. Wer wider das Gebot Moses handelte, mußte unabbittliche Strafe leiden, wer Menschenblut vergoß, den verfolgte die Blutrache.

Aber das Princip der Rache und rücksichtslosen strengen Gerechtigkeit ist nicht mehr die Lehre des Christenthums, welches in den Geboten Christi mit der Gerechtigkeit die Liebe, die Milde, die Nachsicht und Verzeihung verbinden soll. Der Jude kannte nur die Strenge der Gerechtigkeit, weil Nachsicht mit seinen Fehltritten ihn ganz hätte zurücksinken lassen. Wie in seinen Gesetzen nur Gerechtigkeit gegen ihn geübt wurde, so konnte er seinerseits auch mit starrer Gerechtigkeit auskommen. Der Christ soll zu allernächst unablässig nach subjectiver Gerechtigkeit, nach derjenigen Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, streben, aber nicht die objective Gerechtigkeit in seinem Verhalten gegen seinen Nächsten vorwalten lassen, sondern seinem Bruder, der an ihm sündigt, nicht bloß sieben Mal, sondern sieben Mal Siebzig Mal verzeihen.

Mit der Todesstrafe gelangt nun aber der Staat offenbar auf den Standpunct zurück, auf welchen die Juden sich befanden. Diese Strafe aus dem alten Testamente rechtfertigen wollen, heißt für den christlichen Staat das Christenthum in Princip und Geist völlig verkennen. Soll der einzelne Christ seinem Nebenmenschen verzeihen, so darf wenigstens der christliche Staat nicht in das directe Gegentheil verfallen, nicht die Strafe gegen den Übertreter seiner Gesetze so einrichten, daß diesem dadurch alle und jede Gelegenheit zu seiner Besserung geradezu entzogen wird.

15.

Darf uns bei der Frage über die Zulässigkeit der Todesstrafe die Idee des Opfertodes eine leitende sein?

Die mosaische Religion war nur eine National-Religion und dabei eine Religion des Volks in Masse. Ihr gegenüber behauptet die christliche Religion einen ganz anderen Character; sie hält sich nicht an diese oder jene Nation, sondern ist die Religion für den ganzen Erdkreis, für alle Völker. Dort noch konnten Opfer für das Volk, zur Reinigung und Entsündigung des gesammten Volkes, gebracht werden; hier hingegen bringen die Einzelnen, jeder sein Herz, seine Liebe zu Gott, seine Herzens-Reinigkeit in Wort, That und Gesinnung zum Opfer. Die Religion des jüdischen Volkes war eine ringsum abgeschlossene, sie duldete nichts Fremdartiges in sich; wer nicht israelitischer Abkunft war, hatte keinen Theil daran, wurde nicht darin aufgenommen, oder wenn sich etwa Vermischung zu Zeiten eingeschlichen hatte, so fanden dann wieder strenge Ausscheidungen statt.

Die alttestamentliche Religion hatte jedoch bis auf Christus ihren Lauf vollendet. Nur den Keim zu einer Weltreligion hatte sie anderthalb Jahrtausend hindurch in sich getragen; aber zu enge, um selbst diese Religion zu werden, erfüllte sie ihr Schicksal — sie ging, selbst als Religion einer einzelnen Nation, eines Volkes in seinem Gesammtbestande, unter. Gleichwie vorhin das jüdische Volk andere Völker von sich gestoßen, wurde es nun wiederum nicht bloß verstoßen, sondern es wurde im eigentlichsten Sinne des Wortes zertrümmert. Diese Trümmern des ehemaligen kräftigen

Volkes, deſſen innerſten Typus — Abſonderung und Zähigkeit — feſthaltend, ſtehen bis heute, und vielleicht ferner auf ewige Zeiten hin, als ein lebendiges Zeugniß da von dem Uranfange der aus jenem Volke hervorgegangenen Weltreligion vor nun 1842 Jahren.

Bei dieſem Uranfange der neuen Religion wurde nur noch ein Sühnopfer für die geſammte Menſchheit gebracht, und es wurde als einziges und letztes zuvor bezeichnet, Chriſtus; er ſelbſt brachte ſich für die Menſchen, ſeine Brüder, dar. Von da an weiß der Chriſt nichts mehr von Sühnopfer und Opfertod. Der Sünder und Mörder, der ſein Herz nicht Gott, ſondern den eigenen Sinnen opfert, verfehlt ſich damit nur gegen ſich ſelber, und er auch nur allein iſt dafür Gott verantwortlich. Seine Sünde, als ſolche unmittelbar, berührt daher nicht die geſammte Chriſtenheit, auch nicht ſein Volk, noch ſeine Gemeinde und Familie. Sein Blut zu fordern, dieß verbietet dieſen Allen insgeſammt gerade das Chriſtenthum ſelbſt. Der Sünder hat es in dieſer Beziehung nur mit ſeinem Gewiſſen und Gott zu thun, bringt aber auf Andere keine Sünde. Daher kann nach chriſtlichen Begriffen die Todesſtrafe nicht mehr aus der Idee eines Opfertodes gerechtfertigt werden. Die moſaiſche Religion ging von anderen Anſichten aus und kam natürlich zu anderen Reſultaten. Die Todesſtrafe war eben ſo wenig etwas Unjüdiſches, als ſie allerdings etwas ganz Unchriſtliches iſt; denn nach unſeren Begriffen will Gott nicht den Tod des Sünders.

16.

Die Todesstrafe liegt (also) nicht im Geiste des Christenthums.

Die Zeit, da man noch das Christenthum durch das Schwert ausbreitete, ist längst vorüber. Nur noch gegen den armen Sünder glaubt man es zu dessen Bekehrung zur Hand nehmen zu müssen. Wo wir seine Schuld so groß finden, daß wir nach unseren Gefühlen und nach unseren Ansichten nicht mehr Herr darüber zu werden vermögen, da soll sein Leib hingegeben werden müssen, um seine Seele zu retten. Aber ist denn wirklich die Seele durch den Leib zu retten? Gewinnt die Seele, wenn der Leib gezüchtigt wird? Wird sie gerettet, wenn man den Leib von sich wirft? Das Christenthum hat diese Lehre nicht. Mit derselben würde man den Kasteiungen des Fleisches und dem Selbstmorde eine Lobrede halten. Eine Bekehrung des Menschen durch den Tod oder gar nach dem Tode, ist dem Christenthume fremd. Der lebende Mensch nur ist es, der durch die Wiedergeburt gehen, der einen neuen Menschen anziehen soll und kann. Ohne Reinigung und Heiligung des Geistes, bleibt die Sünde. Wer in seinen Sünden dahin stirbt, deß Seele verläßt nicht gebessert und geläutert ihre irdische Wohnung, deß Seele kann nicht rein und Gott geweihet in jenes Leben hinübergehen. Mit dem innern Begriffe des Christenthums, welches unbedingt nur Besserung will, verträgt sich also die Todesstrafe, die gerade nur geeignet ist, die Besserung im Leben zu verhindern, auf keine Weise. Und eben so wenig entspricht sie der Milde in dem Beispiele, welches uns ihr göttlicher Begründer aufgestellt

hat, der nie strafte, um zu strafen, sondern um zu belehren und zu bessern, der nicht den Tod des Sünders, sondern seine Bekehrung im Leben wollte, der, selbst frei von aller Schuld, dennoch nicht die Sünderin, welche im eigenen Schuldbewußtsein keiner ihrer Ankläger verdammen konnte, verdammte, sondern zur Besserung ermahnte und entließ: »Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr!«

So freilich darf im bürgerlichen Leben der Staat nicht handeln, weil er sich Christus nicht gleichstellen, in seinem ungleich engern und ganz andern Kreise nicht wie Christus wirken kann. Allein er kann und soll doch auch selbst in seinen Strafen nie die Liebe verleugnen, nicht zu einer Strafe schreiten, die den ganzen Menschen mit einem Schlage vernichtet; er soll, vermöge seiner Macht und Pflicht den gefallenen Mitmenschen zwar strafen (und nach Verdienst ernstlich strafen), aber auch zugleich ihn zu bessern suchen und hiezu ihm, gleichwie Christus den Sündern that, liebevoll die Hand reichen, nicht aber ihm dazu den Weg geradezu versperren und abschneiden. Oder sollten etwa den Staat die Worte gar nichts angehen: Über einen Wiedergefundenen, der verloren war, wird im Himmel mehr Freude sein, als über hundert Gerechte, die nicht verloren waren? Und wer am tiefsten fiel, bedarf er nicht der meisten Hülfe?

17.

Staat. Strafe. Todesstrafe.

Derjenige Weg, welchen der Staat für seine, das Wohl und Wehe seiner Bürger betreffenden Angelegenheiten zu gehen hat, hat immer beide, den geistigen und den physischen Menschen zu berücksichtigen. Einseitige Richtungen sind hier dem Menschen nie zusagend; er kann weder ein ausschließlich geistiges, noch ein bloß physisches Leben führen. Dieß Princip macht sich namentlich auch bei den Strafgesetzen geltend. Jede Strafe muß den innern und den äußern Menschen berühren. Es kann das Eine und das Andere oft nur mittelbar geschehen, und manche Strafen, wie namentlich Geld- und Ehrenstrafen, sind so geeignet, daß sie nur erst in der Rückwirkung ihren wechselseitigen Einfluß äußern. Nur auf diese Weise kann ein vernünftiger Strafzweck beabsichtigt werden, nämlich Besserung. Allein jenes Princip verläßt man bei der größesten und wichtigsten von allen Strafen, der Todesstrafe. Indem diese den Verbrecher von seiner physischen Seite erfaßt, nimmt sie auf dessen edleren Theil gänzlich keine Rücksicht. Der Delinquent wird behandelt wie ein Thier, das man abschlachtet. Auf gut Glück macht man seine Seele aushäusig, sendet sie gewaltsam aus ihrer irdischen Wohnung heraus, unbekümmert, ob sie deren für ihr zukünftiges, ewiges Leben noch möchte bedürftig gewesen sein, oder nicht. Dieß Verfahren in seinem materiellen Bestande ist der That des Mörders gleich; der Unterschied liegt nicht im Wesen, sondern nur in der Form. Der Mörder handelt nach eigener Wahl und seine That heißt Verbrechen;

der Staat handelt nach seinen, sich selbst gegebenen Gesetzen und seine That heißt Gerechtigkeit durch Wiedervergeltung. Er vergilt Gleiches mit Gleichem, nur mit dem furchtbaren, die Strafe verzehnfachenden Zusatze einer verlängerten Todesangst. Mit dieser Todesangst wird die Seele des Delinquenten auf schreckliche Weise gefoltert; im Übrigen aber bekümmert man sich wenig um ihr Schicksal. Und dennoch gehört diese unglückliche Seele nicht minder unter die kranken, verirrten Seelen, als diejenigen der Blödsinnigen und Verrückten. Vergreifen diese sich an ihren Nebenmenschen, berauben sie sie ihres Lebens, so vergilt man ihnen nicht Gleiches mit Gleichem, und dieß mit vollem Rechte nicht. Allein verschont man der einen kranken Seele, so sollte man billig auch der anderen verschonen, sie nicht sofort aus ihrer irdischen Behausung vertreiben. Denn sie vor Allen bedarf nicht bloß der Besserung, sondern ist ihrer auch noch fähig.

18.
Mord. Todesstrafe.

Aufopferung eines Menschenlebens durch Menschenhand, ist der gemeinsame Character des Mordes und der Todesstrafe. Der Mörder tödtet und wird getödtet, und ist so gewissermaßen für zwei Leben verantwortlich; der Staat hingegen nur für eines: der Mord geht nicht auf seine Rechnung, wohl aber der Tod des Mörders. Der Mörder für seine That hat keine rechtmäßige Entschuldigung; der Staat für seine Handlung glaubt sie zu haben. Der Mörder thut übel; der Staat glaubt Gutes zu thun. Der Mörder begeht ein Verbrechen; der Staat glaubt ein Recht zu üben. In ihrer Wirkung liegt auf Seiten des Staates und auf Seiten des Mörders ganz dieselbe Handlung vor. Wenn irgendwo, so müßte hier die Regel: der Zweck heiligt die Mittel nicht, eine Ausnahme erleiden; der Zweck soll hier das Mittel heiligen. Der Staat hat zwar im Allgemeinen einen guten Zweck vor Augen: Bestrafung eines Verbrechens; aber das Mittel hiezu kann kein gutes genannt werden, weil Menschenblut vergießen etwas Gutes und Erlaubtes nicht ist; daher erreicht er mit dem verkehrten Mittel in der That auch nur einen falschen Zweck, nämlich statt Bestrafung eines Menschen, dessen Vernichtung.

Dem wohlverstandenen, richtigen Zwecke ermangelt hier ein anderes, dabei gutes und erlaubtes Mittel nicht. Der Mörder nämlich soll und muß allerdings nicht bloß bestraft, sondern auch unschädlich gemacht werden, und das für beide Zwecke gute und erlaubte Mittel ist

auch zugleich das gelindere. Gehört es schon zu einem vernünftigen Haushalte in allen Dingen: kein größeres Mittel anzuwenden, wo ein kleineres ausreicht, so macht diese Regel ganz vorzugsweise sich im Gebiete des Strafrechts geltend, wo jede Überschreitung auch zugleich ein positives Unrecht in sich schließt — bei der Todesstrafe nicht bloß gegen den Delinquenten selbst, sondern auch sehr oft gegen Dritte, namentlich die Angehörigen desselben.

Es ist der Character des Kriegs, daß in ihm die socialen bürgerlichen Verhältnisse und Gesetze momentan aufgelöst sind. Wird hier Menschenblut vergossen, so ist dieß ein Übelstand, eine unabwendbare Folge der allgemeinen Calamität; eben deshalb aber findet ein Schluß von daher auf den geordneten Friedenszustand nicht Statt. Für diesen letztern bleibt die Regel stehen: Wer Menschenblut geflissentlich vergießt, der begehet das schwerste aller Verbrechen. Menschenblut aber wird vergossen, Jemand mag durch Mörders- oder durch Henkershand sein Leben verlieren. Der Mörder nimmt ein Leben hinweg und der Staat thut es auch, indem er selbst ganz den nämlichen Erfolg herbeiführt, den er bei jenem so äußerst strafbar hält und so scharf ahndet.

Der Staat selbst sollte billig zuerst und unter allen Umständen Menschenleben hochstellen, wenn er will, daß auch der Bürger es achten soll. Mit Hinrichtungen gibt er kein gutes Beispiel. Auch sind Hinrichtungen immer eine schwere Heimsuchung für das Publicum, von welchem der bessere Theil durch den blutigen Act sehr hart ergriffen, in seinen Gefühlen schmerzlich verletzt, verstimmt und in der That unschuldig mit bestraft wird; dem unempfindlichen, gleichgültigen Menschen aber wird eine Handlung nahe gerückt, die ihm auch in der Vorstellung besser fern bliebe. Der Anblick von Hinrichtungen ist die Schule der Abhärtung für den rohen Menschen; er wird um so gleichgültiger gegen Menschenleben, je öfter er Gelegenheit hat, sich an Blutscenen

zu gewöhnen. Jede, die Phantaſie lebhaft beſchäftigende Idee weckt Ideen ähnlicher Art. Wo Hinrichtungen ſelten ſind, ſind ſie dieß, weil da auch der Mord ſelten iſt, oder iſt dieſer ſelten, weil jene es waren? Die Antwort iſt vielleicht zweifelhafter, als auf den erſten Augenblick ſcheinen möchte. Ganz parallel mit jener Frage läuft die andere: Sind häufige Morde die Mutter häufiger Hinrichtungen, oder verhält ſich's umgekehrt?

19.
Strafe. Rache. Todesstrafe.

Wie jeder einzelne Mensch, so ist auch der Staat für seine Handlungsweise auf das Princip der Vernünftigkeit hingewiesen. Ist dieß aber wirklich so, dann kann es ihm nicht gestattet sein, gegen seine Bürger mit solchen Strafen vorzuschreiten, die nothwendig ihren Hauptzweck verfehlen müssen. Der Hauptzweck einer vernünftigen Strafe aber ist Besserung. Der Strafende gibt über die zu ahndende That nie den Thäter auf; wer aber allein die böse That im Auge hat und diese ahndet, ohne den Thäter bessern zu wollen noch zu können, der straft nicht diesen, sondern rächet nur das Unrecht: er verhängt nicht Strafe, sondern übt Rache. Der Staat, indem er den Mörder tödtet, rächet bloß den Mord, aber sucht nicht mehr auf den Mörder wohlthätig einzuwirken, ihn zu bessern; und wenn, wie gesagt, Vernünftigkeit das Strafrecht des Staates bedingt, so stellt sich seine Befugniß zur Todesstrafe mit allem Grunde in Frage.

Ist ferner Mäßigung ein Characterzug der Strafe, während die Rache sich an kein Maaß bindet, so bezeichnen auch diese Merkmale die Todesstrafe als Rachethat. Todesstrafe ist das Extrem aller Übel, die der Staat, wenn gleich nicht rechtlich, so doch thatsächlich zuzufügen vermag, und zwar ein solches Extrem, was über den Bereich einer vernunftgemäßen Strafe weit hinausragt, weshalb ihr auch das würdige Prädicat »Strafe« gar nicht gebührt, sondern ihr in der That nur abusiv beigelegt wird. Von einer blutigen Strafe zu sprechen, ist durchaus begriffswidrig: es

gibt keine blutige Strafe, ſondern nur eine blutige Rache, und mit dieſer ſtehet der Staat gegen ſeinen Bürger immer im Unrecht, auch wenn dieſer das allerſchwerſte Verbrechen beging.

20.

Die Todesstrafe ist weder eine motivirte, noch gerechte, noch zweckmäßige Strafe.

Das Strafmotiv ist die Nothwendigkeit, das Strafprincip die Gerechtigkeit, der Strafzweck Besserung. Wo auch nur das eine oder andere dieser drei Requisite mangelt, da erscheint der Strafact nicht gerechtfertigt. Nun ist aber die Todesstrafe Keines von Allen, sie ist weder nothwendig, noch gerecht, noch auch Besserung wirkend — Besserung nicht, weil Vernichtung des Menschen die absoluteste Negative seiner Besserung ist; sie ist nicht gerecht, weil der Tod des Mörders lediglich auf der Basis der Talion beruhet, der Beweis aber, daß Talion der Gerechtigkeit entspreche, sowohl nach der christlichen Moral, als nach der heutigen Rechtsansicht, geradezu unmöglich ist. Ist aber die Talion unmoralisch und ungerecht, so gibt es keine Strafe, die beides in so hohem Grade sein könnte, als die Todesstrafe (zunächst wider den Mörder und dann überhaupt) und zwar gerade deshalb, weil sie die größeste aller Strafen ist. Endlich ist dieselbe auch nichtsweniger als nothwendig, da sie durch eine andere erlaubte und gelindere Strafe völlig ersetzt werden kann. Lebenslängliches Gefängniß entspricht allen Erfordernissen einer gerechten, vernünftigen Strafe und kann recht wohl so eingerichtet werden, daß sich mit Grunde voraussetzen läßt: es werde diese Strafart, sowohl in ihrer gesetzlichen Androhung, als in ihrer practischen Anwendung, selbst der Nebenrücksicht der Abschreckung hinlänglich genügen. Daß aber dadurch unbedingt Jeder von Mordthaten

müſſe abgehalten werden, dieß kann natürlich nicht gefordert noch erwartet werden, um ſo weniger, als ja auch die Todesſtrafe ſelbſt, dieſe ſchauderhafteſte von allen Strafen, noch nie als ein radicales Abſchreckungsmittel erfunden worden iſt.

21.
Wie verhalten ſich Volksgeiſt und Sitte zur Todesſtrafe?

Es iſt hin und wieder Gewicht darauf gelegt worden, daß die Todesſtrafe dem Volksgeiſte und der Sitte entſpreche. Soll dieſes nur ſo viel heißen, daß ſich das Volk einmal daran gewöhnt und daß ſich im Laufe der Zeit dieſe Strafe in die Begriffe und äußern Verhältniſſe des Volkes eingewöhnt und eingebürgert habe, ſo kann man die Sache zugeben. Allein für die Beibehaltung der Todesſtrafe, wenn es ſich um deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit handelt, iſt dadurch nicht das Mindeſte gewonnen. Auch die Tortur und die Vehme hatten ihr Zeitalter, wo man in jenem Sinne ſagen konnte, ſie entſprächen dem Volksgeiſte und der Sitte. Aber auch ihre Zeit iſt vorübergegangen und mit ihr Volksgeiſt und Sitte, die jene Inſtitute weder ſchützen konnten, noch wollten. Mit der Aufklärung wird auch der Geiſt des Volkes frei und der frei gewordene Sinn des Bürgers nimmt ſich nicht mehr den Sclaven zum Muſter.

Mag alſo immerhin für den Augenblick äußerlich Volksgeiſt und Sitte das harte Joch der Todesſtrafe auf ſich erdulden; ganz gewiß aber entſpricht dieſe Strafe nicht mehr dem innern Gefühle der Geſammtmaſſe. Die Vertheidiger derſelben mögen noch ſo laut ſich ankündigen und noch ſo entſchieden darüber abſprechen: »allgemeines Wohl und die öffentliche Sicherheit« erheiſchten dringend die Beibehaltung der Todesſtrafe, dennoch ſtehen ſie mit dieſer ihrer harten Rede iſolirt unter ihren Mitbürgern da. Sie finden keinen Anklang, weil ihr Wort nicht überzeugt und

nur das herzloſe Reſultat eines täuſchenden Gedankenſyſtems iſt. Man ſchaffe getroſt die Todesſtrafe ab und nirgends werden »Volksgeiſt und Sitte« ſich dawider auflehnen. Die barbariſche Unſitte des Menſchenſchlachtens hat auch im gemeinen Manne ſich bereits überlebt. Dieſer überläßt nicht mehr ſeinen Obern allein das Denken über Dinge, die das allgemeine Wohl angehen, und ſein Urtheil greift hier vielleicht am Treffendſten in das practiſche Leben ein, weil wiſſenſchaftliche Philoſophie ihn den menſchlichen und chriſtlichen Gefühlen noch nicht entfremdete.

22.
Nähere Prüfung der Talion als Basis der Todesstrafe.

1.

Gleiches um Gleiches, ist das Princip der Talion überhaupt und das Gebot: Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden, enthält den speciellen Commentar zu derselben für die Todesstrafe wider den Mörder. Allerdings läßt sich diesem Princip das Erforderniß einer streng mathemathischen Genauigkeit nicht absprechen. Es wird Alles nach Elle und Gewicht zugemessen: Fuß um Fuß, Auge um Auge, Leben um Leben, also immer genau Maaß um Maaß. Auch ist nicht zu leugnen, daß das Verfahren nach diesem Princip gar kein Nachdenken kostet: jede vernünftige Überlegung und Erwägung kann bei Seite gestellt werden; dem Richter ist die Sache so leicht gemacht als nur immer möglich. Ob aber ein solches Verfahren in sich eben so vernünftig sei, als es die Vernünftigkeit überflüssig macht, hierauf kann es natürlich nur ankommen. Der Staat entzieht einem seiner Bürger das Leben, weil dieser seinem Mitbürger das Leben nahm. Worin findet sich in dieser Handlungsweise das Vernunftgemäße? Wer vernünftig handelt, setzt sich einen bestimmten Zweck vor. Welches also ist der Zweck, den der Staat bei der Todesstrafe vor Augen hat? Den Übelthäter bessern mit der Strafe, kann er nicht wollen, weil er ihn dadurch vernichtet, den Mord rächen darf er nicht wollen, weil Rache unedel und unchristlich ist. Was bleibt übrig? Der Staat könnte möglicher Weise noch vier andere Zwecke sich vorsetzen; nämlich

einmal, bezüglich auf den Gemordeten, dessen Entschädigung, dann, bezüglich auf den Mörder, dessen Entsündigung und Restitution in seinen vorigen Stand, drittens eine gerechte Ausgleichung der Schuld an sich, geboten durch eine, der Idee der Gerechtigkeit entsprechende moralische Nothwendigkeit, und viertens eine Abschreckung seiner Bürger von dem Verbrechen des Mordes.

Allein von dem ersten dieser vier Zwecke kann gar nicht die Rede sein. Der Gemordete hat sein Leben einmal eingebüßt und dabei behält es jedenfalls sein Bewenden.

Was den zweiten Zweck anlangt, so wird freilich dem Mörder eben das und eben so viel genommen, als er dem Gemordeten nahm; es geschieht dasselbe gegen ihn, was er gegen jenen that. Aber es wäre eine bittere Täuschung, wenn der Staat sich einbilden wollte, er habe nun, bezüglich auf den Mörder selbst, dessen That ungeschehen gemacht, er habe ihn von seiner Schuld gereinigt, ihn in denjenigen Zustand versetzt, worin er sich vor der That befand. Könnte dieß durch eine Procedur, wie sie der Staat wider den Mörder vornimmt, möglich gemacht werden, so würde damit allerdings ein großer, bedeutender Zweck erreicht, und die Todesstrafe hätte Sinn und Werth. Allein im Delinquenten wird ja nicht der Mensch in seine Schuldlosigkeit restituirt, sondern der schuldige Mensch wird vernichtet. Also an eine Restitution und Wiedergewinnung des im Mörder untergegangenen Staatsbürgers ist gar nicht zu denken. Während dieß demnach der Staat auch nicht wollen kann, noch will, bleibt nur noch die Annahme übrig: es könne und solle durch den verhängten Tod und die Aufopferung des Körpers, die Seele des Mörders gerettet werden *).

*) Dieses Motiv hat freilich noch wohl nie ein Staat in seinem, die Todesstrafe sanctionirenden Gesetze ausgesprochen, und eben so wenig wird je ein Richter sein Todesurtheil damit zu rechtfertigen versucht haben. Dort, wie hier, dürfte sich solches auch sehr seltsam ausnehmen. Was

Wäre dieß möglich und anzunehmen, so bedürfte es wiederum einer weitern Rechtfertigung der Handlungsweise des Staates wider den Mörder nicht. Denn was kann es Schöneres geben, als eines gefallenen Menschen Seele zu retten! Doch der Staat ist hierzu weder berufen, noch fähig. Durch Strafauferlegung, oder gar durch Vernichtung des Körpers eines Menschen, vermag er dessen Seele nicht zu entsündigen, nicht von Schuld zu befreien. Der Staat kann auf keinerlei Weise des sündigen Menschen innere Schuld direct tilgen. Nur dazu Veranlassung zu geben vermag er, daß, indem er durch Strafen den äußern Menschen, d. h. hier den Staatsbürger als solchen, in seinem ahndungswerthen Benehmen, zu bessern sucht, auch der innere Mensch sich bessere. Jede Strafe des Staates aber, welche das Besserwerden des innern Menschen hindert oder gar unmöglich macht, läßt sich, der Wahrheit nach, nicht

---

aber der Gesetzgeber und der Richter zu sagen billig Bedenken finden, das wird hin und wieder von Vertheidigern (s. g. Freunden) der Todesstrafe mit vieler Zuversicht behauptet. Durch den leiblichen, mittelst Henkershand zuzufügenden Tod soll des Mörders Seele zu ihrem Leben verholfen, »das Geistige durch das Hingeben des Leiblichen« gerettet werden können? Zum Heile seiner Seele soll der Mörder »durch die Furcht des Todes hindurch geängstiget« (!) werden müssen?

Wahrlich! könnte man annehmen, daß in einer Philosophie, welche diese Grundsätze lehrt, sonst gänzlich nichts Hypothetisches sich fände, daß sie sich vielmehr in allen anderen Beziehungen aus lauter anerkannt tüchtigen, probehaltigen Wahrheiten construire — in diesem einen Puncte wenigstens würden sich uns unwillkürlich Zweifel aufdringen; es würde uns erlaubt sein müssen, an der Richtigkeit solcher Behauptungen und solcher Grundsätze, die geradezu dem Mörder die Prämie der Seligkeit verheißen, daher in der That geeignet sind, religiöse Schwärmer zu Mördern zu machen, so lange beharrlich zu zweifeln, bis uns nachgewiesen worden wäre, daß auch hier in den nöthigen Beweisen nichts Hypothetisches, nichts Problematisches und in jenen Wahrheiten keine Lücken vorhanden seien.

anders als ein schweres Unrecht, eine Versündigung gegen den Bestraften erklären. Hierher gehören alle Rachestrafen und solche zu strenge Ahndungen und Ehrenstrafen, von denen sich voraussehen läßt, daß sie nicht eine Sinnesänderung zum Bessern, sondern nur eine Verhärtung des Gemüthes bewirken werden. Darum ruhet auf allen grausamen Strafen eine schwere Verantwortung. Die Todesstrafe, sobald sie vollzogen ist, schließt alle und jede Besserung des innern wie des äußern Menschen unbedingt aus. Gäbe es sonst auch gänzlich keinen andern Grund, sie für unvernünftig und injustificirlich, daher für durchaus verwerflich, für eine schwere Sünde zu erklären, so läge er in völlig genügender Art eben schon hierin.

Als möglicher dritter Zweck des Staates bei der Todesstrafe wurde die Ausgleichung der Schuld an und für sich angegeben. Dieß wäre also ein bloß idealer Zweck ohne sonstigen Gewinn oder practischen Vortheil für den Staat. Leben um Leben. Materiell und äußerlich ist allerdings die Ausgleichung völlig da. Aber wozu diese vernünftigerweise? Wozu eine solche Ausgleichung ohne allen andern Werth? Die innere Ausgleichung aber würde sich nur auf den Mörder und Delinquenten beziehen und gehört also nicht hierher, ist vielmehr schon so eben als eine solche bezeichnet worden, wozu der irdische Staat weder befugt noch befähigt ist.

Endlich viertens könnte der Staat mit der Todesstrafe nur seine Bürger vom Morde abhalten und abschrecken wollen, eine Tendenz, die unter die s. g. relativen Strafrechts-Theorien gehört. Allein das Mittel hat sich durch die Erfahrung nicht bewährt und muß also nothwendig aufgegeben werden. Ein Mittel, das an sich ein Unrecht und Übelstand ist, auch dabei nicht leistet, was es leisten soll, ist doppelt verwerflich und darf nicht ewig und ewig wiederholt, sondern muß ein für alle Mal aufgegeben werden. Die

Todesstrafe wird angedrohet, damit Niemand morden soll, und dennoch wird gemordet; nun aber wird auch der Mörder wirklich hingerichtet, und dennoch wiederholen sich immer und immer die Morde, die dann wiederum von Neuem die Strafe zur Folge haben. So setzt sich das traurige Spiel ohne Ende, ohne Vernunft, ohne Zweck und Erfolg so lange fort, bis endlich der Mensch zur bessern Einsicht kommt und von einem Verfahren abläßt, das so verkehrt als sündig ist.

Bei allen übrigen Verbrechen ist die Talion, als blindes Rache-Princip, entweder gar nicht anwendbar, oder doch längst aus der Criminalrechtspflege verbannt. Nur bei dem schwersten aller Verbrechen, dem Morde, hat sie sich im Besitze zu halten gewußt. Während man sie jetzt auch in den Nebendingen bei der Todesstrafe längst verwirft, schützt man sie doch ganz unbegreiflicher Weise noch in der Hauptsache selbst. Dem grausamen, d. h. demjenigen Mörder, der seinen Mord mit besonderer Härte und Grausamkeit vollführte, steht nicht leicht mehr eine geschärfte, grausame (qualificirte) Todesstrafe bevor, weil man diese für hart und inhuman hält. Das Allerhärteste und Allerinhumanste aber ist dabei doch der Tod selbst, und daher sollte man auch gerade mit ihm den Verbrecher verschonen. Es ist dieß vor allen Dingen des vernünftigen Menschen und des echten Christen heiligste Pflicht!

2.

Wie das Verbrechen, so die Strafe, darf also nicht als Rechtsprincip aufgestellt werden, am allerwenigsten bei der Bestrafung des Mordes, zu deren, d. h. der Todesstrafe Rechtfertigung es doch eigentlich und ausschließlich nur gelten soll. Eine rücksichtslose Retorsion bei der Strafe: Gleiches mit Gleichem, Auge um Auge, ist nur das eigentliche Princip der Rache, aber nicht dasjenige des vernünftigen und christlichen Rechtes.

Daß gewaltſam eines Menſchen Seele von ſeinem Körper durch die Hand eines Andern getrennt wird, eben dieſer Erfolg iſt bei dem Morde das ſo Grauſige, unſer Gefühl ſo tief Empörende; und doch finden ſich ganz daſſelbe Merkmal, ganz derſelbe Erfolg auch bei der Todesſtrafe wieder. Nach menſchlichen Begriffen kann aber nicht hier recht und gut ſein, was dort als ein ſo großes Unrecht und Übel erſcheint. Dir geſchehe nach dem wie du gethan, ſo mag der nach Rache dürſtende Wiedervergelter eines Mordes ſprechen, aber es kann damit nicht der chriſtliche Geſetzgeber ſein Geſetz auf Todesſtrafe, noch der chriſtliche Richter ſein Todesurtheil rechtfertigen. Bei jeder andern Strafe kann eine vernünftige Berechnung ſtattfinden, aber nicht bei der Todesſtrafe; man verhängt ſie, um ſie zu verhängen, und weiß doch nicht, wohin man damit geräth, welches Geſchick der von ihrem Körper naturwidrig getrennten Seele bevorſtehe.

23.

Was unterliegt der Strafberechtigung des Staates?

Nur das Verbrechen in seiner äußern Erscheinung ist Gegenstand der Strafgewalt des Staates. Dabei ist freilich Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers die erste Bedingung (weil ja sonst nicht von einem strafbaren Verbrechen, sondern nur von einer nicht strafbaren unglücklichen Begebenheit die Rede ist), doch bleibt im Übrigen die moralische Seite der sträflichen Handlung eben so sehr von der Strafberechtigung des Staates ausgeschlossen, als dieß hinsichtlich schlechter Gesinnungen, die sich aber äußerlich nie verwirklichten, der Fall ist. Der innere Mensch als solcher ist nur Gott und seinem eigenen Gewissen anheim gegeben. Den eigentlich innern Menschen zu strafen, dazu hat der Staat weder Berechtigung noch Mittel. Seine Strafen bleiben immer nur äußerliche, und wenn diese allerdings auch auf den innern Menschen einzuwirken im Stande sind, so ist dieß doch nur eine mittelbare und immer ungewisse Folge, eine Folge, die direct und nach Willkühr eine äußere Gewalt nie hervorzubringen vermag. Im Irrthum sind daher diejenigen befangen, welche dennoch auch das moralische, sittliche Unrecht, die moralische Schuld im Verbrecher durch den Staat, mittelst dessen ausschließlich nur weltlichen Strafen, geahndet und getilgt wissen wollen, die, nach ihrem philosophischen Systeme, von abstracten, idealen Sätzen über Recht, Gerechtigkeit und Wiedervergeltung ausgehend, nicht die Menschen und die menschlichen Verhältnisse und Beziehungen nehmen, wie sie

nun einmal wirklich sind, sondern Alles einer selbst geschaffenen Ideenwelt*) anpassen wollen.

Nichts ist natürlicher, als daß auf diesem Wege der Staat mit seiner Macht und Berechtigung in eine durchaus unpaßliche und verkehrte Stellung zu seinen Bürgern versetzt wird. Die weltliche Strafe ist und kann immer nur eine äußerliche sein; sie soll auch zunächst nur das äußere Unrecht ins Auge fassen, dieses ahnden, aber mittelst der immer zu hoffenden Rückwirkung der äußern Strafe auf den innern Menschen, auch dessen moralische Besserung zu bewirken suchen. Die weltliche Strafe bringt auf das Gewissen und die Willenskraft des Bestraften Anreiz hervor, oder sollte es doch, und kann so zu dessen moralischer Besserung führen. Wenn der Staat diesen Gesichtspunct festhält, so bleibt er in den Schranken seiner Rechte und Pflichten. Den ewigen Richter kann nicht der irdische ersetzen, dessen Macht nicht über die sichtbare Welt hinausgeht, noch hinausgehen darf: der weltliche Richter straft nur so weit, als erkennbar in seinem Bereiche gefrevelt worden ist. Wie aber der Mensch mit seiner bösen That gegen sich und Gott gesündigt habe, und wie sein Vergehen mit sich und Gott auszusöhnen sei, darnach zu fragen, steht dem Staate kein Recht zu, und noch viel weniger die Befugniß, auf eine solche Wiederversöhnung direct seine, hier nicht auslangenden Strafen berechnen und einrichten zu wollen. Diese Fragen reichen hinüber in das

*) Es ist eine anerkannte Wahrheit, daß manche wissenschaftliche Systeme, wozu man sich die Gedanken und Worte so oder anders beliebig zurechtlegen kann, und die nur zu oft das Gesuchte und die Künstlichkeit in dieser Zurechtlegung verrathen, dem Leben und der Erfahrung völlig fremd sind.

Denn grau ist alle Theorie,
Doch grün des Lebens frischer Baum.

Systeme der Art, gleichen sie nicht gut geschriebenen Romanen, die man ganz gern lieset, von denen man sich aber dennoch gestehen muß, daß sie für das wirkliche Leben nicht taugen?

Geisterreich, wo der Staat nicht minder ein völlig Unkundiger ist, wie jeder einzelne Mensch so lange er lebt. In jenes unsichtbare Reich einen Blick zu thun, ist noch keinem Sterblichen gelungen und Niemand kennt Maaßstab und Gewicht, wonach dort gemessen und gewogen wird. Dort wird vielleicht für geringe Schuld erachtet, was uns hier die schwerste scheint, und wiederum die für die schwerste, die wir hier kaum als Unrecht ansahen, in unserer Beschränktheit und Kurzsichtigkeit gar nicht oder nicht richtig an unserem Nebenmenschen erkannten. Der Gedanke, die Gesinnung können hier nicht anders als straflos bleiben, dort mögen sie in ihrer Sündhaftigkeit oft genug selbst die böse That aufwiegen. Wer hier geachtet und geehrt wurde, der steht dort vielleicht tief unter demjenigen, den man als schweren Verbrecher und Mörder hier verachtete und verabscheute. In jenem ewigen Reiche ist nur Wahrheit und Licht; wir aber, auf unserm jetzigen Standpuncte des Irrthums, der Unklarheit und der Täuschungen, haben erst nach Wahrheit und Licht zu ringen. Eben darum dürfen wir uns aber auch nicht vermessen, die irdische Schuld und Strafe nach jenseitigem himmlischen Rechte bestimmen zu wollen. Den innern Menschen, seine Seele, mit sich selbst und mit Gott auszusöhnen, ist allein die Sache des gefallenen Menschen selbst und Gottes, der zu diesem Zweck nur allein weiß, ob dazu Tod oder Leben der rechte, geeignete Weg sei. Der Staat mit seiner Strafe wider den Übelthäter muß daher — will er anders vernünftig und christlich-moralisch handeln — nothwendig diesseits der Lebensgrenze bleiben; er darf die Seele eines Menschen nie geflissentlich in jene unbekannte Welt, vor den Richterstuhl des Ewigen, deßhalb senden, weil dieser Mensch frevelnd ein Gleiches gegen seinen Nebenmenschen that und hiermit das allerdings, nach unsern Begriffen, größeste aller Verbrechen beging, so groß, daß es über den Bereich irdischer Strafen hinausreicht.

24.

Iſt es zuläſſig, einen Rechtfertigungsgrund für die Todesſtrafe daraus herzuleiten, daß auch Chriſtus dieſe Strafe erlitten habe?

Durch den Tod, den Chriſtus litt, iſt der Chriſt mit dem Tode verſöhnt und vertraut worden. Chriſtus hat uns nicht bloß *gelehrt*, ſondern auch *gezeigt*, daß der Weg zum Leben durch den Tod gehe. So iſt es denn allerdings nicht der Tod, den der Menſch zu ſcheuen hat. Aber hiermit kann dennoch Niemand die *Todesſtrafe* rechtfertigen wollen. Worauf es *hier*, nämlich in Rückſicht auf den Verbrecher, ankommt, iſt nicht der Tod an ſich, ſondern es ſind Zeit, Art und Umſtände, unter welchen der Staat ihn verhängt. Nicht der *Gerechte* wird hingerichtet, was an und für ſich freilich vollends ungerecht, aber nach chriſtlichen Begriffen, bezüglich auf ihn ſelbſt als unſterbliches Weſen, noch am wenigſten zu beklagen wäre, ſondern der *Verbrecher* und *Sünder* iſt es, dem das Leben mitten in ſeinen Sünden abgeſprochen und genommen wird. Hier eben findet ſich auch der große, weſentliche Unterſchied zwiſchen dem Kreuzestode Chriſti und dem Tode des wirklichen Verbrechers. Der Tod Chriſti lag im großen Plane der Vorſehung und die erhabenen Worte: »*Vater vergib ihnen, denn ſie wiſſen nicht was ſie thun*« bezogen ſich nicht auf den reinen innern Menſchen Chriſtus, den ſeine Mörder nicht zu faſſen, daher auch nicht an ihm ſich zu verſündigen vermochten, ſondern nur auf den Menſchen Chriſtus in ſeiner äußern Erſcheinung, den auch nur die Worte des Pilatus zum Gegenſtande hatten: »*Ich finde*

keine Schuld an ihm«. Anders und zwar gerade umgekehrt iſt es mit dem Verbrecher, den der chriſtliche Staat hinrichten läßt. Die Todesſtrafe trifft hier den ſündigen innern Menſchen, während doch nur der äußere Menſch hätte geſtraft werden ſollen und dürfen. Auch noch heute gewiß würde daher Chriſtus ſich veranlaßt finden, bei Hinrichtungen ſogar wirklicher Verbrecher, jene ſeine Worte zu wiederholen: Vater vergib ihnen, denn ſie wiſſen nicht was ſie thun, und dieß gerade in Bezug auf den innern Menſchen in dem Verbrecher, deſſen Seele nicht eben dadurch gerettet zu werden vermag, daß man ſeinen Leib tödtet. Denn der Tod an ſich iſt es nicht, der den Sünder reinigt, ſonſt hätte ja Chriſtus auch zu dem Gekreuzigten zu ſeiner Linken die nämlichen ſchönen Troſtesworte ſprechen können, mit welchen er den zu ſeiner Rechten ſtärkte und aufrichtete. In der Idee: durch Hingebung des Leibes könne die Seele des ſchweren Verbrechers gerettet werden, liegt alſo gewiß ein ſehr großer Irrthum, der am allerwenigſten geeignet ſcheint, von der ethiſchen und moraliſchen Seite her die Todesſtrafe zu rechtfertigen.

25.
Der Menſch, ſeine Rechte und Pflichten, das Geſetz und die Strafe.

Der Menſch, als Bürger der Erde und als Bürger der Welt, hat in dieſer, wie in jener Eigenſchaft ſeine Rechte und ſeine Pflichten. Er iſt als Bürger der Erde Geſetzen unterworfen, hat aber auch als Bürger der Welt Geſetze zu befolgen. Verletzt er jene, ſo macht er ſich ſtrafbar, und hat ebenfalls Strafe zu erwarten, wenn er als Weltbürger geſetzwidrig handelt. Wer aber iſt es, der die Strafe zu verhängen hat? Auf der Erde, und zwar in ſo weit von einem Staatsverbande unter Menſchen, wo immer nur der Menſch dem Menſchen gegenüberſteht, die Rede iſt, iſt der Menſch dem Menſchen verantwortlich, und die Strafe, die zur Aufrechthaltung des bürgerlichen Vereins zu verhängen iſt, darf nicht in den Bereich des Weltbürgers herüberragen. In dieſen Bereich hinüber aber ragt die Strafe der gänzlichen Vernichtung des Menſchen als Menſchen, d. h. ſeiner, aus Seele, Geiſt und Körper zuſammengeſetzten Individualität.

So oft demnach der Menſch rechtswidrig, mithin auch unmoraliſch handelt, verletzt er immer in doppelter Hinſicht ſeine Pflichten, einmal gegen ſeine Mitwenſchen und dann wider das Recht ſelbſt, wider Gott. Er verwirkt alſo immer zugleich weltliche und göttliche Strafe. Seine Geſetzübertretung, gleichwie ſeine Strafbarkeit und Strafe zerfallen demnach in äußere und innere. Eine richtige Auffaſſung und Unterſcheidung beider Arten ſtellt die Grenze für das Strafrecht des Staates von ſelbſt feſt. Da der Menſch,

folglich auch der Staat selbst, weder den Grad der innern Strafbarkeit eines Menschen, noch dessen innerer Besserung zu beurtheilen, jedenfalls nicht genau und sicher zu beurtheilen vermag, durch die innere Gesetzübertretung auch in der That der Staat nicht effectiv verletzt wird; so hat dieser sich nicht nur ausschließlich auf die Bestrafung der äußern Verletzung des Gesetzes zu beschränken, sondern auch seine Strafe allermindestens so einzurichten, daß dadurch der innern Strafe und Besserung des Verbrechers kein Eintrag geschehen könne. Vernunft und Christenthum lassen uns nun aber annehmen: es sei Plan des göttlichen Willens, daß der Mensch und Weltbürger, welcher sündigte, also das ihm gegebene Moral- und Sittengesetz übertrat, auch noch als Mensch, d. h. während seines Lebens, gebessert werde, von seiner thierischen zur geistigen Richtung zurückkehre. Die Besserung, zunächst Sinnesänderung, wird durch Seelenstrafen hervorgebracht, diese aber bewirkt in uns nur der innere Richter, unser Gewissen, welches wiederum in tausendfältiger Art angeregt werden kann, bald durch diese, bald durch jene Begebenheiten und Vorstellungen, bald durch freudige, bald durch schmerzliche Lebensvorfälle, durch Glück und durch Mißgeschick und Unglück, durch große und kleine, wirkliche oder eingebildete Leiden.

Allerdings nun kann und soll die äußere Strafe, welche vom Staate ausgeht, auch die innere Besserung des Bestraften zur Folge haben; ob sie es aber wirklich haben werde, oder gehabt habe, kann der Mensch dem Menschen gegenüber nie mit zuverlässiger Sicherheit beurtheilen. Darum, und sofern der Staat durch sein Thun dem Plane der Vorsehung im Gange der Besserung des einzelnen Menschen, auch selbst nicht scheinbar, etwas in den Weg legen will noch wollen darf, müssen solche Strafen, welche diese Folge haben könnten, aus seinem Strafsystem gänzlich ausgeschlossen bleiben. Von dieser Seite betrachtet, ist die Todesstrafe eine höchst

bedenkliche Maßregel, und in dem einzelnen Falle steigert sich die moralische Gefahr derselben in eben dem Grade, in welchem dasjenige Subject sittlich-verderbt und verstockt ist, gegen welches sie zur Anwendung gebracht wird. Mit der Vernichtung des Menschen wird die Möglichkeit seiner Sinnesänderung und moralischen Besserung geradezu abgeschnitten und aufgehoben. Die Maßregel ist eine blutige, schaudervolle, und der Staat greift damit in ein Gebiet herein, wohin unser beschränkter menschlicher Blick nicht folgen kann. Er weiß nicht, was er thut, und kennt nicht die Folgen seiner That. Er handelt im Finstern, weil ihm für das Gebiet, auf welches er mit seinem Thun gelangt, Licht und Auge fehlen. Er soll nur den Bürger strafen und vernichtet den Menschen. Er ist nur über das, was sichtbar und irdisch ist, gesetzt, und erlaubt sich Handlungen, die unmittelbar in die unsichtbare, überirdische Geisterwelt hinüberwirken. Er soll nur zeitlich strafen und straft vielleicht ewig. Den Tod verschließt eine dunkle Pforte und diese Pforte sollte des Menschen Hand niemals öffnen wollen. Der Mörder thut es und begeht dadurch den ärgsten Frevel. Der Staat mit seiner Todesstrafe folgt dem Beispiele. Es mag sich der Staat auch nicht damit entschuldigen, daß er sagt: die Hinrichtung des Verbrechers müsse im Plane der Vorsehung gelegen haben, da ja ohne oder wider diese Nichts geschehen könne (die Entschuldigung käme buchstäblich auch dem Mörder selbst und jedem andern Verbrecher zu Gute!). Denn damit ist die Todesstrafe weder gerechtfertigt noch entschuldigt*). Dem Irrthume, dem Mißgriffe,

*) Auch der Tod Christi lag im Plane der Vorsehung, demungeachtet aber blieben die Juden, die ihn herbeiführten und sich ihrer That freuten, dafür verantwortlich. Darum eben bat der Gekreuzigte für sie: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun.

dem Unrecht-Handeln ist zwar der Staat eben sowohl wie der einzelne Mensch unterworfen, doch hat er auch, wie dieser, freien Willen und Selbstbestimmung, und während sicher auch menschliche Mißgriffe von der Vorsehung für ihre Pläne benutzt werden, so bedarf die Gottheit ihrer doch nicht, um geschehen zu lassen, was geschehen soll. Um den Mörder zu vernichten, bedarf sie nicht erst des tödtenden Arms der irdischen Gerechtigkeit. Die Menschheit ist bestimmt, wie in Cultur und Wissenschaft, so auch, und gewiß noch mehr, im Bereich der Moralität, in der Einsicht und Erkenntniß von Gut und Böse, von Recht und Unrecht fortzuschreiten; ohne Zweifel aber erheischt dringend der heutige Standpunct in Gesittung, Bildung und Humanität, die Abschaffung einer so unersprießlichen, unnatürlichen und widrigen Strafart, wie die Todesstrafe ist. Was noch gestern geschah, paßt vielleicht schon nicht mehr für heute; was von den kurzsichtigen Menschen Jahrhunderte lang für gut und recht gehalten wurde, soll in den folgenden Jahrhunderten nicht mehr befolgt, vielmehr für ungerecht und strafbar gehalten werden. So ist es ja häufig in den menschlichen Dingen und so ersichtlich soll es auch nach dem Plane sein, den in Leitung und Weiterführung der Menschheit die ewig waltende und ordnende Vorsehung befolgt. So namentlich blieb und ist das alttestamentliche Augenmerk für das Leben: irdisches Glück, Wohlleben und sinnliches Behagen, nicht mehr das Strebeziel für den Christen; so ging die Gesetzlichkeit der Blutrache des alten Bundes nicht auf das Christenthum über; so wurde dem Faustrechte der frühern Jahrhunderte ein Ziel gesteckt; so hörte im Criminalrechte die Tortur auf. Wie der einzelne Mensch und Christ, so und noch mehr hat auch der christliche Staat den Aufgaben und Anforderungen, welche die stets fortschreitende Zeit, hier in politischen, dort in sittlich-religiösen und humanen Dingen an ihn macht,

in ſeinen öffentlichen Einrichtungen und Geſetzen zu entſprechen. — Im Guten zurückbleiben, heißt ſich die Gegenwart verſcherzen, die Zukunft aber trüben; und wer es thut, ladet immer große Verantwortlichkeit auf ſich.

26.
Menſch und Staatsbürger.

In dem Mitgliede des Staates unterſcheidet ſich alſo immer der Menſch von dem Staatsbürger und dieſer Unterſchied iſt weſentlich und wichtig: der Menſch iſt einmal ein irdiſches, vergängliches, und dann ein ewiges, bleibendes Weſen. Der Staat als ſolcher iſt bloß eine zeitliche Erſcheinung und hat es für ſeinen Zweck nur mit dem zeitlichen Menſchen zu thun. Der Staatsbürger geht im Menſchen auf, aber nicht der Menſch im Staatsbürger. Dieſer mit ſeinen Rechten und Pflichten findet im Staate ſeine Grenze, aber nicht ſo der Menſch mit ſeinen Rechten und Pflichten. Neben den ſtaatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, unter dem Schutze und der Controle des Staates, bleiben dem Mitgliede dieſes letztern noch viele andere Rechte und Pflichten für ſich übrig, namentlich ſolche, die ſich theils unmittelbar, theils mittelbar, auf ſein inneres und zukünftiges Leben beziehen. Mit dieſen unterwirft er ſich dem Staate nicht. Sämmtliche Individuen, die den Staat bilden, bleiben vielmehr in dieſer Beziehung jedes für ſich ſelbſtſtändig, und keines dieſer ſämmtlichen Individuen hat die Abſicht, oder könnte ſie auch nur mit Erfolg haben wollen, dieſe ſeine Selbſtſtändigkeit Andern zu unterwerfen, d. h. Weſen zu unterwerfen, die ſeines Gleichen, nur eben das ſind, was er ſelbſt iſt, und die durch ihren Zuſammentritt doch immer nur ein, hier, nämlich in der in Frage ſtehenden Beziehung, um nichts ſtärkeres oder mächtigeres Collectivum vieler Individualitäten bilden. Daher hat dieſes Collectivum, Staat genannt, weder das Recht noch die

Macht, das einzelne Mitglied in deſſen Eigenſchaft als Menſch in ſeiner höheren, weltbürgerlichen und überirdiſchen Bedeutung, zu beherrſchen. Ganz mit Recht ſagt jeder einzelne Staatsbürger zum Staate: Bleibe gegen mich in deinen irdiſchen Schranken; greife nicht durch Vernichtung meines irdiſchen Daſeins in ein Gebiet hinüber, wo wir Alle noch zur Zeit Fremdlinge ſind. Du biſt nur für dieſe Welt und weißt ſo wenig als ich was dahinter liegt; hüte dich, mir ewig zu ſchaden, während du nur hier mich ſtrafen willſt und darfſt; verfalle nicht mit dem Mörder in denſelben Fehler, ſondern ſtelle den Ausſpruch über Leben und Tod nur Dem anheim, der allein Herr darüber iſt.

27.
Der Staat hat (also) das Recht am Leben zu strafen nicht.

1.

Wer dem Staate das Recht der Todesstrafe einräumen zu dürfen glaubt, der übersieht jenen wichtigen Unterschied zwischen dem bloßen Staatsbürger und dem Menschen überhaupt, zwischen dem Staats- und dem Weltbürger. Gegen die Welt ist der Staat nur Staat im Staate; über dem Staatsregimente steht das Weltregiment, und jeder Staatsbürger hat neben seinen staatsbürgerlichen auch weltbürgerliche Rechte. Der Mensch als Weltbürger, in seinem Werden, seinem Bestehen und seinem Wiederaufhören zu sein, ist nicht dem Staats-, sondern, gleichwie die gesammte Menschheit, mithin auch der Staat selbst, als Aggregat von Menschen, unmittelbar und allein dem Weltregimente, d. h. der höchsten Macht, Gott, unterworfen. Gott allein also ist Herr über Leben und Tod; der Mensch ist es unter keiner Bedingung; dieser auch nicht einmal über sein eigenes Leben. Dieses Alles ist kaum für bestritten zu erachten, aber dennoch bleibt man sich häufig nicht consequent in den Folgen, die daraus herfließen, namentlich bezüglich auf die Todesstrafe. Denn ganz unleugbar ist es ein Eingriff in die Weltregierung, Jemandem wissentlich das Leben zu nehmen. Daß es factisch geschehen könne und wirklich geschieht, dieß beweist für die Rechtmäßigkeit der Thathandlung natürlich nichts. Gott läßt es in gleicher Art zu, wie er überhaupt das Böse, Widerrechtliche und Gesetzwidrige häufig in der Welt zuläßt,

ohne daß daraus eine Genehmigung und Billigung deſſelben an und für ſich gefolgert werden dürfte. Und Gott müßte ja Gott nicht ſein, wenn er die Mißgriffe der Menſchen gegen ihre Mitmenſchen nicht wieder auszugleichen wüßte, wenn er nicht »wiſſen« ſollte, wo er den »Geiſt« des hier abgethanen Sünders »in ſeinem unermeßlichen Weltenreiche hinzuſtellen habe«. Dieß benimmt aber den Mißgriffen ihren Character nicht, und des Menſchen Pflicht iſt und bleibt es, ſie, ſobald er ſie als Mißgriffe erkennt, zu vermeiden. Allerdings nun hat zwar der Staat gegen ſeine Bürger, ſofern ſie ſeine Anordnungen übertreten, das Recht zu ſtrafen, weil ein ſolches Recht ſeine Exiſtenz bedingt. Allein will er unter ſeine Strafmittel auch Tod und Vernichtung zählen, ſo ſtellt ſich eine ſolche Berechtigung als Ausnahme von der Regel dar und muß ſtreng bewieſen werden.

Der Beſitzſtand, worin der Staat hinſichtlich dieſes vermeintlichen Rechtes ſich befindet, kann ihn natürlich des Beweiſes der Rechtmäßigkeit auf keine Weiſe überheben. Auch Todtſchlag und Mord ſind alte, unvordenkliche Thatſachen: Mord und Selbſtmord exiſtirten ohne Zweifel ſchon länger als die Todesſtrafe ſelbſt; aber weltbürgerliche Menſchenrechte, mögen ſie zwar gegen die Menſchen verletzt und gekränkt werden, ſind und bleiben doch für die geſammte Menſchheit unveräußerliche, ihr für immer und ewig geſicherte Rechte, wurden ſie auch noch ſo oft und noch ſo lange in ihrer Unantaſtbarkeit verkannt. Auf ſeine ſtaatsbürgerlichen Rechte kann der Menſch gültig verzichten, er kann ſeine Eigenthums- und ſonſtigen Anſprüche aus bürgerlichen Geſetzen aufgeben; doch weltbürgerliche Rechte liegen außer dem bürgerlichen Verkehre und man kann und darf ihnen unter keinerlei Verhältniſſen entſagen; ſie dürfen uns unter keinerlei Verhältniſſen entzogen werden. Auf Luft und Leben hat der Menſch nicht als Staats- ſondern

als Weltbürger Anſpruch; daher ſtehet ihm nicht einmal die Befugniß zu, darauf zu verzichten, noch ihm ſelbſt oder dem Staate das Recht, ſie Jemandem zu entziehen. Sie ſind ganz individuelle, perſönlich-eigenthümliche Rechte, die Jeder hat und ausſchließlich haben und behalten muß. Sie ſind in jeder Hinſicht ſo privativer Art, als unſere fünf Sinne, unſere geiſtigen Anlagen und unſere eigenen Körpertheile es ſind, die in ihrem unmittelbaren Werthe für ihren Beſitzer Alles, für Dritte hingegen Nichts ſind und Nichts gelten; ihrem innerſten Weſen und ihrer alleinigen Beſtimmung nach ſind ſie, gleichwie die Luft und das eigene Leben jedes Individuums, dem Handel und dem Verkehre unter den Menſchen gänzlich entzogen. Sie ſind Theile des Menſchen, gehören zu dem Geſammtbegriffe Menſch, im Allmeinen, wie in jeder Individualität. An dieſem Geſammtbegriffe Menſch vergreift ſich nun allerdings der Staat dann noch keineswegs, wenn er ſich darauf beſchränkt, ſeine Verbrecher zu beſtrafen — hier das Wort in ſeinem allein begriffsrichtigen engern Sinne genommen — ihn alſo namentlich auf eine beſtimmte Zeit oder auch auf lebenslang einſperrt, wohl aber dann, wenn er ihn, ſtatt ihn zu beſtrafen, ganz oder theilweiſe vernichtet*).

*) Den Mörder durch Blenden, durch Zerſtörung ſeiner Sehekraft, zu ſtrafen und, weil er als Blinder zu fernern Frevelthaten nicht mehr die Geſchicklichkeit hätte, zugleich für die Zukunft unſchädlich zu machen, iſt ein neuerdings ganz im Ernſt gethaner Vorſchlag, der aber mit aller Indignation zurückgewieſen zu werden verdient. Denn Strafen, gleichwie Schutzmittel wider den Verbrecher, die in ihm den Menſchen in ſeiner körperlichen Integrität angreifen und verletzen, können unter keinerlei Umſtänden Anſpruch auf eine vernünftige Billigung machen, dieß eben ſo wenig, als wenn man etwa zu jenen Zwecken die geiſtigen Anlagen im Mörder künſtlich zerſtören und ihn auf dieſe Weiſe ganz oder theilweiſe einem Thiere gleich machen, oder ihn an Händen oder Armen verſtümmeln wollte, damit er zu Verübung fernerer Verbrechen nicht mehr fähig bliebe.

Der Staat kann auch gar nicht etwa ſagen, es ſei ihm zu ſeiner Exiſtenz oder ſeiner Wohlfahrt die Todesſtrafe eine nothwendige Bedingung, ein unentbehrliches Strafmittel. Denn ihm ſtehen andere, unbezweifelt erlaubte, gelindere und überall da, wo er bisher zur Todesſtrafe ſchritt, ausreichende Straf- und Schutzmittel hinlänglich zu Gebote. Im Gegentheil iſt gar nicht zu verkennen, daß die Todesſtrafe den Staat in ſeinem jedesmaligen effectiven Beſtande in der That ſchwächt, mithin in Vorausſetzung einer progreſſiven Zunahme ihrer Anwendung ſeine Exiſtenz eher bedrohen, als ſichern könnte. Je grauſamer und freigebiger mit der Todesſtrafe die Geſetzgebung oder der Tyrann ſein würde, um deſto größer die Gefahr und um deſto precärer das Leben vielleicht der beſten Bürger. Lehrt doch leider die Geſchichte aller Zeiten, daß nicht immer der Auswurf der Menſchheit es waren, die das Richtſchwert hinwegräumte!

Der leibliche Tod trifft nicht bloß den Bürger, das Mitglied des Staates, ſondern er trifft und berührt auch den Menſchen in ſeiner weltbürgerlichen Eigenſchaft. Stehen nun dem Staate Pflicht und Befugniß zu, dieſen mit jenem zu ſtrafen? Eine Bejahung dieſer Frage ſchließt noth-

---

Dergleichen Verſtümmelungsmittel würden dieſes alles zugleich ſein: widerrechtlich, wider göttliches ſowohl als menſchliches Recht anlaufend, grauſam, verächtlich und des Staates im höchſten Grade unwürdig.

Möchte auch immerhin das vorgeſchlagene unnatürliche und feige Mittel der Blendung vielleicht ſehr practiſch erſcheinen — darf denn aber wohl der, chriſtlich denken und handeln wollende Staat jedes ihm nur eben zweckdienliche Mittel ohne Ausnahme für ſich erlaubt halten? So lange ihm an der Achtung ſeiner eigenen Bürger etwas gelegen iſt, müſſen ihm Maßregeln ſolcher Art durchaus fern bleiben.

Doch dieſes alles iſt ſchon von ſelbſt klar und einleuchtend genug.

Was würde man von einem Staate halten müſſen, der Mittel jener Gattung in ſein Strafgeſetzbuch aufnehmen und damit in die Barbarei früherer Jahrhunderte zurückſinken wollte!

wendig den Beweis in ſich, daß der Staat nicht bloß die äußere Schuld und Strafbarkeit des Bürgers, ſondern auch das innere Schuldbewußtſein und die innere Strafbarkeit des Menſchen überhaupt richtig zu würdigen und zu beurtheilen wiſſe, was jedoch gar weit über menſchliches Wiſſen hinausgeht.

Dieß iſt die Stellung des heutigen Staates bezüglich auf die Todesſtrafe. Wollte ſich aber der heutige Staat etwa auf das moſaiſche Recht berufen und mit dieſem hier eine gleiche Befugniß in Anſpruch nehmen, ſo müßte dieß jedenfalls als völlig unzuläſſig erſcheinen. Denn im alten Teſtamente finden wir noch einen theoſophiſchen Staat, den es heute nicht mehr gibt. Dort ſehen wir Gott unmittelbar den Juden Gebote ertheilen, ihnen namentlich die Todesſtrafe geſtatten und gebieten, und durch dieſes Gebot iſt dort die Legitimation zu dieſer Strafe völlig hergeſtellt. Der Menſch iſt dort Gott nahe, aber der Humanität fern. Dieſes Verhältniß hat ſich mit dem Chriſtenthume gerade umgeſtaltet. Seit Chriſtus erſcheint uns Gott nicht mehr ſinnlich-wahrnehmbar; er iſt in dieſer Beziehung von uns abgerückt, ſteht uns ferner, leitet, uns äußerlich erkennbar, die menſchlichen Angelegenheiten nicht mehr. Das vorher noch ſinnlich-rohe, immer von neuem ungehorſame, nur durch Strenge und durch ernſtliche Strafen zu ziehende Kind iſt dem Gängelbande entwachſen. Es ſoll die Menſchheit, nachdem ſie dem Unterrichte und der Lehre vom einigen und alleinigen Gott entlaſſen, nun den eigenen Kräften vertrauen. Leiter und Wegweiſer hiezu ſind dem Menſchen das Beiſpiel und die Lehre Chriſti, und nicht mehr die ſtarre, bloß rechtliche Strenge und blutige Vergeltung des alten Teſtaments, ſondern Liebe, Nachſicht und Humanität athmet der neue Bund, den Chriſtus zwiſchen Gott und Menſchen errichtete. Unter Moſes würde das Weib im Ehebruch begriffen, der Steinigung nicht entgangen ſein, Chriſtus aber ſprach: Gehe

hin und sündige hinfort nicht mehr. Das verlorene Schaf soll nach Christi Lehre nicht aufgegeben, der gefallene, sündige Mensch nicht vernichtet, sondern wieder zurechtgeführt, gebessert werden.

Will also der christliche Staat nicht nach dem, durch Christus beseitigten jüdisch-rigorösen Principe der Blutrache, sondern in dem milden Sinne Christi handeln, so darf er nie dem Verbrecher den Weg zur Besserung verschließen. Er strafe ihn und gewähre sich selber und seinen Bürgern vor ihm Schutz, lasse ihm aber auch zu seiner Besserung die, von Gott ihm gesetzte natürliche Lebenszeit ungeschmälert.

2.

Also nur der Staatsbürger, nicht der Mensch in seiner höheren Bedeutung und Berechtigung ist der irdischen Macht unterworfen. Der Mensch, im Gegensatze des Staatsbürgers in ihm, ist allein in Gottes Hand und über ihn als solchen hat der Staat keine Macht. Die ewige Weltregierung, die Gottheit, läßt auch das Böse, die Übelthat des Menschen zu, und sie nur weiß Den, der sie verübte, richtig zu beurtheilen: nur sie weiß, ob und wie er zu bestrafen, oder ob und wie weit er zu entschuldigen, ob er in diesem Leben zu bessern, oder ob und wann seine irdische Erscheinung zu vernichten sei. Die ethische Seite des Verbrechers kann nur die Gottheit selber richtig durchblicken. Gott allein prüft des Menschen Gedanken und Herz. Der Staat darf nur seine Bürger als solche strafen, gleichwie er ausschließlich nur dasjenige Unrecht zu ahnden hat, was gegen den Staat, als bloß irdische, d. h. zeitliche und vergängliche Einrichtung, oder die einzelnen Mitglieder, d. h. seine Staatsbürger als solche, sei es unmittelbar oder mittelbar, verübt wurde. Der einzelne Mensch in seiner höheren Bedeutung ist über sein Thun und Lassen nicht dem Staate, sondern nur Gott selbst verantwortlich. Er steht als unsterb-

liches, unvergängliches Weſen über dem Staate ſelbſt, der irdiſch und vergänglich, nur für dieſe Welt berechnet iſt. Der chriſtliche Staat beſorgt, ordnet und regiert zunächſt nur, was im Bereiche des irdiſchen Lebens liegt. Während es ihm nun aber auch, und zwar noch ungleich mehr als jedem einzelnen Menſchen, allerdings obliegt, neben dem irdiſchen Wohle ſeiner Bürger, auch deren Seelenheil als Menſchen in's Auge zu faſſen und dafür ſo viel er nur immer vermag Sorge zu tragen, ſo würde es doch wider dieſe ſeine Pflicht geradezu anlaufen, wenn er, um den Staatsbürger zu ſtrafen, den Menſchen, ſoweit es materiell geſchehen kann, vernichten, deſſen irdiſchem Daſein zu einer Zeit ein Ende machen wollte, wo derſelbe vielleicht ſeines Lebens ganz vorzugsweiſe und mehr als je zuvor noch bedarf, um zum Heile ſeines künftigen Daſeins, ſeines ewigen Lebens, durch Geſinnung und Wandel wieder gut zu machen, was er durch begangenes Unrecht übel machte. Gerade der ſchwerſte Verbrecher erſcheint von dieſer Seite als der des irdiſchen Daſeins noch am meiſten Bedürftige.

Der Staat ſoll und darf ſonach nur das ſichtliche, das materiell-ſichtliche Unrecht, was gegen ihn oder ſeine Mitglieder der Verbrecher beging, ahnden, aber er darf nicht die moraliſche Sünde als ſolche ſtrafen wollen. Hierauf aber iſt unverkennbar die Todesſtrafe berechnet, womit daher der Staat die ihm geſetzten irdiſchen Schranken ſeiner Berechtigungen widerrechtlich durchbricht und mit dieſer ſeiner Thätigkeit in eine unbekannte Region geräth, den Verbrecher aber damit vielleicht auf eine ganz unverantwortliche Weiſe behandelt und beſchädigt, zunächſt durch Entziehung der Gelegenheit zu ſeiner Beſſerung und Vorbereitung für ſeine ewige Zukunft.

Die Strafe der moraliſchen Sünde wegen des Unrechts, was der Menſch begeht, die Strafe für das verletzte reine Selbſtbewußtſein im eigenen Innern hängt allein von Gott

ab; er richtet darüber in diesem und in jenem Leben. Hier vertritt seine Stelle das Gewissen und dieses steht unter keiner weltlichen Macht. Der Verbrecher, wie jeder gesunde, vernünftige Mensch ohne Ausnahme, ist mit seinem befleckten Bewußtsein nur Gott und dem eigenen Gewissen anheim gegeben, und in das Amt dieser unsichtbaren, aber unbestechlichen, unpartheiischen Richter soll ein irdischer Richter nicht eingreifen, am allerwenigsten durch eine gewaltsame Zerstörung des Menschen.

3.

Der Staat also darf *strafen*, aber nicht den Menschen *vernichten*. Er soll nur (vernünftiger) Gewalthaber über seine Staatsbürger sein, aber nicht über ihr Leben. Die Todesstrafe liegt nicht mehr in seinem Gebiete. Ob der Mensch noch würdig sei zu leben, oder nicht, darüber darf sich Niemand, auch nicht der Staat, ein Urtheil anmaßen; Gottes Rathschluß über Leben und Tod aber kennt der Mensch nicht. Gott läßt nicht bloß den guten Menschen, sondern auch den Bösewicht leben, nimmt bald den Gerechten, bald den Ungerechten, hier durch natürlichen Tod, dort durch Unglücksfall von der Welt. Und der kurzsichtige Mensch wollte sich einfallen lassen, über Leben und Tod auch nur eines einzigen seiner Mitmenschen abzusprechen, ihn des Lebens für unwerth zu erklären! So lange Gott auch den Bösen und Ungerechten duldet, und gewiß aus weisen Absichten duldet, soll der Mensch sich nicht vermessen, es besser wissen zu wollen. Kann doch der Staat so manche Gefahren, die dem Menschenleben täglich, bald da, bald dort, bevorstehen, gar nicht abwenden noch ahnden, warum will er gerade nur *der* Gefahr, die dem Menschen durch Menschenhand drohet und zugefügt wird, in einer Art entgegentreten, welche so sehr von aller vernünftigen Strafmaxime abweicht! Er ist für den Mord, der an einem seiner Staats-

bürger verübt wird, nicht verantwortlich und hat nur die Pflicht auf ſich, den Frevler nach menſchlicher Weiſe zu ſtrafen und ihn für die Zukunft unſchädlich zu machen. Aber Menſchenleben, ein Gut, was ihm gar nicht gehört, darf er nicht nehmen noch aufopfern. Die Seelen, die Gott in dieſe Welt rief, iſt der Menſch hinauszuweiſen nicht berechtigt. Was hiergegen der Mörder frevelnd ſündigt, daſſelbe thut materiell auch der Staat, wenn er wiederum dem Mörder das Leben nimmt. Durch die Todesſtrafe ſoll — ſei es präveniren d oder abſchreckend — vor Lebensgefahren geſchützt werden, die nur erſt als möglich ſich in Ausſicht ſtellen; um den alſo noch ſehr problematiſchen Verluſt abzuwenden, zieht man einen gewiſſen, poſitiven Verluſt herbei. Denn der Mörder in ſeinem Gewahrſam kann durch ſeine Arbeit, oder, im einzelnen Fall, ſeine beſondere Geſchicklichkeit, dem Staate noch immer nützlich werden, während man zuvor noch gar nicht einmal wiſſen kann, ob einem Menſchenleben, und ob einem nützlichen oder gänzlich nutzloſen, durch ihn, oder in dem Falle auch durch Dritte, gefährdet worden wäre, wenn er nicht hingerichtet, mithin Dritte durch ein ſolches Exempel nicht würden vom Verbrechen und Übelthat abgeſchreckt worden ſein.

4.

Wenn uns auch die heilige Schrift nicht ſagte: es ſei der Menſch ein Ebenbild Gottes, ſo führt doch ſchon die ſich uns von ſelbſt aufdringende Vergleichung zwiſchen ihm, in ſeinen herrlichen und wunderbaren Geiſtes-Anlagen auf der einen und allen übrigen, ſo ſehr von ihm abſtehenden Bewohnern der Erde auf der andern Seite zu der Gewißheit, daß im Menſchen ein Etwas ſei, was alles Irdiſche, Thieriſche, Vergängliche überragt, d. h., daß ihm etwas Göttliches innewohne. Dieſerhalb allein ſchon ſollte billig der Staat ſein Strafrecht nicht bis zur Vernichtung eines Menſchen ausdehnen. Hiermit legt er gewiſſermaßen Hand

an jenes Göttliche im Menſchen. Der Einwurf: mit dem phyſiſchen Tode werde doch nicht auch der innere Menſch zerſtört, ſo richtig dieß immerhin iſt, bleibt dennoch in ſofern völlig gewichtlos, als doch durch die Todesſtrafe die ganze Erſcheinung des Menſchen aufhört und die Verbindung des geiſtigen Menſchen mit ſeinem irdiſchen Körper getrennt wird, eine Wirkung, die nur allein Gott, von dem der Menſch ausging, anheimgeſtellt bleiben muß. Und mag denn für den Augenblick jenes Göttliche, die Wahrheit, ſich auch immerhin in dem Verbrecher nicht manifeſtiren, ſo iſt es dennoch fortwährend da; es kann aus ſeinem Schlummer wieder geweckt werden; und der Staat, dem der Verbrecher in ſeine Hand gegeben iſt, hat zur Wiedererweckung beizutragen die wichtige und nächſte Pflicht auf ſich. Hier eben kann er in einem echt chriſtlichen Lichte ſich zeigen. Neben ſeinem Strafamte, das nicht zur bloßen feindſeligen Rache herabſinken darf, ſoll er ſeine humanen Verbindlichkeiten üben und eine Schuld abtragen, die jeder Chriſt, ſeinem Nebenmenſchen gegenüber, auf ſich hat. Wo hier der einzelne Staatsbürger zu ſchwach iſt und es bei guten Wünſchen bewenden laſſen muß, da gerade kann um ſo wirkſamer der Staat einſchreiten, dem es dazu weder an Kraft und Befugniß, noch an den geeigneten Mitteln fehlt.

Iſt für den Menſchen Veredelung des Geiſtes, iſt beſonders Prüfung und Beſſerung, d. h. ein Erkennenlernen und Heran- und Herausbilden des göttlichen Keims in ihm, der Zweck ſeines Hierſeins, ſo begeht der Staat ein großes Unrecht, wenn er dieſes Hierſein des Sünders durch deſſen Tödtung abkürzt. Es liegt in dieſem Verfahren offenbar ein Widerſtreben gegen den Plan Gottes, und der Staat ſeinerſeits theilt in der That das Unrecht, was der Mörder beging, nur daß am Ende, nach Maßgabe der Stufe von Intelligenz, worauf er im Verhältniß des Mörders ſteht, ſein Unrecht das größere ſein möchte.

28.

Die Todesstrafe entspricht auch in sonstiger Beziehung nicht der Stellung des Staates zu seinen Bürgern.

Gleichwie das Vorbild für die Menschen überhaupt Gott ist, so soll in seinen Einrichtungen und seinem Verhalten, in Gesinnung und Wahrheitsliebe, ein echtes, treues Vorbild und Muster für seine Bürger der Staat, d. h. hier das Gouvernium für die Gesammtmasse des Volkes, sein. Gott ähnlich werden, diese erhabene Weisung für den Christen, hat der Staat zuerst und zumeist zu befolgen, weil sein Wirkungskreis, wie seine Intelligenz, die größeren sind und sein sollen. Er steht im bürgerlichen Vereine an der Spitze, leuchtet seinen Bürgern voran, auf ihn ist ihr Blick gerichtet. Ist der Staat an Kopf und Herz gesund, so werden auch die etwa weniger gesunden Theile des gesammten Staatskörpers mehr und mehr gesunden. Weiß sich der Beherrscher eines Volkes auf den ihm allein würdigen Standpunct kräftig hinaufzuschwingen: ist er nicht bloß persönlich wahr, sondern hat er auch, fern von Engherzigkeit und Eitelkeit, ein offenes Ohr für die Wahrheit, ist er in allen Dingen verlaßbar, human, ein eifriger Verehrer und Beschützer der Gerechtigkeit, der Tugend; dann ist damit nicht bloß für das allgemeine Beste am besten gesorgt, sondern es kann dann auch gar nicht fehlen, daß nicht auch im Volke selbst die gleichen Eigenschaften willigen Eingang finden und rasche Fortschritte machen.

Eben so, doch in ganz entgegengesetzter Richtung, im andern Falle. Dem verkehrten, bösen Beispiele von Oben widersteht ausschließlich nur der rechtliche Mann

von kräftigem Character; nur ihn bestärkt und ermuntert ein solches Beispiel eben nur dazu, am Rechten festzuhalten, dem Unrechte aber, und selbst wenn es mit eigenen Aufopferungen geschehen müßte, in Wort und That mit Nachdruck entgegenzutreten. Denn die Kraft des echten Wollens übt und vermehrt sich ja immer durch Widerstand, welchen dieses Wollen von außen her findet. Aber gerade da, wo ein gutes Beispiel von Oben herab am meisten Noth thäte, um den Irrenden zurechtzuführen, den in der Tugend Schwachen und Verwahrloseten zu stützen, da leider bewirkt und beschleunigt das entgegengesetzte Beispiel von daher unvermeidlich einen schnellen Rückgang; Laster und Schlechtigkeit erhalten dadurch Nahrung und die schwache Tugend wird vollends vernichtet. An dem für das Bessere gleichgültigen, schlaffen Hausvater können die unmündigen Kinder den Sinn für das Gute unmöglich schärfen; was er nicht achtet, das werden sie leicht und bald verachten lernen. Was dem Bürger im Staatsverbande heilig und unverletzlich sein soll, das darf der Staat selbst nicht durch sein Verhalten verletzen. Müßte daher einmal nothwendig Eines von Beiden zurückstehen, entweder das volle Genüge in Handhabung strenger Gerechtigkeit und Bestrafung des Unrechts, oder aber das Gefühl der Unverletzlichkeit des Menschenlebens, so ist es ungleich besser und christlicher, wenn dieses letztere jenem vorgesetzt wird, als wenn es umgekehrt wäre. Das Menschenleben soll man höher stellen, als den weltlichen Arm der Gerechtigkeit. Ist dieser Arm zu schwach, um alles Böse und alles Unrecht, was der Mensch dem Menschen zufügt, auszugleichen — und er ist es doch in der That nur zu oft im Kleinen, wie im Großen! — so wird im Staatsverbande der Bürger, schon als Mensch und noch viel mehr als Christ, an einem solchen, nun einmal in allen menschlichen Dingen sich findenden Mangel keinen Anstoß nehmen, vielmehr das

ſeiner Meinung nach Unausgeglichene getroſt einem anderen, höheren Richter anheimſtellen.

Aber der Wirklichkeit nach gibt es hier keinen Colliſionsfall zwiſchen der Handhabung der Gerechtigkeit und der Achtung des Menſchenlebens, indem ſehr wohl die Gerechtigkeit ſtreng geübt und doch Menſchenleben geſchont werden kann, dadurch nämlich, daß der Staat nur ein Strafrecht ſich erlaubt, nie aber außerhalb dieſer Befugniß den Menſchen vernichtet. Der Staat will, daß ſeine Bürger Menſchenleben über Alles heilig halten ſollen, und doch iſt er es, der daſſelbe durch die Todesſtrafe entwerthet und der durch das eigene Beiſpiel gewiſſermaßen die Angriffe darauf ſanctionirt. Was der Staat in ſeiner hohen Stellung als (vermeintliches) Recht übt, wie ſollte das noch der Verbrecher, nach ſeiner individuellen Denkungsart und Maxime, als Verbrechen zu üben Anſtand nehmen! Was aber im Gegentheil unter allen Bedingungen der Staat anzutaſten ſich ſcheuet, deſſen Unverletzlichkeit wird auch durch das geſammte Volk hindurch, vom Erſten bis zum Letzten, mehr und mehr Wachsthum gewinnen. Mit Aufhebung der Todesſtrafe werden nicht ſofort auch alle Morde aufhören; dieß wäre zu viel begehrt. Aber je mehr und mehr das Volk in der Abſchaffung dieſer Strafe die Achtung für Menſchenleben Seitens des Staates begreift und anerkennt, wird es auch mehr und mehr Mord und Mörder verabſcheuen und verachten, und es wird ganz gewiß mit der **blutigen** Strafe auch das **blutige** Verbrechen, wenn nicht ganz und gar aufhören, ſo doch immer ſeltener werden!

Auf derjenigen Culturſtufe, worauf gegenwärtig die deutſche Nation ſich befindet, iſt ſicher im Ganzen und Allgemeinen — und nur hierauf, nicht auf vereinzelte Ausnahmen, hat immer eine verſtändige Geſetzgebung ihr Auge zu richten — durch die Abſchaffung der Todesſtrafe keine Reaction zu Gunſten des Schlechten, ſondern nur für das

Gute und Beſſere zu gewärtigen. Natürlich aber, wie Alles in der Welt, ſo will auch das Heilſame jedes Geſetzes zu wirken und gute Früchte zu tragen ſeine Zeit haben. Wer aber etwa fürchtet, durch »Abſchaffung der Todesſtrafe würden dem Morde Thür und Thore geöffnet«, es würde dann »kein rechtlicher Bürger ſeines Lebens mehr ſicher ſein«, der urtheilt ganz gewiß irrig, der bedenkt zunächſt nicht, daß Mordgedanken aus dem Innern kommen und daß der Mörder, weil er ſeinem innern Antriebe ganz auf das gute Glück hin folgt, unentdeckt zu bleiben, nie die für ihn vielleicht verderblichen Folgen ſeiner That genau und ruhig berechnet. Den einmal Mordgierigen kümmert die Möglichkeit der Entdeckung nicht; es macht ihn weder die gelindere Strafe mordſüchtiger, noch die ſchärfere Strafe weniger mordluſtig. Für den Augenblick hat er nur Gewinn, nicht Verluſt im Auge und er wägt nicht ängſtlich ab, ob er im Entdeckungsfalle Freiheit oder Leben verlieren müſſe; er hofft nur zugleich mit dem zu machenden Gewinne, Beides, Leben und Freiheit zu behalten. Eben auf dieſe Hoffnung hin kann er nur handeln und handelt er nur, ſonſt würde er ganz laſſen, wovon er jedenfalls wohl weiß, daß er es nicht thun ſoll noch darf.

Dann ferner liegt jener Befürchtung ein offenbar gar zu einſeitiges Auffaſſen der Sache zum Grunde. Es wird nur eine, nämlich die Schattenſeite, nicht aber auch die andere, die erfreulichere Lichtſeite geltend gemacht. Mag es immerhin Menſchen geben, die die Milde der Geſetzgebung zu ihren eigennützigen, verbrecheriſchen Zwecken auszubeuten trachten; aber auch in den roheren Gemüthern iſt menſchliches Gefühl nie ganz ausgeſtorben: auch in der niedrigſten Menſchenclaſſe weiß man Humanität und Nachſicht anzuerkennen und dieſe Anerkennung leitet unmittelbar zur Änderung und Beſſerung der eigenen Geſinnung hin. Harte Strafgeſetze haben von jeher die Verbrechen vermehrt, gelinde

ſie vermindert. Seit in der neueſten Zeit die Criminalpolitik mehr und mehr den Character der Milde entwickelte, haben die Verbrechen abgenommen, ein eben ſo ſicherer als erfreulicher Beweis, daß wenigſtens heutzutage dieſes humane, dem Staate würdige Syſtem ſelbſt auf diejenige Volksclaſſe, worin die meiſten Verbrechen begangen werden, nicht von jener ſchlechteren, ſondern von der beſſeren Seite einwirkt. Wie von den geringeren Strafen, eben ſo darf man dieß auch von der ſchwerſten, der Todesſtrafe, mit aller Sicherheit erwarten. Humanität und Cultur nehmen in der menſchlichen Geſellſchaft ihren Lauf von Oben nach Unten, nicht umgekehrt. Die Achtung für Menſchenleben muß dieſem natürlichen Gange folgen, alſo im Staate von Oben ausgehen. Auf einen, dieſem entgegengeſetzten, verkehrten Gang, würde die Geſetzgebung vergeblich harren. Sie darf vor allen Dingen nicht — wie es irrthümlich viele Vertheidiger der Todesſtrafe wollen — der Idee Raum geben: erſt dann dürfe dieſe Strafe abgeſchafft werden, wenn zuvor das Volk gebildet genug ſein werde, um keine Mörder mehr unter ſich zu zählen, wenn mithin die Zeit da ſei, die von der Milde keinen Mißbrauch mehr beſorgen laſſe. Soll dieſer allerdings ſehr wünſchenswerthe Zeitpunct näher gebracht werden, will man ernſtlich die Verbrechen des Mordes vermindert ſehen, ſo muß dem Volke gezeigt werden, nicht bloß, daß der Staat ſelbſt Menſchenleben über Alles achte, ſondern auch, daß er hiebei ein gutes Vertrauen zu ſeinen Bürgern hege. Gutes Beiſpiel und gutes Vertrauen ſind die ſicherſten Hebel der Tugend und äußerſt ſelten laſſen ſie vergebens auf glücklichen Erfolg im Volke warten. In jedem geſunkenen Menſchen ohne Ausnahme iſt aber unter der Aſche wenigſtens noch ein guter Funke verborgen. Dieſen ſorgſam zu pflegen iſt beſſer, als ihn der Gefahr des gänzlichen Verlöſchens auszuſetzen.

Allerdings wird hin und wieder noch wohl ein Schlechter das Vertrauen mißbrauchen und noch zum Morde den Arm aufheben; aber wer kann sagen, daß er es nicht gethan haben würde, wenn ihn noch die Todesstrafe erwartet hätte? Mit der Aufhebung dieser Strafe erfüllt der Staat mittelbar ein Moralgesetz, was allen Christen ohne Ausnahme in der Pflicht der Nächstenliebe gegeben worden ist. Es wird damit im Criminalrechte eben nur diejenige Achtung an den Tag gelegt und bethätigt, welche sonst überall das Menschenleben in Anspruch nimmt. Hören wir von Unglücksfällen, so ist sogleich die erste Frage, ob auch Menschen dabei umgekommen, man fragt aber nicht etwa, ob gute oder böse Menschen dabei untergegangen; und zwar mit Recht nicht, weil Menschenleben überhaupt als solches in der Reihe der irdischen Güter oben an stehet. Man bleibe sich also nur gleich und achte das Leben als Leben selbst im Mörder; man schone es, wenn es auch für den Staat keinen Werth mehr haben sollte. Mit der Vernichtung wird nichts wieder gut gemacht.

29.

Iſt die Todesſtrafe für eine vernünftige und würdige Strafe zu halten?

In ihren thatſächlich-weſentlichen Kennzeichen und im Reſultate kommt die Todesſtrafe mit dem Verbrechen des Mordes genau überein. Von dieſer Seite her iſt alſo ein Verſuch ihrer Rechtfertigung eben ſo vergeblich, als der Verſuch einer Rechtfertigung des Mordes ſelbſt es ſein würde. Es fragt ſich alſo nur: vermag etwa die Form oder der Zweck, oder vermögen beide gemeinſchaftlich die blutige Thathandlung zu rechtfertigen? Zu der Form laſſen ſich hier die Merkmale rechnen, daß ſie offen und öffentlich, auf den Grund der Geſetze und eines richterlichen Ausſpruchs geſchieht. Ihr Zweck iſt Beſtrafung eines Verbrechens. Iſt aber die That an und für ſich und im Erfolge einem ſolchen Verbrechen gleich, was ſonſt von Niemandem verübt werden darf, ſo hat ſie in ſehr erheblicher Art die Vermuthung gegen ſich. Dennoch nimmt der Staat, der allerdings die äußere Gewalt dazu in Händen hat, ſie vor; ſoll aber nicht eben nur dieſe Gewalt allein es ſein, auf die er ſich dabei ſtütze, ſo iſt es vor allen Dingen ſeine Sache, dieſe Vermuthung zu entkräften, d. h. darzuthun, daß er, in ſeiner Stellung, zu einer Handlung, die, als Mord, unbedingt und unter allen Umſtänden für den Privatmann ein Verbrechen iſt, rechtlich befugt ſei. Worin aber liegt dieſe Befugniß? Daß hier ein eben nur factiſcher Zuſtand nichts gelte, iſt von ſelbſt einleuchtend. Das Geſetz iſt vorhanden und die darauf geſtützte Thatſache der ſeit Jahrhunderten geſchehenen Hinrichtung liegt vor; aber Geſetz und That erhalten

dadurch doch noch längst nicht die Sanction der Vernünftigkeit!

Wenn nun also die Form und der Zweck den Staat wegen seines Verfahrens gegen den Mörder nicht zu rechtfertigen vermögen, ist es da etwa die innere Güte der Sache selbst, die solches könnte?

Der Mörder wird getödtet, weil er getödtet hat. Weil seine That eine gottlose, unvernünftige war, soll dieselbe That, gegen ihn vorgenommen, eine gottgefällige, vernünftige sein! Worin aber möchte hier das Gute und Vernünftige dieser Handlungsweise des Staates liegen?

Während der Verstand sich abmühet, es zu finden, wird ihm das gerade Gegentheil, das Unvernünftige und Widersinnige sofort klar. Wo Strafe und Besserung nöthig und möglich sind, da soll man nicht das Böse mit dem noch immer vorhandenen Guten vernichten; wo gelindere Strafen ausreichen und ihrem Zwecke genügen, da dürfen nicht härtere Mittel angewandt werden, am allerwenigsten solche, die gar nicht einmal mehr in das Gebiet eigentlicher Strafen gehören. Verstümmelungsstrafen verwirft man heutzutage, weil man sie, und zwar mit vollem Rechte, für inhuman, grausam und unvernünftig hält. Ohne Zweifel aber ist die, in der That auch nur sogenannte, Todesstrafe selbst bei weitem die inhumanste, grausamste und unvernünftigste, weil sie mehr und umfassender ist, als alle möglichen, bloß körperlichen einzelnen Verstümmelungen zusammengenommen; denn in ihr concentrirt sich nicht bloß der Verlust aller einzelnen Körpertheile, sondern auch aller geistigen Anlagen und des Lebens selbst. Dieser höchste Culminationspunct der gegen ein menschliches Wesen gerichteten Vernichtung läßt sonach jede theilweise Beschädigung weit hinter sich, und was daher schon von dieser gilt, muß in noch ungleich höherem Grade von jener gelten.

Für einen christlichen Staat würdig, läßt sich also ein Verfahren unmöglich nennen, was so ganz und gar den Begriff der Vernünftigkeit ausschließt. Ist es wirklich wahr, daß der Mensch zum Ebenbilde Gottes geschaffen ist, so liegt in seiner Vernichtung durch Menschenhand ein Vorwurf gegen den Schöpfer selbst, eine Mißachtung und Entwürdigung des göttlichen Planes. In der Verhängung der Todesstrafe spricht ja offenbar der Staat tadelnd darüber ab, daß derjenige Mensch, dem er das Leben nimmt, Leben und Dasein aus der Hand des Höchsten empfangen habe. Mag immerhin in dem einzelnen menschlichen Individuum die göttliche Idee noch so mangelhaft und unvollkommen sich entwickelt haben, oder mag sie immerhin durch den Gegensatz des Göttlichen für den Augenblick unterdrückt sein — deßhalb dieses Individuum der Todesstrafe unterwerfen, dieß bleibt dennoch in Hinblick auf Gott, als den Erschaffer und das Vorbild des Menschen, ein nicht zu rechtfertigendes Verfahren, das sowohl hinsichtlich des Strafenden als des Bestraften in hohem Grade als unwürdig sich darstellt. Das Verbrechen des Mordes tritt eben nur als Verbrechen auf, die Todesstrafe aber macht Anspruch auf Billigung, und meistert doch zugleich die Gottheit, indem es einen vermeintlichen Mißgriff derselben wieder gut machen will. Es ist nicht zu verkennen, daß in dieser Beziehung die Todesstrafe nicht etwa dem Morde nur gleichzustellen, sondern als noch ungleich verwerflicher erscheint als dieser selbst: der Mörder, dessen That offen den Character des Verbrechens an der Stirn trägt, macht sich wenigstens einer anmaßlichen Rectification der Gottheit nicht schuldig.

30.

Entspricht insbesondere die Todesstrafe der Würde des Staates als solchen?

Selbstzerstörung ist dem Begriffe eines vernünftigen Wesens zuwider. Indem aber der Staat einen seiner Bürger durch den Tod vernichtet, begeht er theilweise eine solche Zerstörung, und diese liegt ganz außerhalb der Grenzen einer guten Leitung und Beherrschung des Ganzen. In stets progressivem Fortschritte würde sie endlich seinen völligen Untergang zur Folge haben müssen. Dem Verbrecher gegenüber ist der Staat der ungleich mächtigere Theil und doch verräth er eine große, unwürdige Schwäche, wenn er das einzelne wehrlose Glied dergestalt fürchtet, daß er nur in dessen gänzlicher Vernichtung Schutz für sich und seine übrigen Glieder finden zu können glaubt. Der Mächtige kann den Schwachen strafen, aber ihn aus egoistischen Gründen vernichten, ist weder christlich, noch würdig. Der Staat verstümmelt sich selbst durch Vernichtung einzelner seiner Glieder und dennoch kann er nicht einmal mit Überzeugung sagen, daß er damit eben nur die untauglichsten Theile absondere. Wollte er sich von Allem, was faul an seinem Körper ist, reinigen, so würde er ein noch ungleich blutigeres Schwert führen müssen und doch nie recht wissen, wo er damit anfangen und wo aufhören solle.

31.

Sorge Seitens des Staats für das Heil des innern Menschen.

Der christliche Staat darf sich dieser Sorge nicht überheben. Die Fortdauer des Menschen nach dem physischen Tode, und zwar, nach Maßgabe seines hiesigen Lebens und seiner Gesinnung, die glückselige oder nicht glückselige Fortdauer seiner Seele, macht die Hauptgrundlage unserer christlichen Religion und unseres christlichen Glaubens aus. Ist dem aber so, dann handelt der christliche Staat damit, daß er Todesstrafen anwendet, jedenfalls nicht christlich. Mit dem physischen Leben raubt er dem Sünder vielleicht auch sein ewiges Glück.

Der christliche Staat, so lange er ein *christlicher* ist und ein *christlicher* sein will, kann dieß nicht verkennen, und in der That wird dieß auch dadurch bestimmt anerkannt, daß man dem Delinquenten vor der Hinrichtung, zur Vorbereitung auf seinen Tod, einen Geistlichen zusendet. Gut und billig mag dieß sein; aber eine ganz andere Frage bei dieser Maßregel ist *die*, ob sie auch für ihren Zweck genüge? Soll jene Zulassung eines Geistlichen zu dem Verbrecher nicht etwa nur auf einen bloßen Act äußern Anstandes und äußerer Sitte sich beschränken, so ist wenigstens Alles, was hierüber hinausgehet, höchst ungewiß und zweifelhaft. Dieß auch nicht etwa bloß deshalb, weil, nachdem der Geistliche sein Amt verrichtet hat, dann die Hinrichtung jedenfalls erfolgt, der Sünder mag sich bekehrt haben, oder gegen den religiösen Zuspruch Herz und Gemüth verstocken, sondern vorzüglich noch deshalb, weil wir gar nicht mit

Zuverlässigkeit wissen können, ob und welche augenblickliche Gemüthsrührung für das künftige Seelenwohl des Sünders genüge. Vielleicht liegt auf der einen Wagschale ein ganzes verbrecherisches Leben in Gesinnung, Wort und Handlung, auf der andern aber eine Bekehrung, die nur durch den, schon in der Thüre stehenden Tod, durch Noth und Schreck vor Tod und Vernichtung, abgepreßt wurde, eine Bekehrung, die kaum einige Stunden oder Tage vor der Execution beginnend, für ihren Bestand durch gänzlich Nichts Gewähr und Garantie zu leisten vermöchte, wenn sie im Leben geprüft werden sollte. Dürfte eine Bekehrung dieser Art wohl viel besser sein, als gar keine? Fände auch hier das Wort des Apostels seine Anwendung: der Glaube ohne Werk ist todt, dann in der That dürfte mit einer solchen eiligen Bekehrung des Verbrechers sehr wenig für sein ewiges Heil gewonnen worden sein.

Allein der Staat begnügt sich damit und, wie nun einmal die Sachen stehen, muß er sich damit begnügen; man freuet sich, sagen zu können, der arme Sünder habe aufrichtige Reue gezeigt und vor seiner Hinrichtung sich bekehrt. Doch Reue und Bekehrung waren vielleicht auch nur erheuchelt, um damit am Ende noch Mitleid und Begnadigung zu finden. Der überführte, aber nicht geständige Verbrecher dagegen muß natürlich, wenigstens in Bezug auf die fragliche Übelthat, allen und jeden geistlichen Zuspruch schon gleich von vorn herein zurückweisen, um nicht aus der Rolle zu fallen. Er leugnet das ihm zur Last gelegte Verbrechen ab und darf also auch schon kein Leid darüber zeigen, noch den Trost der Religion annehmen. Gleichwie mancher Verbrecher Reue und Besserung nur vorgibt, seine letzte Hoffnung auf diese seine Täuschung und Heuchelei setzend, so wird sehr oft derjenige Übelthäter, der im Ableugnen der Schuld seine Rettung suchte, eben dieses Mittel auf gut Glück bis zum allerletzten Augenblick festhalten.

Hier wie dort liegen Verstellung und Unwahrheit zum Grunde, womit wirkliche Reue und Besserung sich nicht vertragen.

Inmittelst glaubt der Staat im Buß-Versuche das Seinige gethan zu haben. Hätte man im besten Falle wirklich gutes Vertrauen zu dem Bekehrten gefaßt, so müßte man consequenterweise ihn nun auch hier für dieses Leben noch brauchbar halten. Allein so weit geht dieses Vertrauen nie; vielmehr erachtet man den so zur Buße Gebrachten nur noch zu aller Noth für jenes Leben tauglich und gut, und läßt ihn die Reise zur unbekannten Welt getrost antreten, damit man hier seiner nur los werde. Das Gesetz hat ihn verdammt, der Richter ihm das Urtheil gesprochen, Seitens des Staates ist es bestätigt und der Henker legt die letzte Hand an. So verläßt sich der Eine auf den Andern und man kommt in guter Art zum blutigen Resultate. Der letzte Rechtfertigungsgrund bleibt hier das Gesetz, die Verantwortung aber fällt auf den Staat, der das unnatürliche Blutgesetz schrieb.

Für alle Zukunft wird dem hohen Werthe des religiösen Unterrichts im christlichen Staate seine Anerkennung gesichert bleiben, und sehr zu beklagen wäre es, wenn jemals eine Zeit käme, wo sie aus Mißachtung oder Mißverständniß unserer Religion es nicht mehr bliebe. Allein Wunder wollen und können christliche Religion und ihre Lehren nicht wirken. Wer diese annähme, würde eben damit den Werth dieser besten aller Religionen verkennen und herabsetzen. Soll sie aber die wohlthätige Lebens-Führerin des Mannes werden, so muß sie schon im Kinde und Jünglinge ihren festen Grund gelegt haben und fernerhin sorgsam gepflegt worden sein. Dann aber hält sie sicher und von vorn herein von Verbrechen ab, weil diese im echt christlich-religiösen Gemüthe ihren Boden nicht finden. Bei dem Verbrecher hingegen fehlt nothwendig ein guter Boden, eben weil er

fähig ist, Verbrechen zu begehen und sie beging. Wo nur Unkraut bisher wucherte, soll dennoch der Samen des Guten schnell Wurzel fassen und seine Frucht gedeihen. Der geistliche Zuspruch soll den Übelthäter in einen tugendhaften Mann umschaffen, und dieß schnell, in kurzer Frist. Etwas Erfolgloseres läßt sich kaum denken. Bei nur einiger Prüfung der Sache wird auch wohl nicht leicht Jemand an eine solche schleunige Umwandlung wirklich glauben. Eine einmal festgewurzelte Denkungsart kann nicht so schnell ausgerottet und an ihre Stelle eine gerade entgegengesetzte eingepflanzt werden. Von einem braven Manne wird nicht plötzlich das Gegentheil, noch von dem Lügner und Lasterhaften ein wahrheitsliebender, tugendhafter Mann. Alles dieses widerspricht gleichmäßig der Vernunft wie der Erfahrung.

Daher in der That ist es nicht bloß vergeblich, sondern auch sehr unwürdig, wenn Moral und Religion zu einem bloßen augenfälligen Behelfe benutzt werden, um zu einem blutigen Acte, den nie und nimmer der Staat vornehmen sollte, wenigstens mit anscheinender Gewissenhaftigkeit und Sorge für das ewige Seelenheil des Verbrechers, schreiten zu können. Wie wenig der geistliche Zuspruch auf das Gewissen des Übelthäters zu wirken pflege, sehen wir in ganz ähnlicher Art bei der geistlichen Warnung vor dem Meineide bei auferlegtem Reinigungseide im Criminalprocesse. Die Ursache der Wirkungslosigkeit solcher Ermahnungen liegt in dem verwahrloseten Gemüthe des Verbrechers und ist in beiden Fällen sich gleich, bei dem zum Reinigungseide, wie bei dem zum Tode Verurtheilten. Bei Beiden fehlt es gar zu sehr an einem guten Boden, der sich mit Erfolg bebauen ließe.

32.

Verantwortlichkeit des Staates wegen Verhängung der Todesstrafe.

Wenn wir eine Fortdauer der Seele nach dem Tode, das gegenwärtige Leben als die Vorbereitungszeit zu einem künftigen, entweder glücklichen oder nicht glücklichen Sein annehmen, daher den leiblichen Tod nicht als etwas Zufälliges noch Gleichgültiges betrachten, vielmehr in den Lebensschicksalen und dem Lebens-Ende eines jeden Menschen eine höhere Leitung und Bestimmung erblicken — wie wir alles dieses als denkende, vernünftige Menschen und als Christen es nothwendig müssen; so gelangt der Staat mit seiner Maßregel der Todesstrafe auf einen Punct schwerer Verantwortlichkeit.

Unter jenen Voraussetzungen hat nämlich das Leben einen zwiefachen Werth: zunächst und unmittelbar für *diese* und sodann mittelbar für *jene* Welt. Nach unseren Begriffen ist der Lebenswerth in der ersteren Beziehung demjenigen bezüglich auf das zukünftige Leben bei weitem untergeordnet. Dennoch faßt bei Verhängung der Todesstrafe der Staat nur jenen geringeren Lebenswerth auf und kümmert sich wenig oder gar nicht um den ungleich höheren Werth bezüglich auf das Leben nach dem Tode. Den vernünftigen, christlichen Staat trifft hier daher jedenfalls schwer der Vorwurf der *Einseitigkeit* und eines *höchst unchristlichen Egoismus*. Weil ihm das zu bestrafende Subject für dieses Leben nicht mehr tauglich oder gar positiv schädlich und gefährlich zu sein erscheint, greift er sofort zu der alleräußersten Maßregel, der gänzlichen Vernichtung desselben,

nennt dieſe furchtbare Maßregel eine Strafe und hat dabei lediglich nur ſich und ſein temporäres Intereſſe im Auge, unbekümmert, ob für ſeinen Zweck nicht mildere, gelindere Mittel ausgereicht hätten, womit denn jener höhere, wichtigere Lebenswerth und Lebenszweck jedes Menſchen ohne Ausnahme, mithin auch des ſchwerſten Verbrechers, berückſichtigt und beachtet worden wäre. Wie ſchwer der Verbrecher ſich gegen Gott verſündigt haben möge, dieß hat der Staat nicht zu beurtheilen, noch auch kann er es beurtheilen; wider den Staat aber, ſei es unmittelbar oder mittelbar durch ſeine Handlungen, kann ſich der Staatsbürger nie ſchwerer vergehen, als daß er ſich dadurch höchſtens dem Staatsverbande unwerth macht. Dieſe Handlungsweiſe gibt dem Staate das doppelte Recht, einmal, das wider ihn begangene Unrecht zu ahnden, und dann, den Verbrecher auszuſtoßen.

Er kann und darf alſo ſeinen bisherigen Staatsbürger ächten, d. h. ihn, unter Entziehung aller ſtaatsbürgerlichen Rechte, aus dem Staatsbereiche vertreiben, verſtoßen, oder ſonſt deſſen freien Verkehr, deſſen Gemeinſchaft mit den Staatsangehörigen aufheben und ihn ſo für die Zukunft unſchädlich machen. Aber den Menſchen ächten, ihn als ſolchen aus der ſichtbaren Welt ausſtoßen, dieß zu thun, dazu iſt kein Staat berechtigt. Er gehet damit weiter als der Staatszweck erfordert und über dieſen hinaus ſtehen ihm keine Rechte mehr zu. Den Staatsbürger, nicht aber den Weltbürger iſt der, in ſeinem Bereiche und ſeinen Zwecken ſehr beſchränkte Staat zu beſtrafen und zu vernichten befugt. Der Staat regiert nur über Menſchen, nicht über Menſchenleben. Greift er mit ſeinen Strafgeſetzen und ſeinen Straferkenntniſſen dieſe an, ſo macht er ſich, nach dem Obigen, vielleicht in noch höherem Grade dem höchſten Weſen verantwortlich, als derjenige es thut, der ſich ſelber das Leben nimmt, oder Andere mordet.

33.
Iſt es ſchon an der Zeit, daß die Todesſtrafe abgeſchafft werde?

Das Gute kommt von Oben! Daher erwarte auch der Staat, der im bürgerlichen Vereine oben ſtehet, mit der Abſchaffung der Todesſtrafe nicht erſt auf die Zeit, wo Religion, Sitte und Bildung im Volke in dem Grade ſich allgemein möchten verbreitet haben, daß Jeder ſchon in Folge ſeiner Tugend und ſeines Rechtsſinnes des Anderen Leben unantaſtbar halte, Jeder ſich vor ſolchen ſchweren Verbrechen, die nun Lebensſtrafe zur Folge haben, unwiderſtehlich ſcheue. Soll dieſe Zeit je kommen, ſo muß ſie von obenher herbeigeführt werden. Der Staat ſelbſt zuerſt zeige Achtung für Menſchenleben und dieſe Achtung wird dann durch alle Stände der Bürger ſich verbreiten. Die Initiative hiezu muß der Staat geben. Er ſchaffe getroſt und zuverſichtlich die Todesſtrafe geſetzlich ab und erkläre offen und in würdiger, keine Spur von Beſorgniß oder Mißtrauen verrathender Sprache, wie die Achtung für Menſchenleben an und für ſich es ſei, welche den Staat zu dieſem Entſchluſſe gebracht habe. Seine Bürger bis auf den Letzten werden hierin das Humane, das Chriſtliche, das Hochherzige nicht verkennen, ſie werden das Motiv ehren und was der Staat ſelbſt im Werthe hoch anſchlägt, gleichfalls werth und heilig halten. Der Standpunct der Cultur, der Sitte und Bildung iſt heutzutage ein ganz anderer, als der der vorigen Jahrhunderte; und der heutige allgemeine und regere Verkehr, die ſchnelle Mittheilung der Gedanken machen in der Ideenwelt ſehr ſchnell zum Gemein-

gute, was früher sehr langsam nur erst die höheren Stände durchdrang.

Das Volk, herab bis auf den gemeinen Verbrecher unter demselben, ist so gefühllos, schlecht und unlenkbar nicht, daß nicht das gute Beispiel von Oben nachhaltigen Eindruck bei ihm machen sollte. Vernünftige, überzeugende und zugleich das Gefühl in Anspruch nehmende Gründe und gutes Vertrauen, das man zeigt, rühren immer mehr oder weniger auch den verwahrlosetsten und gesunkenen Menschen. Aber deshalb brauchen wir in unserem Falle übertriebene Hoffnungen nicht zu hegen. Der Schritt, den der Staat durch Aufhebung der Todesstrafe thut, kann und soll nicht Unmögliches wirken. Es wird auch noch nachher Mörder geben; aber jedes Beispiel dieser Art muß benutzt werden, um den bessern Sinn im Volke von Neuem anzuregen und zu befestigen. Fälle, wo der Verbrecher sich an dem Leben seines Nebenmenschen frevelnd vergriff, werden nur gerade dazu dienen müssen, dergleichen abschreckende Ausnahmen von der Regel fort und fort seltener zu machen. Belehrung des Volkes in geeigneter, einfacher Art ist hier die Aufgabe des Staates. Du sollst nicht tödten! Dieß Verbot wird auch jetzt schon der Jugend gelehrt; allein der tiefere Sinn dieses schwersten aller Verbrechen wird nicht aufgefaßt noch begriffen, oder doch sogleich wiederum im Gefühle gedämpft und verwischt, wenn dann hinterher gelehrt wird: Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden. Dieß Gebot setzt das Verbot in seiner Größe und Schwere herab. Es wird dadurch das Verbrechen des Mordes unter die weltlich zu verbüßenden Verbrechen rangirt: Auge um Auge, so also auch: Blut um Blut, Leben um Leben. So aber soll es nicht sein; Blut und Leben kann nicht durch Blut und Leben von dem irdischen Richter gesühnt werden. Auch ihn bindet das Verbot: Du sollst nicht tödten.

34.

Abſchaffung der Todesſtrafe ein kräftiges Förderungsmittel chriſtlichen Glaubens.

Mehr als vielleicht ſonſt jemals iſt das allgemeine Tichten und Trachten gegenwärtig nach Außen, auf die Außenwelt, und hier auf alles Dasjenige gerichtet, was im Bereiche des Sinnlich-Materiellen die Gegenwart gewährt und der Augenblick bietet. Das Leben mit allen ſeinen Freuden und Bequemlichkeiten genießen, dieß iſt faſt überall zum Hauptaugenmerke geworden; das Zukünftige aber wird nur wenig mehr in Berechnung gezogen. Wer könnte dieſen Character der Zeit verkennen!

Auf denſelben hat auch der gegenwärtige Kampf zwiſchen dem chriſtlichen Glauben und Unglauben einen nicht geringen Einfluß gewonnen; und bereits ſo ziemlich allgemein im Volke iſt die Meinung verbreitet, in den höheren Ständen gäbe man auf das Chriſtenthum ganz und gar nichts mehr. Nur zu oft wurde doch auch leider ſchon die Äußerung wiederholt: die Religion ſei nur für den gemeinen Mann. Das will dieſer aber ſelbſt am allerwenigſten zugeben, und auf ſeiner vorgeſchrittenen Bildungsſtufe gewinnt er leicht die Überzeugung, daß dasjenige, was in Glaubensſachen einmal dem Vornehmen nichts mehr gelte, auch für ihn ſeinen Werth verloren haben müſſe.

Der Drang nach Oben, kann er auch nicht immer durch Aufwand und Luxus befriedigt werden, iſt am allerleichteſten durch bequeme Beiſeitelegung eines chriſtlichen Glaubens zu bethätigen. Hiermit meint man den Erforderniſſen der höheren Bildung vorzugsweiſe zu entſprechen, und daß der angenom-

mene Unglaube nicht möge unbemerkt bleiben, muß er nothwendig auch äußerlich, nicht selten durch unverhohlene Mißachtung der Religion, oder gar durch Frivolitäten gegen dieselbe bekundet werden, eine für das Glück und die Zufriedenheit des Einzelnen nicht bloß, sondern auch für das gesammte Bürgerleben im Staate auf die Dauer gewiß sehr gefährliche Richtung. Die in ihren Folgen sehr schädlichen Dinge: Indifferentismus, Zweifelsucht, Unglauben, können aber im Volke nur vom Staate selbst aus eine sichere Reaction erhalten.

Was nun, bezüglich auf diesen Gegenstand, die Todesstrafe betrifft, so ist selbige wohl geeignet der Meinung Vorschub zu geben, als gehe der Staat von der unchristlichen Ansicht aus: jedes Böse, jedes Unrecht müsse schon hier auf Erden seine Strafe finden, eine Meinung, die nur zu sehr der oben bereits bezeichneten heutigen Lebens-Tendenz zusagt, wonach Gegenwart und Genuß Alles, Zukunft Nichts und Sorge für ein Zukünftiges die allergrößeste Thorheit ist.

Müßte nicht eine Änderung dieses höchst unerfreulichen Standpunctes, der dem Staate unmöglich gleichgültig sein kann, höchst wünschenswerth erscheinen? Der Umschwung aber könnte nur durch einen kräftigen und wohlthätigen Einfluß auf den religiösen Glauben im Volke bewirkt werden, und einen solchen Einfluß herbeizuführen, dazu wäre ohne Zweifel die allgemeine Abschaffung der Todesstrafe sehr geeignet.

Denn schon mittelst der bloßen Thatsache der Aufhebung derselben erkennt der Staat einen höheren Richter über sich an, der über Leben und Tod, über Belohnung und Bestrafung des innern Menschen allein Macht und Gewalt habe, und nichts hindert ihn, dieses Anerkenntniß auch ganz ausdrücklich auszusprechen.

Dieser thatsächlich bekräftigte Glaube, diese Verweisung

durch den Staat selbst auf Gott, Vergeltung und ein künftiges Leben, können ihre wohlthätigen Wirkungen im Volke unmöglich verfehlen. Worauf der Staat selbst zuversichtlich baut, das wagt der Niedrige im Volke nicht von sich zu werfen; was jener heilig hält, ist auch ihm heilig und er wird sich scheuen, in seinen religiösen Ansichten klüger sein zu wollen, als der Staat selbst, d. h. als die Klügsten und Besten im Volke es sind.

So würde sich denn allerdings auch die Abschaffung der Todesstrafe als ein wirksames Mittel zur Unterdrückung des wuchernden und mehr und mehr Alles überwuchernden, unheilbringenden Unkrautes der Irreligiosität und des Unglaubens im Volke bewähren und dazu beitragen, daß echter Gottesglaube und wahre christliche Frömmigkeit von Neuem Kraft und Geltung gewönnen.

35.

Bedarf es eines beſondern Surrogats für die Todesſtrafe?

Ohne Zweifel iſt für manchen Verbrecher der Tod das Wünſchenswertheſte, was es noch für ihn gibt: er möchte viel lieber ſterben als leben, und gerade dann iſt das Leben die geeigneteſte Strafe für ihn, weil es Kraft und Selbſtüberwindung fordert. Sehen wir aber ab von dergleichen individuellen Fällen, die bei den Betheiligten immer nur dieſe oder jene eigenthümliche Perſönlichkeit zum Grunde haben, ſo kann im Allgemeinen man ganz unbedenklich annehmen, daß die Todesſtrafe für die größeſte und ſchwerſte aller Strafen gehalten wird. Nächſt derſelben nimmt dann lebenslängliche Freiheitsberaubung ihren Rang ein. Man iſt der Meinung, daß dieſe letztere Strafe es ſein müſſe, die im Falle der Abſchaffung der Todesſtrafe dieſe zu erſetzen habe und in ſo fern wäre die Frage wegen eines Surrogats für die Todesſtrafe eine völlig müſſige. In anderer Beziehung aber iſt gerade der Umſtand, daß die Freiheitsberaubung an die Stelle der Todesſtrafe treten müſſe, von jeher es geweſen, woran ſich Schwierigkeiten mancherlei Art anknüpften. Man ſagt u. a.: Gegen ſehr gefährliche Verbrecher (und die, die das Leben verwirkten, ſind allerdings die allergefährlichſten) ſichere oft das feſteſte Gefängniß das Publicum nicht genügend; es ſei ein großer, nicht zu verkennender Mißſtand, daß geringe Verbrecher oft mit den allergrößeſten zuſammengeſperrt und hierdurch der Gefahr ausgeſetzt würden, von dieſen noch mehr demoraliſirt zu werden, ſo daß das Gefängniß ſeine nur temporellen

Gefangenen nach Ablauf ihrer Strafzeit dem Publicum viel schlechter zurückgäbe, als es sie empfangen; überhaupt auch sei es unpassend und unbillig, verletze gar zu sehr das immer möglichst zu schonende Ehrgefühl der geringeren Verbrecher, wenn diese mit den Allerverworfensten Strafe gleicher Art erhielten, und endlich: bloßes Gefängniß, was der geringere mit dem größesten Verbrecher theile, habe gegen todeswürdige Verbrechen viel zu wenig Abschreckendes, sei also nicht geeignet, dem bösen Willen ein hinreichendes Gegengewicht zu geben und von schweren Verbrechen kräftig genug abzuhalten; dasselbe lasse überdem der Hoffnung zu viel Spielraum; wie denn auch überhaupt wider Mörder, die durch ihre That auf das Alleräußerste gegen göttliches und menschliches Recht gefrevelt, bloßes Gefängniß (Zuchthaus), und wenngleich auf Lebenszeit, doch gar zu wenig Auszeichnendes an sich trage, das empörte Gemüth des Publicums zu wenig befriedige und zufrieden stelle.

Ließe sich nun auch allerdings auf diese und ähnliche Bedenken schon gleich von vorne herein das Eine und Andere erwiedern, was sie mehr oder weniger zu entkräften vermöchte, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß sie recht viel Wahres enthalten, was die ernstlichste Berücksichtigung verdient. Gäbe es daher ein practisch ausführbares Mittel, welches ohne sonstige Inconvenienzen, jene Einwürfe wider die Abschaffung der Todesstrafe gründlich und thatsächlich höbe, so wäre damit in der, leider doch sonst so oft rauhen und unerfreulichen, aber nothwendigen Criminalrechtspflege schon jetzt der Menschlichkeit, der Christenpflicht und der Nächstenliebe ein schöner Weg geebnet.

Es ist ein Hauptzweck der gegenwärtigen Blätter, auf ein solches Mittel aufmerksam zu machen. Dasselbe ist für des Verfassers Gesammtvaterland berechnet, es berücksichtigt nicht einzelne Gebiete Deutschlands, sondern alle insgesammt, keines ausgeschlossen. Die Ausführung des Vorschlags soll

ein Band sein, was alle Deutsche ohne Ausnahme zu gleicher Gesinnung und Humanität vereinte; es soll in einer der wichtigsten Staats- und Lebens-Angelegenheit den schädlichen Separatismus aus Deutschland entfernen, das getrennte Interesse und die verschiedenen Ansichten in einem neuen Puncte vereinen, hierin für das Gesammtvaterland einen festen Anhalt abgeben und so auch von dieser Seite dafür eine Thatsache werden, daß Deutschland Eins und einig sei. —

Deutschland — das ist des Verfassers Vorschlag — schafft durch einen gemeinschaftlichen Beschluß in allen deutschen Staaten und Gebieten die Todesstrafe gänzlich ab und errichtet im Innern von Deutschland ein gemeinschaftliches Gefängniß, ausschließlich zur Aufnahme derjenigen seiner Verbrecher bestimmt, welche sonst mit dem Tode würden bestraft worden sein.

Dieß ist die Idee in ihrer Einfachheit. Ihre Ausführung anlangend, so könnte diese bei gemeinschaftlichem ernsten Wollen nirgend solche Schwierigkeiten finden, die nicht leicht zu beseitigen wären. Das Ganze characterisirt sich als eine Verbrechercolonie, die im Innern unter den Augen und unter der Aufsicht und Pflege von ganz Deutschland auf gemeinschaftliche Kosten entstände und bestände. Möglichst im Mittelpuncte unsers Gesammtvaterlandes, in einer einsamen, abgelegenen, noch nicht cultivirten Gegend wird ein Raum von etwa einer halben Quadratmeile auszuwählen sein. Überhaupt muß der Zweck die Wahl an die Hand geben und es wäre darauf zu sehen, daß der Grund und Boden nur nicht ganz uncultivirbar, auch mit fließendem Wasser versehen oder doch zu versehen sei. Wegen Abtretung dieses Raumes könnte eine Verständigung nicht schwer fallen. Er wird zum Zweck der gemeinschaftlichen Anlage an Deutschland in dessen Gesammtheit überlassen; er

302253

wird deutſches Gemeingut, ohne irgend beſondere Separatberechtigung für den einen oder andern deutſchen Staat. Hier ſiedelt die Colonie ſich an. Zunächſt und für den Anfang möchte ein Gefängnißgebäude für etwa 100 Gefangene völlig ausreichend ſein. Die künftige ſucceſſive Vergrößerung müßte dabei natürlich gleich ins Auge gefaßt werden. Alles, was nicht zu Gefängnißbauten, zu den Wohnungen des anzuſtellenden verſchiedenen Beamten-Perſonals und zu ſonſt erforderlichen Localen: als zum Gottesdienſt, zu Speiſezimmern, Öconomie- und Fabrikgebäuden, Anatomie, Todtenacker ꝛc. und zu den nöthigen Hofräumen benutzt würde, bliebe für Gärten, Wieſen, Hude- und Bleichplätze, Obſtbau-Anlagen, Ackerland und Holzwachs übrig.

36.

Die Wohnung der (bürgerlich) Ausgestoßenen.

Hätte der obige Vorschlag das Glück Beifall zu finden, so verschwänden dann an einem und demselben Tage aus ganz Deutschland alle Richtstätten. An ihrer Statt erhöbe sich innerhalb Deutschland ein einziges Haus, die Wohnung der Ausgestoßenen. Dieses Haus bauet Deutschland, bleibt Deutschlands gemeinsames Eigenthum, steht unter Deutschlands Schutz und Aufsicht. Es ist die Wohnung seiner Lebendig-Todten. Wer das Haus als verurtheilter Mörder betritt, der kehrt nimmer daraus zurück, seine Hoffnungen und Wünsche im Bereiche seines bisherigen Lebens läßt er hinter sich. Mit seinem Eintritt in die neue Wohnung werden alle bisherigen bürgerlichen, und in ihren Wirkungen auch alle natürlichen Verbindungen völlig abgeschnitten. Für die Welt ist er von da an gestorben, ein Todter, der kein Eigenthum, keine Rechte, keine Pflichten und in civilrechtlichen Beziehungen auch keine Verwandte darin zurückläßt. Das einzige Eigenthum, was ihm bleibt, ist sein natürliches Leben. Dieß nur trägt er über die Schwelle seiner künftigen Wohnung hinüber, wo er hinfort für sich kein anderes neues Eigenthum, was es auch sein möchte, wieder erwerben kann. Deutschland, aus einer eigenen gemeinschaftlichen Casse, läßt ihn hier sicher bewahren und beaufsichtigen, gewährt ihm Schutz und Sicherheit für sein Leben, übernimmt seinen leiblichen Unterhalt und sorgt auch für das Wohl seiner Seele durch Belehrung und Unterricht in der Religion, läßt den Kranken verpflegen, den Ge-

ſunden aber angemeſſen zur Arbeit anhalten. Gleichwie der Todte in ſeinem Grabe von der lebenden Welt nichts mehr vernimmt, ſo bleibt dieſe auch dem Lebendig-Todten verſchloſſen; er bekommt aus ihr überall keine Kunde mehr, ſie iſt ihm ein unbekanntes Land geworden. Geiſtig beſchäftige er ſich nur noch mit ſich ſelber und mit Gott.

Der Lebendig-Todte bleibt dort nur ſo lange auf ſeine alleinige Perſon beſchränkt, bis eine Sinnes-Änderung bei ihm eintritt, bis er Schmerz und Reue über ſeine That an den Tag legt. Von da an wird ihm allmählig der Umgang mit anderen Mitverhafteten geſtattet; denn die Beſſern der Lebendig-Todten leben in Geſellſchaft.

37.

Zur Ausstoßung Verurtheilte und deren Behandlung.

Durch richterliches Erkenntniß könnte also hinfort in Deutschland keinem Menschen mehr sein physisches Leben abgesprochen werden. Der Ausdruck Todesstrafe hätte diesen Sinn verloren und bedeutete nur noch den bürgerlichen Tod. Ausschließlich nur dem Mörder, als dem größesten aller Verbrecher, würde durch Urtheil und Recht sein bürgerliches Leben aberkannt, und diesem Erkenntnisse, wenn es rechtskräftig geworden, folgte die Execution. In demjenigen Theile Deutschlands, wo er sein Verbrechen beging und das Erkenntniß erfolgte, würde der Stab über ihn gebrochen, d. h. im feierlichen Acte ihm öffentlich erklärt, daß er sein Staatsbürgerrecht, sowohl im engeren, als weiterem Sinne, dieß nämlich bezüglich auf ganz Deutschland, verloren und seine Freiheit verwirkt habe. Deß zu Urkund würde er mit dem Symbole des Todes versehen: ein Todtenkopf würde ihm auf die Stirn und auf beide Hände schwarz eingeätzt und hierauf erfolgte seine Abführung zur Wohnung der Ausgestoßenen. Seine Behandlung hier entspricht dem über ihn abgegebenen Straferkenntnisse, welches, nach Maßgabe des Falles, die Schärfung bis zum Kettentragen um den anderen Tag enthalten kann. Abschrift des Straferkenntnisses sammt Entscheidungsgründen würde dahin mitgetheilt. Der Name und bisherige Wohnort des Verurtheilten, so wie dessen Signalement würden in das Buch der Bürgerlich-Todten, unter fortlaufenden Numern, eingetragen.

38.

Begnadigungsrecht.

Ein Begnadigungs- oder Strafverwandlungsrecht wider den zur Ausstoßung Verurtheilten stände nur demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgte, zu, aber nur so lange, als noch nicht die Verabfolgung des Verurtheilten an das gemeinsame Gefängniß erfolgte. Ist der Ausgestoßene hierin einmal aufgenommen, so ist nun sein Geschick unwiderruflich und für immer bestimmt, es sei denn, daß noch möglicher Weise der Fall vorkäme, wo sich ergäbe, er sei unschuldig condemnirt oder doch minder schuldig gewesen, als bei seiner Verurtheilung angenommen worden. Die Umstände bestimmten hier leicht das Weitere.

39.
Sicherungsmittel gegen die Sträflinge.

Dieſe Mittel haben die Entweichung des Sträflings zu erſchweren, des Entwichenen Wiederhabhaftwerdung aber zu erleichtern, und ſind in jener Beziehung theils objectiver, theils ſubjectiver Art, je nachdem ſie die phyſiſche Möglichkeit des Entweichens beſchränken, oder auch im Sträflinge ſelbſt den Willen zum Entweichen unterdrücken. Erſteres werde durch ein tüchtiges, feſtes Local und gute Bewachung bewirkt, Letzteres durch die Überzeugung im Sträflinge, daß im Falle der Entweichung die Wiedereinfangung und eine härtere künftige Behandlung die gewiſſe Folge ſein werde. Dieſe Überzeugung aber wird durch die Vorſtellung ſicher in ihm hervorgebracht, daß die, zunächſt im ganzen Deutſchland bekannte Bezeichnung auf Stirn und Hand die Nicht-Entdeckung des aus der Anſtalt Entwichenen unmöglich mache. Dieſe Erwägung wird jedenfalls geeignet ſein, die Sträflinge von jedem Entweichungs-Verſuche abzuhalten. Außer dem Gefängniſſe iſt ja für ſie jeder Schritt und Tritt ein gefährlicher. Kämen aber dennoch Entweichungsfälle vor, ſo würden dann allerdings jene Bezeichnung und eine etwaige Belohnung auf die Wiedereinlieferung ihre Wirkung ſchwerlich verfehlen.

40.

Geſetz wegen Aufhebung der Todesſtrafe in Deutſchland.

Daſſelbe müßte für alle deutſchen Staaten eins und völlig gleichlautend ſein. Die Bundesglieder vereinigten ſich darüber am Bundestage und es würde an einem und demſelben Tage in allen deutſchen Staaten publicirt und in Wirkſamkeit geſetzt. Dann würde auch jede, in Gemäßheit dieſes Geſetzes künftig erfolgende Ausſtoßung aus dem Staatsvereine durch ganz Deutſchland bekannt gemacht, unter Beifügung eines ganz genauen Signalements des Condemnaten und der Numer, unter welcher er in das Buch der Ausgeſtoßenen eingetragen worden; dieß theils zur warnenden Erinnerung an das Geſetz, theils um bei einer etwa vorkommenden Entweichung des Sträflings darauf verweiſen zu können.

Wäre ſo der Gegenſtand zu einer deutſchen Nationalſache erhoben, die ganze, bisher vielfach getrennte Angelegenheit in ſich vereinigt und auf einen einzigen kräftigen Punct concentrirt, der nun das hiebei vorhin ſeparirte Intereſſe aller Deutſchen in alleinigen Anſpruch nähme; ſo hätte für die verſchiedenen Bundesſtaaten dieſe Vereinigung auch noch zur Folge, oder gäbe vielmehr einen Theil dieſer Vereinigung ſelbſt ab, daß man überein käme: die Wohnung der Ausgeſtoßenen ſei beſtimmt, nur für **eigentliche** (»fürſetzliche mutwillige«) **Mörder**, einſchließlich der Giftmörder, aber ausſchließlich der Kindesmörderinnen. Dahingegen blieben der Kindesmord und alle übrigen Verbrechen ganz den beſonderen Strafgeſetzen und Strafen des

einzelnen Staates überlaſſen; jeder Staat hätte und behielte zu dem Ende freie Hand. Denn von jener zwar ſicher zu hoffenden, aber wohl noch nicht ſehr nahen Zukunft, wo überhaupt auch die deutſche Rechtspflege, ſowohl in Civil- als Criminalſachen, einen gleichmäßigeren National-Character entwickeln und ein erfreuliches Zeugniß des verbundenen und eng verbrüderten Deutſchlands abgeben wird, kann leider vorerſt noch nicht die Rede ſein.

41.

Keine gesetzliche Todesstrafe weiter in Deutschland.

In Kriegeszeiten, gegen Spione und Landesverräther, und überhaupt da, wo die gewöhnliche Ordnung der Dinge im Staate gestört, das geltende Gesetz für den Augenblick aus seinen Angeln gehoben ist, waltet statt des ordentlichen Rechtes und Gesetzes das Recht des Augenblicks. Im Nothstande schweigt das Gesetz. Der Tod des Landesverräthers findet sich in der Mitte zwischen Mord und gesetzlichem Tode. Hier müsse es genügen, wenn Politik und Nothstand den Schritt, den Eile und Umstände geboten, wenigstens entschuldigen. Nur das ruhige bürgerliche Gesetz muß kein Menschenblut fordern, noch jemals gestatten, daß es vergossen werde, und nur dieses Gesetz paßt für den gewöhnlichen Lauf der Dinge. Alle solche Fälle hingegen, die außerhalb den Geleisen des bürgerlichen Lebens liegen, haben ihr besonderes Recht. Man hilft sich so gut es gehen will. Noth hat kein Gebot und intra arma silent leges. Das blutige Recht des Krieges wird von dem dringenden Augenblicke dictirt.

Diejenigen Fälle also, wo der Gewalthaber glaubt schnell ein Exempel geben zu müssen und wo Hinrichtungen auf der Stelle zur Sicherung des Staates, zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung etwa nöthig scheinen möchten, abgerechnet, gebe es künftig in Deutschland keine Todesstrafe mehr. Sie werde allgemein abgeschafft, das Gesetz lasse

keine Ausnahme zu. Des Geſetzes größeſte und ſchwerſte Strafe ſei zur Zeit und bis auf Weiteres bürgerlicher Tod und dieſe Strafe ſtehe ausſchließlich auf Mord. Alle übrigen Verbrechen haben dann geringere Strafe als den bürgerlichen Tod zur Folge.

42.

Sträflinge und deren Behandlung in der Wohnung der Ausgestoßenen.

Die aus der freien bürgerlichen Gesellschaft Ausgestoßenen sind hinsichtlich ihrer innern Besserung, ihrer Sinnesänderung, auf sich zurückgewiesen. Sie existiren bezüglich auf das Bürgerrecht im Staate nur lediglich noch als Menschen. Der Staat seinerseits hat auf sie als Bürger ein für allemal verzichtet, ganz so, als wenn er sie dem physischen Tode übergeben hätte. Gerade nur um diesen abzuwenden, ließ er sie am Leben. Der Bürger in ihnen also hat aufgehört zu sein, und auch ihre natur- und civilrechtliche Freiheit haben sie für immer verloren. Dafür sind sie nun — in Folge ihres Verbrechens — in ein beschränkteres Bürgerthum eingetreten, sind auf Lebenszeit Bürger der Anstalt geworden, in welcher daher auch für sie noch sowohl Pflichten als Rechte bestehen und in welcher ihnen diese letztern Niemand nach Willkühr antasten noch verletzen darf*).

*) Daher kann keineswegs der Zustand, worin die Ausgestoßenen hier leben, Sclaverei genannt werden. Der Begriff »Sclav«, »römischer servus« bleibt hiebei ein völlig fremdartiger. Die Ausgestoßenen sind in keines Menschen Eigenthum, Niemand darf über sie beliebig verfügen. Ihre Lage mag vielleicht noch schlimmer sein, als die manches römischen Sclaven es war; allein eben diese ihre Lage ist ihre Strafe, und doch auch jedenfalls eine menschlichere, würdigere Strafe, als die Strafe des Todes, an deren Stelle sie vorerst treten soll, gewesen sein würde.

Bei dem Institute des bürgerlichen Todes ist es aber gerade

Von denjenigen besonderen Vorkehrungen und Mitteln aber, welche dem Pönitentiarsysteme zufolge darauf berechnet sind, daß der Sträfling nach abgelaufener Strafzeit seinen

---

als die »Humanität« verletzend ausgegeben worden, daß man ein »menschliches Wesen, das noch lebt, mit Gewalt als todt ansieht« und man hat daneben diese Maßregel für »ungerecht« erklärt, »da sie auf dritte unschuldige Personen, nämlich die Ehegattin (auch nach Umständen den Ehegatten) und Kinder des Verurtheilten wirkt«. Allein thut dieß in der Regel nicht auch jede andere Strafe, namentlich und zu allermeist die Todesstrafe? Müßte man nicht nach diesem Princip fast jede Strafe für »ungerecht« erklären? Was ist aber vollends von derjenigen Strafe, die den physischen Körper, die vernichtend Leib und Leben trifft, zu halten, wenn schon der bloße bürgerliche Tod, der doch das Leben ganz unangetastet läßt, die »Humanität« verletzen soll!

Allerdings muß der bürgerliche Tod seinem Wesen und seiner Natur nach das Band der Ehe, wie jedes andere bürgerliche und verwandtschaftliche Band, so weit dabei von bürgerrechtlichen Wirkungen die Rede ist, auflösen. Dieser Tod ist als eine stillschweigend-rechtliche Ehescheidung anzusehen, weil dem unschuldigen Theile die Fortsetzung der Ehe nicht gestattet, ihm nicht erlaubt werden kann, aus ehelicher Liebe und Treue dem ihm bis dahin ehelich verbundenen Verbrecher in die Wohnung der Ausgestoßenen zu folgen, so wenig als es im christlichen Staate ihm würde erlaubt werden können, sich mit demselben der Todesstrafe zu unterwerfen. Trüge aber etwa vor der Ausstoßung der unschuldige Theil auf gerichtliche Abgabe eines förmlichen Ehescheidungs-Decrets an, wozu ihm der von dem anderen begangene Mord den genügenden Grund an die Hand gibt, so müßte seinem Begehren willfahrt werden, damit er sich erst nach einem solchen förmlichen Spruche anderweit verheirathen könne, gleichwie dieß jeder andere unschuldige protestantische Ehegatte nach der Scheidung kann und darf. Wenn er sich aber weder förmlich scheiden lassen, noch auch überhaupt von einer, ihm jedenfalls zustehenden Wiederverheirathung Gebrauch machen will, so hindert ihn ganz und gar Niemand, auf die Wirkung der Ausstoßung in dieser Beziehung zu verzichten, d. h. nicht wieder zu heirathen, vielmehr in seiner Idee dem anderen Theile sich nach wie vor verbunden zu achten und ihm treu zu bleiben.

Möchte aber für den Catholiken der bürgerliche Tod eine still-

ehemaligen Mitbürgern gebessert möge zurückgegeben werden können, würde vorerst nicht weiter die Rede sein *). Nur

schweigend-rechtliche Ehescheidung nicht in gleicher Weise herbeiführen können, als der leibliche Tod es thut, so träfe diese Inconvenienz nicht das Institut des bürgerlichen Todes, sondern sie erschiene als Folge einer Religion, die die Ehe für ein Sacrament hält. Der catholische Glaubensgenosse müßte sich als solcher darin finden, nicht anders, als wenn bisher sein Ehegenosse in lebenswieriger Haft war.

Der bürgerliche Tod, gegenüber dem gewöhnlichen lebenslänglichen Gefängnisse, gleichwie gegenüber der Todesstrafe, trägt demnach in der That überall nichts Besonderes, namentlich nichts das Gefühl und die Humanität Verletzendes an sich, er kann mit Grunde nicht für »ein der Humanität und Gerechtigkeit widerstreitendes Institut« angesehen werden.

Von einem Concubinate mit einem bürgerlich Todten und von unehelichen oder Concubinenkindern, eine Idee, woran Napoleon so sehr sich gestoßen haben soll, könnte hier übrigens gar nicht die Rede sein, und gerade deshalb nicht, weil dem unschuldigen Ehegatten nicht gestattet würde, dem andern in die Wohnung der Ausgestoßenen zu folgen.

Diese Bemerkungen mögen Einwürfe bevorworten, wie sie dem v. Strombeck'schen Vorschlage des bürgerlichen Todes sind von Mittermaier (N. Arch. des Crim.-Rechts B. 12. J. 1832. S. 221 und 222) gemacht worden.

*) Der Verfasser erinnert hier noch besonders daran, wie er sehr weit davon entfernt sei, die Wohnung der Ausgestoßenen als ein Institut auf alle Zeiten ausgeben und anrathen zu wollen; sie trägt nicht den Character einer definitiven, starren Einrichtung für immer und ewig an sich, sondern in der Gesammtsumme der allgemeinen Fortbildung des Menschengeschlechtes soll sie für das Strafrecht nur eine, Anderes und Weiteres vorbereitende Übergangs-Periode ausfüllen. Denn ganz gewiß kommt eine Zeit — Ob bereits in demjenigen Jahrhunderte, in welchem wir leben? Wer weiß es; aber, wie in materiellen Dingen, so scheint jetzt das Leben auch in Cultur und Aufklärung rasch vorschreiten zu sollen — wo das religiöse Princip reiner und richtiger wird ausgeprägt sein und aufgefaßt werden, und der Staat namentlich aus seinen Strafen alles, ihnen noch anklebende Feindselige mehr und mehr wird

der gewaltsame physische Tod ist abgewandt. Doch tritt an dessen Stelle weder ein Torturleben, noch auch sollen die Ausgestoßenen in ihrer neuen Wohnung nur eine bequeme

---

ausscheiden und immer zunächst den Zweck der Besserung des Verbrechers, auch des allergrößesten, wird vor Augen haben und hierauf bei der Strafverhängung als Regel rechnen dürfen, und wo dann, in Folge dieser Tendenz, selbst der böswillige Mörder sehr häufig gebessert der menschlichen Gesellschaft wird zurückgegeben werden können.

Doch zu dieser Culturstufe können wir nach dem Princip des allmähligen Fortschreitens nicht ohne Übergangspunct, und auch nur erst dann gelangen, wenn sich zuvor die noch sehr abweichenden Ideen mehr geläutert und mit einander in Gleichgewicht gesetzt haben werden. Ist sie aber demnächst erreicht, dann gibt der Staat den Mörder nicht mehr von vorne herein auf, er stößt ihn nicht mehr auf immer aus seinem Vereine aus, braucht ihn nicht mehr als Ausgestoßenen zu bezeichnen und Jedermann als solchen kenntlich zu machen, sondern vertrauensvoll öffnet er ihm seine, dann überall gut und zweckmäßig eingerichteten Buß- und Besserungshäuser; er behandelt ihn nicht mehr als einen bürgerlich Gestorbenen, Todten, sondern, gleichwie jetzt den eigentlich Seelenkranken, als einen bürgerlich nur Schlafenden oder Schlummernden, der wieder in einen wachen Zustand, zu seiner Besinnung gebracht werden könne und müsse; und die Mittel zu diesem Zweck, die rechte Behandlungsart der Verbrecher, sind dem christlichen Staate der Dannzeit kein Problem, kein Räthsel mehr. Die Wohnung der Ausgestoßenen nimmt dann zeitgemäß einen milderen, humaneren Character an: zur allgemeinen Freude verwandelt sie sich in eine deutsche Buß- und Besserungsanstalt, eine Anstalt, die zwar nach wie vor allen deutschen Brüderstaaten gemeinschaftlich zugehören wird, aber dann ausschließlich dazu bestimmt ist, um fernerhin nur die schwersten aller Verbrecher, die Mörder, nicht bloß aufzunehmen, sondern auch alle Sorge dafür zu tragen, daß sie gebessert der bürgerlichen Gesellschaft können zurückgegeben werden.

Möchte es aber für das geliebte Vaterland kein frommer Wunsch sein, daß man bald und allgemein, neben den vielen Strafgesetzbüchern, auch zunächst und vorzüglich auf eine zweckmäßigere Behandlung der Verbrecher ernstlich bedacht wäre, nämlich, daß das Pönitentiar-

Versorgungsanstalt für sich finden. Auch von ihnen heiße es: Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen; und wenn sie arbeiten, so müssen beständig ihre eigenen Hände, und so oft einer den andern ansieht, muß das gegenseitige Merkzeichen im Gesicht sie daran erinnern, was sie gethan, was sie durch ihre That geworden und warum sie sind wo sie sind.

Die Nacht über werden die Sträflinge eingeschlossen. Des Tages aber arbeiten sie unter Aufsicht und Bewachung. An Sonn- und Feiertagen werden sie zum Gottesdienste geführt und sonst den Tag über religiös beschäftigt.

Die Polizeistrafen in der Anstalt könnten bestehen in einsamem Gefängniß bei einfacher Arbeit, als Stricken, Spinnen ꝛc., in auferlegtem Schweigen, in Beschränkung der Nahrungsmittel. Der geringste Versuch zur Flucht oder der Verführung dazu habe einsames, abgeschlossenes Gefängniß bei angestrengter Arbeit auf mindestens ein Jahr zur Folge.

---

system eingeführt würde! Können die großen und größeren deutschen Staaten hierin für sich allerdings allein und selbstständig handeln und für ihre Gefangenen genügend sorgen, so ist doch nicht zu verkennen, daß es hinsichtlich der kleineren Staaten wohl nicht ganz so sich verhalte. Sicher entspräche es daher deutschem Sinne und deutscher Einheit, wenn sich diese kleineren Staaten brüderlich die Hände reichten und durch Erbauung gemeinschaftlicher Buß- und Besserungshäuser den Anforderungen der Zeit und Humanität bereitwillig entgegenkämen!

Etwas Gutes sollte man ja nie deshalb verschieben oder unterlassen, weil man noch nicht weiß, ob es gerade das Beste ist. Auch das Gute bleibt immer gut und trägt seine guten Früchte; und nur der eigene Versuch und die eigene Erfahrung lehren am zuverlässigsten, welches gerade für uns das Bessere und Beste sei. In den verschiedenen Staaten Deutschlands sollte man daher, absichtlich nicht ein und dasselbe, sondern verschiedene Pönitentiarsysteme wählend, das Institut ohne längeres Zögern endlich in das Leben rufen, um so am Schnellsten und Sichersten nicht bloß zum Ziele, sondern auch zum rechten Ziele zu gelangen.

Am jedesmaligen Jahrestage des verübten Verbrechens, um welches die Ausstoßung geschah, bleibe der Sträfling isolirt eingeschlossen und während der nächsten drei Tage darauf dürfte ihm aufzulegen sein, unter seinen Mitgefangenen strenges Schweigen zu beobachten.

Gegenüber den Polizeistrafen müssen auch gewisse Auszeichnungen und Belohnungen für gutes Verhalten der Sträflinge stattfinden. Denn dürfen Hoffnung und Ehrgefühl nicht einmal bei dem glücklichen Menschen jemals ganz ausgehen und ersterben, so darf dieß noch ungleich weniger bei dem ohnehin schon so sehr Unglücklichen der Fall sein, wenn dieser nicht mit seinem Gemüthe ganz zerfallen, alle Lebenskraft verlieren und in völlige Apathie versinken soll. Daher ist unter den Gefangenen ein gewisser Rang, der mit mehr oder weniger Vorzügen, in Kleidung, Nahrung, äußerer Achtung, in dem Hinwegfallen des etwa zuerkannten Kettentragens oder der sonstigen Straferschwerung, auch der so eben erwähnten jährlichen Beschämung ꝛc. verbunden ist, einzuführen. Die Hoffnung auf diese Vorzüge ist nicht bloß ein Sporn zum guten Betragen, sondern stellt auch einen gewissen Lebensreiz her, und gerade für den Menschen in seinem tiefsten Elende gilt wohl am allermeisten:

„Etwas wünschen und hoffen und sorgen
Muß der Mensch für den kommenden Morgen,
Daß er die Leere des Daseins ertrage
Und das ermüdende Gleichmaß der Tage.“

43.

Die Wohnung der bürgerlich Ausgestoßenen in Hinblick auf das Erforderniß der Abschreckung von Verbrechen durch die Strafe.

Im Grunde erledigt sich dieser Gegenstand aus dem Bisherigen schon ganz von selbst, und es wird daher genügen, wenn derselbe nur noch mit wenigen Worten hier besonders berührt wird.

Ein lebenslängliches Gefängniß, sagt man, habe schon gleich in seiner Idee für die meisten Verbrecher der schwersten Art zu wenig Abschreckendes, gewähre auch der Hoffnung auf Wiedererlangung der Freiheit viel zu viel Spielraum und Nahrung. Darum, und aus anderen ähnlichen Gründen, finden Manche darin kein hinlängliches Surrogat für die Todesstrafe, wiewohl doch auch diese letztere selbst noch nie die Erwartungen, die man davon als Abschreckungsmittel hegte, in erwünschter Art rechtfertigte.

Gibt es nun aber einmal überhaupt kein solches Mittel, was sich zugleich als tauglich, als sonst anwendbar und als völlig verlaßbar, dem Zwecke der Abschreckung in vollem Maße, also unbedingt und in allen Fällen genügend, auszuweisen vermöchte; so wird man sich schon gern mit derjenigen Maßregel zu begnügen geneigt fühlen, welche, neben ihrem entschiedenen Vorzuge des Erlaubtseins und der Zweckmäßigkeit als Strafe, auch als Abschreckungsmittel von Verbrechen am meisten vor allen übrigen Maßregeln sich empfiehlt und am vollkommensten den Bedingungen entspricht, die man in einer, nach der jetzigen Sachlage von

allen Seiten so schwierigen und bedenklichen Angelegenheit nur irgend mit Billigkeit wird machen dürfen.

Diese Maßregel bietet sich in der Wohnung der bürgerlich Ausgestoßenen dar.

Abgeführt zu werden in eine für ganz Deutschland gemeinschaftlich bestimmte, durchaus feste Strafanstalt, diese Vorstellung, schon an und für sich und noch abgesehen von allem Übrigen, hat sicher für einen Jeden etwas sehr Frappantes, muß nothwendig auf Jeden einen tiefen Eindruck machen und kann nicht verfehlen, die Strafe einer lebenslänglichen Haft schon in ihrem Begriffe bedeutend zu erhöhen. Diesem gegenüber ruft ohne Zweifel die Furcht, in ein dem einzelnen Staate angehöriges, weniger gesichertes und weniger beaufsichtigtes, daher zur Entweichung ungleich geeigneteres Zuchthaus gebracht zu werden, auf Gemüth und Einbildungskraft eine weit schwächere Wirkung hervor.

Der in die Wohnung der Ausgestoßenen aufgenommene bürgerlich todte Verbrecher weiß sich aber auch, nicht etwa nur in einem Theile Deutschlands, etwa in seinem speciellen, sondern auch in seinem gesammten deutschen Vaterlande, als solcher namhaft bezeichnet und geächtet; das ganze Deutschland stieß ihn aus, er weiß, daß gerade auf diese eine und bestimmte Strafanstalt die Augen von ganz Deutschland gerichtet sind, daß er so gewissermaßen beständig beobachtet werde und unter den Augen Aller seine Strafe erleiden müsse.

Er trägt daneben an seinem Körper eine characteristische Bezeichnung, und diese Bezeichnung macht ihn überall in Deutschland, ja in ganz Europa und in der ganzen cultivirten Welt sogleich erkennbar; sie würde ihn überall, wo es auch sei, verrathen, ihn als Verbrecher und Mörder bezüchtigen, sofern es ihm möglicher Weise je gelingen könnte, seine Freiheit wieder zu erlangen.

Aber auch in dieſer letzteren Hinſicht bleibt er ſeiner Idee nach völlig hoffnungslos; denn ſeine Haft kann weder durch Begnadigung noch durch Flucht jemals aufhören.

Die Strafe trifft übrigens gleich ſtrenge und ernſtlich, ſowohl den lebensluſtigen, als den ſeines Lebens ſatten, lebensüberdrüſſigen Verbrecher, und in ihrer Perſpective liegt für keinen von beiden ein irgend heller, erfreulicher Punct, wohl aber ein unabwendbar hartes Geſchick, das in der That nur geeignet iſt, von Verbrechen zurückzuſchrecken, wenn überhaupt ſonſt etwas dieſen Erfolg jemals zu haben vermag.

Möchten wir hier aber auch immerhin die Erwartung nicht zu ſehr ſteigern wollen, vielmehr unſere ſchmeichelnden Hoffnungen auf einen erwünſchten Erfolg noch ſo ſehr mäßigen, ſo bleibt doch auch dann noch ſo viel jedenfalls gewiß: daß die Haft in der Wohnung der bürgerlich Ausgeſtoßenen ein weit beſſeres, gerechteres und ganz zuverläſſig auch wirkſameres Abſchreckungsmittel darbiete, als bisher Todesſtrafen und gewöhnliches Zuchthaus irgend zu gewähren vermocht haben.

Schluß.

Deutschland, eng verbunden und einig zu seiner »Sicherheit und Unabhängigkeit« gegen äußere Feinde, verbinde und einige sich denn auch gegen seine Feinde im Innern, gegen diejenigen Feinde, welche hier dem Leben seiner Bürger Gefahr drohen! Doch wolle es nicht mehr deren Tod; vielmehr begnüge es sich — vorläufig und so lange ein weiterer Schritt nicht vorbereitet ist, daher nicht rathsam scheint — sie strenge, aber nur in rechtlich-zulässiger und christlicher Weise zu strafen, sie gänzlich und für immer unschädlich zu machen und zu dem Ende sie in gemeinsame sichere Obhut zu nehmen.

Auch dieser Vorschritt und diese Verbindung und Einigkeit unseres Vaterlandes ist eine hochwichtige Angelegenheit! Sie ist von großem Gewinne und Nutzen, wie für den Staat überhaupt, so auch für seine einzelnen Bürger. Sie ist aber auch eine humane und christliche Pflicht: sie setzt dem unmenschlichen und unchristlichen Blutvergießen durch Henkershand Ziel und Ende!

Ein solcher Schritt, gemeinschaftlich und einmüthig von und für ganz Deutschland beschlossen und mit Gemeinsinn ausgeführt, manifestirt sich als ein erfreuliches Zeichen nationaler Einheit und Einigkeit, würdig seinem Zwecke und für immer ein stetes, frisches, lebendiges Denkmal humaner Gesinnung.

Deutschland, dem gemeinsame öffentliche Anstalten bis dahin noch fehlten, hätte sich dieser Stiftung in ihrer schönen Tendenz wahrlich nicht zu schämen! — einer Stif-

tung, die ein gemeinsames und dabei für jetzt ganz zweckentsprechendes Surrogat in das Leben riefe für eine Strafe, die nicht bloß in Deutschland, sondern auch in der übrigen gebildeten Welt mehr und mehr ihre Gegner findet und die allgemein als ein großer Übelstand angesehen und tief verabscheut wird — einer Stiftung ferner, die Deutschland auf einmal und leicht hinwegbrächte über alle jene Schwierigkeiten, ängstliche Zweifel und Bedenklichkeiten, welche nicht nur die hier und dort angerathene Umgehung und Vermeidung der Todesstrafe im einzelnen Falle, sondern auch da, wo diese nun einmal wirklich vollzogen werden soll, die Art und Weise dieser Vollziehung nothwendig in ihrer Begleitung haben, und an welchen bisher noch alle und jede gethanen Vorschläge und gemachten Versuche zur Hebung der vielfachen Inconvenienzen unerprobt blieben, aber auch bleiben mußten und künftig bleiben müssen, weil das gehaßte Übel, dem man begegnen will, tiefer liegt, nicht in der bloßen Form, in der Art der Ausführung der Strafe, sondern in dieser selbst, in ihrem innersten Wesen sich findet — einer Stiftung endlich, die ganz geeignet ist, die Menschheit und das Christenthum mit Gesetz und Gerechtigkeit hinsichtlich eines Verfahrens auszusöhnen, welches bis jetzt in seiner blutigen Eigenschaft als ein höchst unchristliches und widerrechtliches dastehet.

Das Werk in seiner Einrichtung als Gebäude, im Innern und Äußern, könnte und müßte aber auch ein herrliches, großartiges werden. In Entwurf und Ausführung könnten deutsche Intelligenz, Kunst und Wissenschaft sich bewähren, und die Kosten des ganzen, so höchst wohlthätigen Instituts erreichten doch sicher noch längst nicht die einer einzigen deutschen Bundesfestung.

Welcher deutsche Staat würde für einen solchen Zweck, zu einem solchen, den Deutschen würdigen Nationalwerke, welches ganz mit Recht die Augen der gesammten cultivirten

Welt auf ſich ziehen würde, unter gänzlicher Erſparung der bisherigen Koſten bei Einrichtungen, nicht gern ſeinen verhältnißmäßigen Beitrag darbringen, nicht gern auch auf dieſem Wege das viele Gute und Heilbringende vermehrt ſehen wollen, was zum Gemeinwohl des Ganzen in Deutſchland bereits keimt und wächſt!

Während die deutſche Politik nach Außen eine zunächſt defenſive Stellung nimmt, richtet ſich hier der Blick rein nach Innen und hat, kräftig angreifend, ein Ziel zu verfolgen, welches das Geſammtvolk in Religion, Sitte und würdigem Selbſtbewußtſein auf eine höhere Stufe zu heben beſtimmt und geeignet iſt. Dort vorzüglich ſoll materieller Verluſt abgewandt, hier, und zwar auf ganz humanem, friedlichem und unblutigem Wege allgemeine Veredelung des Volkes erſtrebt werden.

Deutſchland, auf ſeiner volksthümlichen Grundlage des Chriſtenthums, thut damit einen bedeutenden Schritt weiter, nähert ſich damit dem der Menſchheit geſteckten endlichen Ziele der humanen Veredelung, und es verdient wohl bei dieſer hochwichtigen Sache in Cultur und Menſchlichkeit anderen Nationen vorzuleuchten.

Deutſchland thue den Schritt hochherzig und mit Vertrauen und der Segen des Himmels wird nicht ausbleiben!

Hannover.
Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke.

Berichtigungen.

S.	5	Z. 10	st. regiren: negiren.
»	7	» 3	v. u. st. seinen: seinem.
»	9	» 12	ist einzuschalten nach »dort« sind es.
»	14	» 4	fehlt nach »dieser« das Comma.
»	—	» 12	st. den der: dem der.
»	75	» 2	v. u. st. des Mörders: zum Mörder.
»	87	» 14	st. Werk: Werke.
»	90	» 2	v. u. st. erscheint: scheint.
»	91	» 4	st. denn: dann.
»	99	» 8	v. u. st. halben: viertel.